

[REDACTED]

Von:

[REDACTED] 08:07

An:

Betreff:

Anlagen:

WG: Änderungen der EVO zum 1.8.19

scan Gen EVO 082019 H.pdf; Anlage1_Tarif EVO 082019.pdf; Anlage2
_Befbed EVO-Änderung 082019.pdf; GMT 082019 V1_Entwurf.pdf; Alle BeBe
Ausgabe 082019_Entwurf.pdf

Zur Info.

Hamburger Verkehrsverbund GmbH

Steindamm 94 | 20099 Hamburg | Germany

Telefon: 040/32 57 75 - 514 | Fax: 040/32 57 75 - 820 | E-Mail: info@hvv.de

hvv.de | [hvv.de/facebook](https://www.facebook.com/hvv.de) | [hvv.de/youtube](https://www.youtube.com/hvv.de)

Geschäftsführer: Lutz Aigner (Sprecher) | Dietrich Hartmann

Aufsichtsratsvorsitzender: Staatsrat Andreas Rieckhof

Amtsgericht Hamburg HRB 10 497 | ID-Nr. DE 179 732 501

Von: [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 5. Juli 2019 16:57

An: [REDACTED]

Betreff: Änderungen der EVO zum 1.8.19

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unseren Tarifantrag zu Änderungen am HVV-Tarif aufgrund von Anpassungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) ab dem 1.8.2019. Da diese Änderungen nur den Eisenbahnverkehr betreffen, beantragen wir die Änderungen nur bei der FHH/BWVI, ansonsten geben wir die Änderungen zur Kenntnis. Die gekennzeichneten Änderungen befinden sich in den „*Entwurf*-Dateien.

Mit freundlichen Grüßen

Hamburger Verkehrsverbund GmbH

Steindamm 94 | 20099 Hamburg | Germany

Telefon: 040/32 57 75 - 514 | Fax: 040/32 57 75 - 820 | E-Mail: info@hvv.de

hvv.de | [hvv.de/facebook](https://www.facebook.com/hvv.de) | [hvv.de/youtube](https://www.youtube.com/hvv.de)

Geschäftsführer: Lutz Aigner (Sprecher) | Dietrich Hartmann

Aufsichtsratsvorsitzender: Staatsrat Andreas Rieckhof

Amtsgericht Hamburg HRB 10 497 | ID-Nr. DE 179 732 501

HVV · Hamburger Verkehrsverbund GmbH · Postfach 10 26 47 · D-20018 Hamburg



Hamburger
Verkehrsverbund GmbH
Steindamm 94
D-20099 Hamburg

Telefon: (0 40) 32 57 75-0
Telefax: (0 40) 32 57 75-820
E-Mail: info@hvv.de
Internet: www.hvv.de



metropolregion hamburg

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Durchwahl

Datum

040 / 32 57 75 -

02.07.2019

Änderungen in der Eisenbahn-Verkehrsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. August 2019 treten unterschiedliche Änderungen in der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Kraft. Für den HVV ist vor allem Folgendes von Bedeutung:

- Fahrgastrechte: Ersatz erforderlichen Aufwendungen bei Nutzung eines anderen Zuges bei Verspätung. Hiervon können erheblich ermäßigte Fahrkarten ausgenommen werden, ab dem 1. August jedoch nur bei einer Ermäßigung über 50% und keine Zeitkarten.
- Redaktionelle Überarbeitung der EVO mit neuen Paragraphen-Nummerierung.

Für den Bus-, U-Bahn und Fähr-Verkehr ändert sich durch diese Regelungen nichts. Wir beantragen die Änderungen daher nur für die Eisenbahnverkehrsunternehmen im HVV.

Gemäß § 12 AEG bitten wir Sie im Namen der Eisenbahnverkehrsunternehmen

- **AKN** AKN Eisenbahn GmbH
- **DB** DB Regio AG
- **EVB** Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH
- **erixx** Erixx GmbH
- **metronom** Metronom Eisenbahngesellschaft mbH
- **NBE** NBE Nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG
- **S-Bahn** S-Bahn Hamburg GmbH
- **Start** Verkehrsgesellschaft Start Unterelbe mbH
- **VGN** Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH (A-Bahn Norderstedt Mitte — Ulzburg Süd)

den Abweichungen des HVV von der EVO (Anlage 1) und den Änderungen der Sonderangebote und des HVV-Gemeinschaftstarifs (Anlage 2) zuzustimmen und bitten gemäß § 12 (6) AEG um die Genehmigung einer auf einen Tag verkürzten Bekanntmachungsfrist.

Mit freundlichen Grüßen

Hamburger Verkehrsverbund GmbH



U1 Lohmühlenstraße
U2, U3, U4
Hauptbahnhof



S1, S11, S2,
S21, S3, S31
Hauptbahnhof



RE1, RE3, RE4, RE5, RE7, RE8
RE70, RE80, RB31, RB41, RB61, RB81
Hauptbahnhof



35, 36
U Lohmühlenstraße

Aufsichtsratsvorsitzender:
Staatsrat Andreas Rieckhof

Geschäftsführer:
Lutz Aigner (Sprecher)
Dietrich Hartmann

Amtsgericht Hamburg, HRB 10 497

**Tarif für die
Verkehrsunternehmen im
Hamburger Verkehrsverbund
(HVV-Tarif)**

Gültig vom 1. August 2019 an

Schutzgebühr 7,50 €

Zu beziehen von der
S-Bahn Hamburg GmbH

Nr. 611 des Tarifverzeichnisses

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Teil I

Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) und abweichende Bestimmungen des HVV

Teil II

**Gemeinschaftstarif des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV)
für die Verbundverkehrsunternehmen (HVV-Gemeinschaftstarif)**

Vorwort

1. Im Binnenverkehr auf und zwischen den im Teil II im Tarifplan dargestellten Linien und Linienabschnitten gilt ausschließlich der HVV-Tarif. Er gilt für die im Teil II „Geltungsbereich des HVV-Gemeinschaftstarifs“ genannten Verkehrsunternehmen. Andere Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr gelten nur, soweit dieser Tarif keine anderen Regelungen vorsieht.
2. Der HVV-Tarif gilt für alle im HVV-Tarifgebiet verkehrenden Nahverkehrszüge, die nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit Fahrausweisen nach dem HVV-Tarif ausgeschlossen sind.
3. Dieser Tarif enthält
 - a) im Teil I die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) für die Beförderung von Personen sowie die hierzu für den HVV-Tarif erlassenen, z. T. von der EVO abweichenden Ausführungsbestimmungen (ABest).
Die Bestimmungen der EVO sind in **Fettdruck**, soweit sie durch ABest aufgehoben oder ersetzt sind, in *Kursivdruck* wiedergegeben; EVO-Bestimmungen ohne Bedeutung für den Eisenbahnverkehr im HVV sind weggelassen.
Die ABest sind in Normaldruck aufgeführt.
 - b) im Teil II den „Gemeinschaftstarif des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die Verbundverkehrsunternehmen (HVV-Gemeinschaftstarif)“ mit den gemeinsamen Beförderungsbedingungen der Verbundverkehrsunternehmen.
4. Soweit in der EVO von „Tarif“ gesprochen wird, sind darunter die ABest des Teiles I sowie der Teil II zu verstehen.

Anmerkung:

Soweit in diesem Tarif Abkürzungen gebraucht sind, bedeutet

EVO = Eisenbahn-Verkehrsordnung

ABest = Ausführungsbestimmung(en)

HVV = Hamburger Verkehrsverbund

„Allgemeiner Tarif“ bezeichnet im Teil I jeweils den gültigen Tarif, der außerhalb des HVV-Tarifgebietes gilt.

Teil I: Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) und abweichende Bestimmungen des HVV

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Auf die Beförderung von Personen und Reisegepäck durch öffentliche Eisenbahnen sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden, soweit nicht

1. das Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999 (BGBl. 2002 II S. 2140, 2142, 2149), zuletzt geändert durch die Beschlüsse vom 29. und 30. September 2015 (BGBl. 2017 II S. 820, 822, 826, 828, 829), in der jeweils geltenden Fassung oder
2. anzuwendende Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14) in der jeweils geltenden Fassung inhaltsgleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten.

(2) Auf Beförderungen im Schienenpersonennahverkehr sind Artikel 8 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 27 Absatz 3, Artikel 28 und 29 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 nicht anzuwenden.

(3) Auf Beförderungen im Schienenpersonennahverkehr, die hauptsächlich aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken betrieben werden, sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 nach Maßgabe ihres Artikels 2 Absatz 5 nicht anzuwenden.

§ 2 Beförderungsbedingungen

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen kann zugunsten des Reisenden von allen nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung in den Beförderungsbedingungen abweichen. Darüber hinaus kann das Eisenbahnverkehrsunternehmen in den Beförderungsbedingungen von § 8 Absatz 1 Nummer 1 abweichen, wenn nach dem vorgesehenen Tarif für den Fahrausweis ein erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt zu zahlen ist. Erheblich ermäßigte Beförderungsentgelte sind solche, die im Tarif ausdrücklich so benannt sind und eine Ersparnis gegenüber dem gewöhnlichen Fahrpreis von mehr als 50 Prozent gewähren. Mehrtages-Zeitkarten, insbesondere Wochen-, Monats- und Jahreskarten, gelten nicht als ermäßigte Beförderungsentgelte im Sinne von Satz 3.

Es gelten die Beförderungsbedingungen des HVV-Gemeinschaftstarifs gemäß Teil II.
Die Bestimmungen gelten auch für Fahrgäste mit Fahrausweisen nach dem allgemeinen Tarif.

§ 3 Sonderabmachungen

(1) Die Eisenbahn kann ohne Bindung an die Tarife Entgelte und Bedingungen vereinbaren (Sonderabmachungen) mit

1. Unternehmen, Behörden oder vergleichbaren Einrichtungen (Großkunden) für die Beförderung ihrer Mitarbeiter, wenn
 - a) der Großkunde sich zum Kauf von im Tarif der Eisenbahn vorgesehenen Fahrausweisen für alle oder eine bestimmte Zahl seiner Mitarbeiter oder zu einem bestimmten Mindestumsatz innerhalb eines vereinbarten Zeitraumes verpflichtet,
 - b) die Fahrausweise an die Mitarbeiter des Großkunden zu den Bedingungen weitergegeben werden, die die Eisenbahn mit dem Großkunden vereinbart hat;
2. Reiseveranstaltern und Fluggesellschaften im Personen- und Reisegepäckverkehr. Vergleichbaren Großkunden, vergleichbaren Reiseveranstaltern und vergleichbare Fluggesellschaften sind jeweils vergleichbare Bedingungen einzuräumen.

(2) Andere Sonderabmachungen, durch die Ermäßigungen oder sonstige Vergünstigungen gegenüber den tariflichen Entgelten gewährt werden, sind unzulässig und nichtig. Sie berühren die rechtliche Wirksamkeit des Beförderungsvertrages nicht. Die Entgelte und Beförderungsbedingungen richten sich auch in solchen Fällen nach dem Tarif.

§ 4 Ausschluss von der Beförderung

(1) *In Ergänzung zu Anhang I Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 können nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des sechsten Lebensjahres von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden.*

(2) *Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen des Eisenbahnpersonals nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrpreis oder Gepäckfracht.*

§ 5 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Der Reisende ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

- a) bei Antritt der Reise nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist oder**
- b) sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, ihn jedoch bei einer Prüfung der Fahrausweise nicht vorzeigen kann, oder nicht aushändigt.**

(2) *Das erhöhte Beförderungsentgelt nach Absatz 1 beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens jedoch 60 Euro. Das erhöhte Beförderungsentgelt kann für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke berechnet werden, wenn der Reisende nicht glaubhaft macht, dass er eine kürzere Strecke durchfahren hat.*

(3) *Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Fall des Absatzes 1 Buchstabe b auf 7 Euro, wenn der Reisende innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei dem befördernden Eisenbahnunternehmen nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.*

(4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ist nicht zu zahlen, wenn vor Antritt der Fahrt ein Fahrausweis nicht gelöst werden konnte, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war.

§ 6 Fahrausweise

(1) Der Reisende ist verpflichtet, Fahrausweise und sonstige Karten (zum Beispiel Zuschlags-, Übergangs-, Umwegkarten) entsprechend der Beförderungsstrecke zu entwerten und sich sofort von der Entwertung zu überzeugen, sofern der Tarif eine Entwertung vor Betreten des Bahnsteigs oder bei Betreten des Zuges vorschreibt.

(2) Der Tarif kann bestimmen, dass Bahnsteige nur mit gültigem Fahrausweis oder Bahnsteigkarte betreten werden dürfen.

(3) *Sind Fahrpreise von Fahrausweisen unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht wird.*

A. Allgemeines

1. Für Verbindungen innerhalb des Gemeinschaftstarifgebietes werden nur Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif ausgegeben. Das gilt nicht für Fahrten in Zügen, deren Benutzung mit Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif ausgeschlossen sind.
2. Im HVV-Tarifgebiet kann der Verkauf in den Fahrkartenverkaufsstellen auf bestimmte Fahrausweise beschränkt werden; verschiedenen Fahrausweise werden nur aus Automaten ausgegeben.

In den Zügen werden mit Ausnahme bestimmter Strecken keine Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif verkauft. Diese Strecken werden durch Aushänge für die Reisenden kenntlich gemacht. Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif werden nur im Gebiet des Gemeinschaftstarifs verkauft.

3. Für den Verkehr innerhalb des HVV-Tarifgebietes werden Fahrausweise nach dem allgemeinen Tarif nur für Züge ausgegeben, für die Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif nicht gelten.

4. Wer einen Zug benutzen will, dessen Benutzung mit Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif ausgeschlossen ist, hat einen Fahrausweis nach dem allgemeinen Tarif zu lösen. Ausnahmen werden gesondert bekannt gegeben.
 5. Das Nachlösen von Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif ist ausgeschlossen.
- B. Fahrten von Bahnhöfen des HVV-Tarifgebietes nach Bahnhöfen außerhalb dieses Gebietes mit für Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif freigegebenen Zügen
1. Bei Fahrten aus dem HVV-Tarifgebiet muss der Reisende im Besitz eines gültigen Fahrausweises nach dem allgemeinen Tarif vom Reiseantrittsbahnhof ab sein.
 2. Sofern bei Reiseantritt ein Fahrausweis nach dem allgemeinen Tarif nicht erhältlich ist, hat der Reisende einen Fahrausweis nach dem Gemeinschaftstarif bis zu einem Umsteigebahnhof zu lösen, an dem ein Fahrausweis nach dem allgemeinen Tarif erhältlich ist. Der vorhandene Fahrausweis nach dem Gemeinschaftstarif wird nicht auf den Gesamtfahrpreis nach dem allgemeinen Tarif angerechnet. Sich ergebende Preisunterschiede zu durchgehend berechneten Fahrpreisen nach dem allgemeinen Tarif werden nicht zurück gezahlt.
 3. Abweichend von Ziffer 1. werden vorhandene Zeitkarten nach dem HVV-Gemeinschaftstarif anerkannt, sofern das Lösen der Anschlusskarte im Geltungsbereich der Zeitkarte möglich ist. Die Anschlusskarte nach dem allgemeinen Tarif ist ab dem letzten Bahnhof innerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte zu lösen.
 4. Meldet ein Reisender in einem Zug, der über die Grenze des HVV-Tarifgebietes hinaus fährt, dass er nach einem Bahnhof außerhalb des HVV-Tarifgebietes fahren will, so gelten die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.
- C. Fahrten von Bahnhöfen außerhalb des HVV-Tarifgebietes in dieses Gebiet mit für Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif freigegebenen Zügen
1. Bei Fahrten von Bahnhöfen außerhalb des HVV-Tarifgebietes in dieses Gebiet hinein ist vor Antritt der Fahrt ein Fahrausweis nach dem allgemeinen Tarif bis zum Zielbahnhof, bei vorhandener Zeitkarte nach dem HVV-Gemeinschaftstarif bis zum ersten Bahnhof ihres Geltungsbereichs zu lösen.
 2. Meldet ein Reisender in einem Zug, der von außerhalb des HVV-Tarifgebietes kommt, dass er keinen oder keinen ausreichend gültigen Fahrausweis nach dem allgemeinen Tarif hat, so gelten die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.
- D. Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten zu A – C die Bestimmungen im Teil II dieses Tarifs.

§ 7 Informationen

(1) Beim Verkauf eines Fahrausweises für eine Zugfahrt, die ausschließlich im Schienenpersonennahverkehr durchgeführt wird, müssen der Beförderer sowie ein Fahrkartenverkäufer, der Fahrausweise ausstellt, den Reisenden über seine aus dieser Verordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 erwachsenden Rechte und Pflichten informieren. Hierbei kann der Informationspflichtige eine Zusammenfassung verwenden. Die Information kann durch Aushang oder Auslage an geeigneter Stelle oder den Einsatz eines rechnergestützten Informations- und Buchungssystems erfolgen.

(2) Während der Fahrt eines Zuges im Schienenpersonennahverkehr muss das Eisenbahnverkehrsunternehmen den Reisenden über den nächsten Haltebahnhof, über Verspätungen, über Sicherheit und über Dienstleistungen im Zug informieren.

§ 8 Verspätung im Schienenpersonennahverkehr

(1) Besitzt der Reisende einen Fahrausweis, der ausschließlich für den öffentlichen Personennahverkehr gilt, so hat er, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass er wegen eines

Ausfalls oder einer Unpünktlichkeit des von ihm gemäß dem Beförderungsvertrag gewählten Zuges eines Eisenbahnverkehrsunternehmens verspätet am Zielort ankommen wird, neben den in der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 genannten Rechten und Ansprüchen die folgenden Rechte:

1. Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Zug durchführen, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird. Der Reisende kann die Benutzung des anderen Zuges jedoch nicht verlangen, wenn für diesen eine Reservierungspflicht besteht oder der Zug eine Sonderfahrt durchführt.
2. Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, sofern die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird, oder sofern es sich bei dem vom Reisenden gewählten Zug um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende wegen des Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne die Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann.

(2) Macht der Reisende von seinem Recht nach Absatz 1 Gebrauch, so kann er von demjenigen, mit dem er den Beförderungsvertrag geschlossen hat, Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, für eine Beförderung nach Absatz 1 Nr. 2 jedoch nur die erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 Euro.

(2a) Reisende, die wegen Ausfalls oder Unpünktlichkeit des Zuges gemäß Absatz 1 mit einem anderen Zug fahren wollen, können von der Beförderung mit einem bestimmten anderen Zug ausgeschlossen werden, wenn ansonsten eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

(3) Dem Reisenden steht der Anspruch nach Absatz 2 nicht zu, wenn der Ausfall oder die Unpünktlichkeit des Zuges auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

1. betriebsfremde Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
2. Verschulden des Reisenden;
3. Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

Liegt eine der in Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 genannten Ursachen vor, so kann sich derjenige, mit dem der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat, hierauf nur berufen, wenn der Reisende über die Ursache rechtzeitig unterrichtet wurde oder wenn die Ursache offensichtlich war. Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

§ 9 Fahrpreiserstattung

(1) *Hat ein Reisender den Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so kann er den Fahrpreis zurückverlangen. Ist der Fahrausweis nur auf einer Teilstrecke benutzt worden, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Fahrpreis und dem gewöhnlichen Fahrpreis für die zurückgelegte Strecke erstattet.*

(2) **Der Tarif bestimmt, bei welchen ermäßigten Fahrausweisen der Fahrpreis erstattet wird.**

(3) - bleibt frei -

(4) **Von dem zu erstattenden Betrag wird das tarifmäßige Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrags abgezogen. Der Tarif bestimmt auch, in welchen Fällen der Abzug unterbleibt.**

(5) **Der Fahrpreis für verlorene Fahrausweise wird nicht erstattet.**

(6) *Der Tarif kann von den vorstehenden Bestimmungen Abweichungen vorsehen, die jedoch für die Reisenden nicht ungünstiger sein dürfen.*

(7) *Alle Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift erlöschen, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Eisenbahn geltend gemacht werden.*

§ 10 Aufbewahrung des Gepäcks

1. Im Verkehr nach dem Gemeinschaftstarif wird Reisegepäck nicht befördert. Die Beförderung auf Fahrradkarte ist in Zügen, die zur Aufnahme von Gepäck bestimmte Gepäckwagen mitführen, zugelassen. Hierfür

gelten die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.

2. Zu Fahrausweisen nach dem allgemeinen Tarif wird im Gemeinschaftstarifgebiet Reisegepäck nur in Zügen mit zur Aufnahme von Gepäck bestimmten Gepäckwagen befördert. Für Inhaber von Gebietszeitkarten nach dem allgemeinen Tarif werden Fahrräder und Mopeds ebenfalls nur in solchen Zügen befördert.

Für den Dienst der Gepäckträger und für die Gepäckaufbewahrung gelten die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.

§ 11 Schlichtungsstelle

- (1) **Zur Beilegung von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende eine geeignete Verbraucherschlichtungsstelle anrufen.**
- (2) **Die Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 1 bedarf der Anerkennung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Verbraucherschlichtungsstelle kann auch eine verkehrsträgerübergreifende Schlichtungsstelle sein. Die Anerkennung und der Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen und der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 32 Absatz 2 und 5 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes mitzuteilen.**
- (3) **Das Eisenbahnverkehrsunternehmen hat bei der Beantwortung einer Beschwerde wegen der Nichtbeachtung von Fahrgastrechten auf die Möglichkeit der Schlichtung hinzuweisen und die Adressen geeigneter Verbraucherschlichtungsstellen mitzuteilen.**
- (4) **Soweit keine Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 2 anerkannt wurde, kann das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Aufgabe der Schlichtungsstelle durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einer Bundesoberbehörde oder Bundesanstalt zuweisen und deren Verfahren sowie die Erhebung von Gebühren und Auslagen regeln. § 31 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes ist auf die Regelung der Gebühren entsprechend anzuwenden. Die Schlichtungsstelle ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und muss die Anforderungen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz erfüllen.**

Änderungen der Beförderungsbedingungen

gültig ab 1. August 2019

Im HVV-Gemeinschaftstarif unter A Beförderungsbedingungen erhält in § 18 (Fahrpreisschädigungen/Erstattungen im Eisenbahnverkehr) der Absatz (11) folgenden Wortlaut:

„Absatz 7 gilt nicht für Nutzer erheblich ermäßigter Fahrkarten. Wenn dies der Fall ist, so ist dies in der jeweiligen Tarifposition geregelt.“

Änderungen bei den Sonderangeboten

gültig ab 1. August 2019

1. Bei den nach §5 Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) erheblich ermäßigten Sonderangeboten ändern sich die Bezüge zur EVO. Die entsprechenden Absätze werden daher wie folgt neu gefasst:

Sonderangebot	Bezug	Neuer Wortlaut
HVV-Kombifahrkarte	Ziffer 4.3	„Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der § 8 Absatz 1 Nummer 1 EVO i.V.m. § 8 Absatz 2 EVO erfolgt daher nicht.“
HVV-Sonderfahrkarte zu Kongressen, Tagungen und Seminaren	Ziffer 4.3	
Kombiniertes Fluggast-Ticket	Ziffer 5.3	
HVV-Fahrkarte für Hotelgäste	Ziffer 4.3	
AusstellerTicket	Ziffer 5.3	

2. Bei Kooperationsangeboten mit Eisenbahn-Fahrkarten, die nicht vom HVV ausgegeben werden, richtet sich die Eigenschaft der „erheblichen Ermäßigung“ gemäß §5 EVO künftig nach den Bestimmungen des ausgebenden Verkehrsunternehmens. Die entsprechenden Absätze werden daher wie folgt neu gefasst:

Sonderangebot	Bezug	Neuer Wortlaut
Rail & Fly inclusive	In Ziffer 4, dritter Absatz	„Die Bestimmung zu erheblich ermäßigten Fahrkarten im Sinne von §2 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) richtet sich nach den Bestimmungen des Unternehmens, das die Fahrkarte ausgegeben hat.“
Länder-Ticket	Ziffer 5.4	

3. Bei einigen Sonderangeboten entfällt künftig die Eigenschaft der erheblichen Ermäßigung nach § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Bei diesen Sonderangeboten zum HVV-Gemeinschaftstarif gibt es folgende Änderungen:

Sonderangebot	Änderung
SemesterTicket	Ziffer 6.6 entfällt
HVV-Tageskarte Gruppenreisen	Die erstgenannte Ziffer 5.3 entfällt (Ziffer ist zweimal vorhanden) Die als zweites genannte Ziffer 5.3 bleibt bestehen.
HVV-Ferienfahrkarte	Ziffer 6.3 entfällt
Tageskarte für die Inhaber der außerhamburgischen Ferienpässe	Ziffer 5.3 entfällt
HVV-Mobilitätskarte	Ziffer 6.3 entfällt.
Angebot für Neubürger	Ziffer 4.2 entfällt.



gültig ab 1. ~~Januar~~ August 2019

Gemeinschaftstarif

des

Hamburger Verkehrsverbundes (HVV)

für die Verbundverkehrsunternehmen

(HVV-Gemeinschaftstarif)

Inhaltsübersicht

Geltungsbereich des HVV-Gemeinschaftstarifs	4
A Beförderungsbedingungen.....	5
B Tarifbestimmungen.....	14
1 Allgemeines	14
1.1 Fahrkartenpflicht.....	14
1.2 Begriffsbestimmungen.....	14
1.3 Vorverkauf.....	14
1.4 HVV-Card	14
1.4.1 Verwendungsmöglichkeiten.....	15
1.4.2 Fahrberechtigungen.....	15
1.4.3 Online-Kundenkonto.....	15
1.4.4 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten des Nutzers	15
1.4.5 Ersatz von elektronischen Fahrscheinen bei Verlust der HVV-Card.....	16
1.4.6 Gültigkeit der HVV-Card.....	16
1.4.7 Kündigungsrecht des Nutzers	16
1.4.8 Kündigungsrecht des KVP	16
1.4.9 Folgen der Beendigung des HVV-Card-Vertrags	16
1.4.10 Sperre und Einziehung der HVV-Card, Folgen der Einziehung.....	17
1.4.11 Haftung für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen.....	17
1.4.12 HVV-Card mit Zahlungsfunktion per SEPA-Lastschrift.....	17
1.4.13 HVV-Card mit Zahlungsfunktion auf Guthabenbasis	18
1.4.14 Umstellung von Abonnementkarten und ProfiTickets auf elektronische Fahrscheine auf der HVV-Card.....	19
2 Bartarif	20
2.1 Einzelkarten	20
2.2 Tageskarten.....	21
2.3 Zuschläge des Bartarifs.....	22
3 Zeitkarten	22
3.1 Gemeinsame Bestimmungen für Abonnements-, Monats- und Wochenkarten.....	22
3.1.1 Fahrkartenmedium	22
3.1.2 Zeitkarten als Kundenkarte mit Wertmarke.....	22
3.1.3 Zeitkarten als elektronische Fahrscheine auf der HVV-Card	23
3.1.4 Gültigkeit	23
3.1.5 Sozialkarte der Stadt Hamburg	23
3.2 Weitere Bestimmungen für Abonnementkarten.....	23
3.2.1 Abonnementsbestellung als Kundenkarte mit Wertmarke.....	24
3.2.2 Abonnementsbestellung als elektronischer Fahrschein auf der HVV-Card	24
3.2.3 Änderungen.....	24
3.2.4 Verlängerung	25
3.2.5 Kündigung.....	25
3.2.6 Verlust bei Abonnements als Kundenkarte mit Wertmarke.....	25
3.2.7 Nichtzahlung - Rücklastschrift.....	25
3.2.8 Abo-Startkarten	25
3.2.9 Vorauszahlung des 12-Monats-Fahrgeldes	26
3.3 Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs.....	26
3.3.1 Berechtigtenkreis.....	26
3.3.2 Nachweis der Berechtigung.....	27
3.3.3 Zeitkarten für Schüler.....	27
3.3.4 SchülerPlusTicket.....	28
3.3.5 Zeitkarten für Studierende.....	28
3.3.6 Zeitkarten für Auszubildende	28
3.4 Weitere Bestimmungen für einzelne Fahrkartenarten.....	29
3.4.1 Vollzeit-Karten im Abonnement.....	29
3.4.2 Teilzeit-Karten.....	29
3.4.3 Senioren-Karten.....	29

3.5	Großkundenabonnement.....	29
3.5.1	Voraussetzungen für den Abschluss von Großkundenabonnementsverträgen.....	30
3.5.2	Vertriebspartner	30
3.5.3	Gültigkeit der ProfiTickets.....	30
3.5.4	Verlust.....	30
3.5.5	Umtausch	31
3.5.6	Dauer und Beendigung der Teilnahme am Großkundenabonnement	31
3.6	Fahrten außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs von Zeitkarten	32
3.7	Zuschläge.....	32
4	Sonstige Fahrberechtigungen.....	32
4.1	Jugend-Gruppenkarte.....	32
4.2	Beförderung schwerbehinderter Menschen.....	33
4.3	Beförderung von Polizisten in Uniform	33
5	Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	33
6	Fahrkarten und Preise des Bartarifs	34
7	Fahrkarten und Preise der Zeitkarten	35
8	Tarifplan	36

Geltungsbereich des HVV-Gemeinschaftstarifs

Der Gemeinschaftstarif des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) gilt für die hierfür ausgewählten Linien und Linienabschnitte folgender Verkehrsunternehmen:

1. **AK** Autokraft GmbH
2. **AKN** AKN Eisenbahn GmbH
3. **Becker** Becker Tours GmbH
4. **Dammann** Dammann-Reisen
5. **DB** DB Regio AG
6. **die linie** die linie GmbH
7. **DT** Dahmetal J. Rudolf & Sohn GmbH & Co. KG
8. **erixx** erixx GmbH
9. **evb** Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH
10. **Globetrotter** Globetrotter Reisen & Touristik GmbH
11. **HADAG** HADAG Seetouristik und Fährdienst AG
12. **HOCHBAHN** Hamburger Hochbahn AG
13. **KVG** Kraftverkehr GmbH - KVG -
14. **KVG Stade** KVG Stade GmbH & Co. KG
15. **KViP** KViP Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg mbH
16. **metronom** metronom Eisenbahngesellschaft mbH
17. **NAHBUS** NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH
18. **NBE** NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG
19. **Reese** Reese Reisen GmbH
20. **RMVB** Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe GmbH
21. **Rohde** Rohde Verkehrsbetriebe GmbH
22. **S-Bahn** S-Bahn Hamburg GmbH
23. **SBO** Stadtwerke Bad Oldesloe
24. **Start** Verkehrsgesellschaft Start Unterelbe mbH
25. **Vebu** Verkehrsbetriebe Buchholz i. d. N GmbH
26. **VGN** Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH
27. **VHH** Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH
28. **VKP** Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH
29. **VLP** Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH
30. **VOG** Verkehrsbetrieb Osthannover GmbH

In den auf dem Tarifplan gekennzeichneten Bereichen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif nur für Zeitkarten.

A Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im Verkehr des Hamburger Verkehrsverbundes.

(2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes (1) bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen oder Schiffstüren eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt und des Ab-/Anlegens auf- oder abzuspringen,
5. ein rangierendes oder als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten sowie ein noch nicht festgemachtes und vom Betriebspersonal noch nicht zum Ein- oder Ausschiffen freigegebenes Schiff zu betreten oder zu verlassen,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. außer in den dafür freigegebenen Bereichen zu rauchen, dies umfasst auch elektrische Zigaretten,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
9. bei Störungen auf freier Strecke ohne Anweisung der Bediensteten die Fahrzeuge zu verlassen,
10. Fahrzeuge und Betriebsanlagen (insbesondere Signalanlagen) zu bedienen, zu beschädigen, zu verunreinigen oder Signale nachzuahmen,
11. für Fahrgäste nicht vorgesehene Betriebsanlagen zu betreten,
12. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen Druckschriften zu verteilen oder Propaganda zu betreiben,
13. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen zu musizieren oder zu betteln,
14. in den U-Bahnen, S-Bahnen, A-Bahnen, Bussen, Zügen der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der erixx GmbH und der EVB Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH sowie auf den entsprechend gekennzeichneten Haltestellen und Betriebsanlagen im HVV-Gebiet alkoholhaltige Getränke zu konsumieren oder in geöffneten - insbesondere nicht wieder verschließbaren - Behältnissen mitzuführen. Behältnisse mit alkoholischem Inhalt dürfen nur

dann mitgeführt werden, wenn diese fest verschlossen und nicht unmittelbar konsumbereit transportiert werden. (Alkoholkonsumverbot)

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Sie dürfen abgegrenzte Anlagen nur durch die dafür vorgesehenen Zugänge oder Abgänge betreten oder verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals.

Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Fahrzeuginnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen (1) bis (4), so kann er von der Beförderung oder der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Verkehrsunternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Fahrzeug- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmers zu richten.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz (2) Nr. 3 oder 7 verstoßen wird. Bei Verstoß gegen die Untersagungen nach Absatz (2) Nr. 13 (Verbot von Betteln / Musizieren) oder 14 (Alkoholkonsumverbot) hat der Fahrgast eine Vertragsstrafe von 40 Euro zu zahlen.

(9) Auf bestimmten Buslinien oder Buslinienabschnitten, die durch das Fahrplanbuch oder durch Aushang bekannt gegeben werden, ist zu den dort veröffentlichten Zeiten auch das Aussteigen zwischen den Haltestellen unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

1. Die Fahrgäste verständigen sich so rechtzeitig mit dem Fahrpersonal über ihre Haltewünsche, dass das Fahrzeug mit normaler Verzögerung und an geeigneter Stelle zum Halten gebracht werden kann.
2. Das Fahrpersonal entscheidet allein, ob und wo gehalten werden kann. Es ist nur möglich, wenn die Verkehrssituation dies erlaubt. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sowie sonstiger Gesetze, Vorschriften und Regelungen sind einzuhalten bzw. zu beachten. Das Aussteigen muss für alle Beteiligten gefahrlos möglich sein. Das Aussteigen zwischen den Haltestellen kann daher nicht in jedem Fall gewährt werden.
3. Der Ausstieg zwischen den Haltestellen darf nur durch die Vordertür erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet das Fahrpersonal.
4. Der Fahrpreis ist so zu bemessen, als wäre der Fahrgast an der nächstfolgenden regulären Haltestelle ausgestiegen.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen bzw. Schiffe verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

Bei den Bahnen muss der Fahrgast bei Antritt der Fahrt mit einem gültigen Fahrausweis versehen sein. Sollte an der Fahrtrahntsthaltestelle kein Fahrkartenaomat vorhanden sein, so gelten die dort angebrachten Hinweise.

Abgegrenzte Bahngebiete („fahrkartenpflichtiger Bereich“) dürfen nur mit einem gültigen Fahrausweis oder Bahnsteigkarte betreten werden.

Die Bahnsteigkarte zum Preis von 0,30 € berechtigt innerhalb von einer Stunde nach ihrer Ausgabe zum Betreten des fahrkartenpflichtigen Bereichs der Haltestelle, an der sie gelöst wurde. Die Bahnsteigkarte ist bis zum Verlassen des fahrkartenpflichtigen Bereichs aufzubewahren und dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen. In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.

Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage einschließlich ggf. vorhandener Ausgangssperren oder -Begrenzungen (fahrkartenpflichtiger Bereich) verlassen hat.

Ist für den Fahrgast spätestens beim Verlassen des fahrkartenpflichtigen Bereiches oder beim Verlassen des Fahrzeuges deutlich erkennbar, dass Prüfpersonal zur Fahrkartenprüfung der aussteigenden bzw. abgehenden Fahrgäste bereit steht, dann gilt die Fahrt erst dann als beendet, wenn die Fahrkartenkontrolle stattgefunden hat und der Fahrgast den Kontrollbereich verlassen hat.

(5) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen (2) bis (4) trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

(7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Für die Beanstandungen von Fahrausweisen und Bahnsteigkarten aus Automaten gelten die auf diesen angegebenen Hinweise.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Verkaufspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 € zu wechseln und Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine oder Münzen anzunehmen. Für das Lösen von Fahrausweisen aus Automaten hat der Fahrgast für passendes Geld zu sorgen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden. Für die Beanstandung von Wechselgeld aus Automaten gelten die an den einzelnen Automaten angegebenen Hinweise.

(4) An bestimmten Verkaufsstellen und Verkaufsgeräten ist auch die bargeldlose Zahlung zulässig. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind,
2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder eingeschweißt sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis,

- der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, und/oder
- zu dem die Stadt Hamburg gegen Vorlage der Hamburger Sozialkarte einen Fahrgeldzuschuss gewährt,

ist ungültig, wenn der gültige Antrag, Personenausweis oder die gültige Sozialkarte auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. Der Fahrausweis wird bis zur Vorlage des geforderten gültigen Dokuments eingezogen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Der Fahrgast hat ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60 € zu zahlen, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat
2. sich einen solchen beschafft hat, ihn aber bei der Prüfung nicht vorzeigt.

Das Gleiche gilt, wenn er bei Prüfungen in einem abgegrenzten Bahngebiet weder einen gültigen Fahrausweis noch eine gültige Bahnsteigkarte vorzeigt. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn jemand ein Fahrzeug ohne gültigen Fahrausweis oder ein abgegrenztes Bahngebiet ohne gültigen Fahrausweis oder gültige Bahnsteigkarte verlässt. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

(2) Das erhöhte Beförderungsentgelt kann auf 20 € ermäßigt werden, wenn der Fahrgast einen ordnungsgemäß gelösten – aber nicht ausreichend gültigen – Fahrausweis vorzeigt und geeignete Gründe für eine Ermäßigung vorliegen.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 3,50 €, wenn der Fahrgast frühestens 3 Werktage und spätestens 7 Werktage nach dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung im Besitz einer gültigen, persönlichen Zeitkarte war. Das Prüfpersonal und das Personal der Verwaltung des Verkehrsunternehmens sind berechtigt, Unterschriftsproben des festgestellten Fahrgastes zu verlangen. Verweigert ein Fahrgast diese Unterschriftsproben, erfolgt keine Ermäßigung des erhöhten Beförderungsentgelts.

(4) In gleicher Weise ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 3,50 € in den Fällen und unter den Voraussetzungen der Ziffer 1.4.14.5.

(5) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit oder Zugang der Zahlungsaufforderung leistet. Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von 5 Euro zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.

Dies gilt auch in den Fällen der Absätze (2) und (3).

(6) Diese Bestimmungen gelten auch für die Beförderung von Kindern.

(7) Über den gezahlten Betrag stellt das Prüfpersonal eine Empfangsbescheinigung aus, die zur Weiterfahrt bis zum Ziel berechtigt. Dies gilt nicht für die Zahlungsaufforderung, die dem Betroffenen bei Nichtzahlung ausgehändigt wird.

(8) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmers unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Der Fahrpreis von Fahrkarten des Bartarifs wird weder gegen Rückgabe des Fahrausweises noch unter sonstigen Umständen erstattet. Dies gilt nicht, wenn das Verkehrsunternehmen die Nichtbenutzung (Teilbenutzung) zu vertreten hat oder ein Anspruch auf Entschädigung/Erstattung im Eisenbahnverkehr nach § 18 besteht. In diesen Fällen ist der Fahrausweis im Original, in begründeten Fällen auch als Kopie bei Anspruchsanmeldung vorzulegen. Die Nichtbenutzung (Teilbenutzung) bzw. die Anspruchsvoraussetzungen nach § 18 sind glaubhaft zu machen.

(2) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Abzug des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Rückgabe der Wertmarke / der Zeitkarte erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe der Wertmarke / der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Wertmarke mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt wird in keinem Falle berücksichtigt. Je Tag bis zur Rückgabe sind 5% des Zeitkartenpreises bei Monatskarten und 20% des Zeitkartenpreises bei Wochenkarten anzurechnen, jeweils zuzüglich einem weiteren Tag. Ein Bearbeitungsentgelt gemäß Abs. 4 wird nicht erhoben.

Fahrgästen mit Abonnementskarten oder ProfiTickets, die mittels Attest für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen nachweisen, dass sie bettlägerig krank und/oder zu einer genehmigten

Kur (außer offenen Badekuren) waren oder stationär im Krankenhaus behandelt wurden, wird das Fahrgeld für die Tage der Bettlägerigkeit, stationären Behandlung oder Abwesenheit wegen einer Kur (Ausfalltage) erstattet. Hierfür wird

1. bei Abonnementskarten für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monateinzug, für Monatsteile je Ausfalltag 1/365 des 12fachen des in dem betreffenden Monat geltenden Monateinzugs,
2. bei ProfiTickets je Ausfalltag 1/30 des in dem betreffenden Monat vom Fahrgast entrichteten Fahrgeldes

zugrunde gelegt.

Für Fahrpreisschädigungen von Zeitkarten im Eisenbahnverkehr gilt zusätzlich § 18. Fahrgelderstattungen aus anderen Gründen werden nicht vorgenommen.

(3) Anträge nach den Absätzen (1) und (2) sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmers zu stellen.

(4) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 €, eine ggf. bereits nach § 18 geleistete Fahrpreisschädigung/Erstattung sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die der Verkehrsunternehmer zu vertreten hat.

(5) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. (1) Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes.

(6) Beweispflichtig für die Erstattungsvoraussetzungen ist der Fahrgast.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen,
4. Gegenstände, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht mehr als Handgepäck angesehen werden können.

(3) Zusammengeklappte Fahrräder gelten als Handgepäck. Tandems, Dreiräder, Lasträder und dergleichen sowie Krafträder werden nicht befördert. Andere Fahrräder, d. h. einsitzige Zweiräder, werden unter folgenden Voraussetzungen befördert:

1. Die Mitnahme von Fahrrädern in U-, S- und A-Bahnen sowie auf von den Verkehrsunternehmen ausgewählten Buslinien bzw. Buslinienabschnitten ist zulässig
 - montags bis freitags jeweils bis 6.00 Uhr, zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und zwischen 18.00 Uhr und Betriebsschluss,
 - sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember jeweils ganztägig bis Betriebsschluss,
 - in den R-Bahnen (RB/RE), auf den Hafenfähren und während der Hamburger Sommerferien in den U-, S- und A-Bahnen ohne zeitliche Einschränkung.

Außerhalb der freigegebenen Zeiten dürfen weder Fahrten mit Fahrrädern begonnen, noch bereits begonnene Fahrten zu Ende geführt werden. Gleiches gilt für den Aufenthalt mit Fahrrädern in einem abgegrenzten Bahngelände.

2. Für die Fahrradmitnahme in den R-Bahnen (RB/RE) ist je Fahrrad der Kauf einer HVV-Fahrradkarte erforderlich. Die Fahrradkarte berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades für beliebig viele Fahrten im HVV-Gesamtbereich ABCDE. Abschnitt 2.2 (Tageskarten) der Tarifbestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs gilt für die Fahrradkarte sinngemäß. Das Betriebspersonal kann die Mitnahme bei Platzmangel ablehnen.

Im ein- und ausbrechenden Verkehr werden Fahrradtagesskarten und Fahrradeinzelkarten des Schleswig-Holstein-Tarifs, des Niedersachsentarifs und des DB-Tarifs (Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG) auf der in der Fahrradkarte angegebenen Strecke auch zu HVV-Fahrradkarten anerkannt. Ist in der Fahrradkarte keine Strecke angegeben, so gilt diese Fahrradkarte wie eine HVV-Fahrradkarte, wenn ihr Preis mindestens dem der HVV-Fahrradkarte entspricht.

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis können ein Dreirad, Liegedreirad, langes Laufrad (> 1200 mm) oder einen nicht trennbaren Fahrradrollstuhl (Handbike) in den R-Bahnen (RB/RE) gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises unentgeltlich mitführen, sofern ausreichend Platz vorhanden ist.

3. Die Verkehrsunternehmen können die vorgenannten Zeiten ohne Vorankündigung einschränken oder auch bestimmte Züge, Busse oder Hafenfähren von der Fahrradmitnahme ausschließen. Wird der für die Fahrradmitnahme vorgesehene Platz für die Beförderung von Fahrgästen, insbesondere von Kindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern benötigt, hat der Fahrgast mit Fahrrad das Fahrzeug gegebenenfalls umgehend zu verlassen. In Zweifelsfällen entscheidet das Betriebspersonal.
4. Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitführen, hat es während der Fahrt festzuhalten und dafür zu sorgen, dass andere Fahrgäste nicht beschmutzt, behindert oder verletzt werden. Fahrgäste, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen mindestens 12 Jahre alt sein. Jüngere Fahrgäste mit Fahrrad dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Person fahren; dabei darf jede volljährige Person nur einen Fahrgast unter 12 Jahren mit Fahrrad begleiten.
5. In den Zügen dürfen je Türraum maximal 2 Fahrräder befördert werden. Der Fahrgast hat sein Fahrrad in der Mitte des Türraums unterzubringen. In den Türräumen an der Zugspitze ist die Mitnahme von Fahrrädern nicht zulässig.
Sofern bei den Bahnen Fahrrad- oder Mehrzweckabteile vorhanden sind, sind Fahrräder dort unterzubringen. Hinweise (z. B. Piktogramme) zur Unterbringung von Fahrrädern sind zu beachten. Vor dem Einsteigen sind grundsätzlich alle Gepäckstücke vom Fahrrad abzunehmen. Bei den Hafenfähren sind Fahrräder nur an den besonders gekennzeichneten Stellen an Bord abzustellen.
In den Haltestellen sind Fahrräder von Hand zu schieben. Das Mitführen von Fahrrädern kann in bestimmten Bereichen (Piktogramm) ausgeschlossen werden.
Bei Betriebsstörungen, die das Verlassen des Zuges auf freier Strecke erfordern, hat der Fahrgast sein Fahrrad im Zug zu belassen. Das Verkehrsunternehmen überführt das Fahrrad zu einer zentralen Stelle; dort kann es frühestens 24 Stunden nach den Betriebsstörungen unter Vorlage einer Legitimation gegen Empfangsbescheinigung abgeholt werden.
6. In den Bussen dürfen im Bereich der Mitteltür maximal 2 Fahrräder befördert werden. Der Ein- und Ausstieg mit Fahrrad darf nur durch die Mitteltür erfolgen. Der Fahrgast hat sein Fahrrad an der der Mitteltür gegenüber liegenden Seite unterzubringen.
7. Hat ein Fahrgast mit gültiger Fahrkarte für die Mitnahme eines Fahrrades in einer R-Bahn (RB/RE) keine Fahrradkarte gelöst, so hat er ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 20 € zu zahlen. Fahrgäste, die gegen andere vorstehende Regelungen verstoßen, haben 20 € zu zahlen und das Fahrzeug an der nächsten Haltestelle oder die Betriebsanlagen zu verlassen.

(4) E-Scooter werden mit Fahrer in geeigneten Linienbussen befördert, wenn die von den Verkehrsunternehmen im HVV bekanntgegebenen Bedingungen für die Mitnahme von E-Scootern erfüllt werden.

(5) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(6) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Mitgeführte Sachen dürfen nicht auf Sitzplätzen abgestellt werden.

(7) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist der § 11 Abs. (1), (6) und (7) anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Die Mitnahme von gefährlichen Hunden nach § 2 Absatz (1) des Hamburger Hundegesetzes (Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden) ist verboten. Hunde, bei denen die Gefährlichkeit nach § 2 Absatz (3) des Hamburger Hundegesetzes in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, und andere Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Hunde sind stets an der Leine zu führen. Dabei sind sie so zu führen, dass Belästigungen und Gefährdungen anderer Fahrgäste ausgeschlossen sind.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmers gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

Der Verkehrsunternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Bei einem vom Verkehrsunternehmer verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten gilt die vorgenannte Begrenzung der Haftung im jeweiligen Anwendungsbereich der VO (EG) 1371/2007 und VO (EG) 181/2011 nicht.

§ 15 Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorsehen, begründen Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmers.

§ 18 Fahrpreisentschädigungen/Erstattungen im Eisenbahnverkehr

(1) Für die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr gelten für nach dem HVV-Tarif ausgestellte Fahrausweise die Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, der Eisenbahnverkehrsordnung in der jeweils aktuellen Fassung und der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie diese Beförderungsbedingungen entsprechend. Eigenständige, über die vorgenannten Bestimmungen hinausgehende Ansprüche werden hierdurch nicht begründet.

(2) „Vertraglicher Beförderer“ im Sinne der Verordnung (EG) 1371/2007 ist das vertragliche Eisenbahnunternehmen, mit dem der Fahrgast einen Beförderungsvertrag geschlossen hat, oder eine Reihe aufeinander folgender Eisenbahnunternehmen, die auf der Grundlage dieses Vertrages haften. Als vertraglicher Beförderer verantwortlich ist bei Ausfall, Verspätung oder resultierendem Anschlussversäumnis das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gemäß Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

(3) Unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass seine Verspätung am Zielbahnhof seiner Reisekette mehr als 60 Minuten betragen wird, hat der Fahrgast im Eisenbahnverkehr die Möglichkeit, die Reise vor Erreichen des Zielbahnhofs zu beenden. In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

1. für die nicht durchfahrene Strecke oder
2. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist oder
3. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum ersten Ausgangsbahnhof seiner Reisekette bei nächster Gelegenheit.

Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden. Der Fahrgast kann nur entweder einen Anspruch auf Erstattung oder auf Entschädigung nach Abs. 4 oder 5 geltend machen.

(4) Im Eisenbahnverkehr beträgt die Entschädigung für Einzelkarten je Verspätungsereignis

- a) 25% des Preises für eine Fahrt bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten
- b) 50% des Preises für eine Fahrt ab einer Verspätung von 120 Minuten.

Entschädigungszahlungen unter einem Betrag von 4,00 Euro je Verspätungsereignis werden nicht ausgezahlt. Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden.

(5) Eine „Zeitfahrkarte“ im Sinne dieser Fahrgastrechte ist eine für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültige Fahrkarte, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraums mit der Eisenbahn zu reisen. Auch Tageskarten sind Zeitfahrkarten in diesem Sinne.

Bei Zeitfahrkarten wird als Entschädigungsbetrag für Verspätungen ab 60 Minuten

- für eine Fahrt ohne Fahrtberechtigung in der 1. Klasse pauschal 1,50 Euro,
- für eine Fahrt mit Fahrtberechtigung in der 1. Klasse 2,25 Euro,
- für eine Fahrradtageskarte 0,40 Euro je Fahrt

pauschal angesetzt.

Entschädigungszahlungen unter einem Betrag von 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt.

Anträge auf Entschädigungszahlungen mit Zeitfahrkarten mit einer Gültigkeit von bis zu einem Monat sind gesammelt nach Ablauf der Gültigkeit einzureichen.

Bei Zeitfahrkarten mit längerer Gültigkeit sind Anträge auf Entschädigungszahlungen ebenfalls gesammelt einzureichen, da eine Auszahlung nur dann erfolgt, wenn der Auszahlungsbetrag 4,00 Euro übersteigt.

Bei Zeitfahrkarten werden insgesamt jedoch höchstens 25 % des tatsächlich gezahlten Zeitfahrkartenpreises entschädigt. Semestertickets sind auf eine maximale Auszahlung von 4,50 Euro je Semester begrenzt.

Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden.

(6) Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Abs. 4 und 5, wenn er bereits vor dem Kauf der Fahrkarte über eine Verspätung informiert wurde oder wenn bei seiner Ankunft am Zielort eine Verspätung aufgrund der Fortsetzung der Reise mit einem anderen Verkehrsdienst oder mit geänderter Streckenführung weniger als 60 Minuten beträgt.

(7) Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Zug durchführen, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird. Der Reisende kann die Benutzung des anderen Zuges jedoch nicht verlangen, wenn für diesen eine Reservierungspflicht besteht oder der Zug eine Sonderfahrt durchführt oder eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

(8) Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, sofern die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird oder sofern es sich bei dem vom Reisenden gewählten Zug um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende wegen des Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne die Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann.

(9) Macht der Reisende von seinem Recht nach Abs. 7 oder 8 Gebrauch, so kann er von demjenigen, mit dem er den Beförderungsvertrag geschlossen hat, Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, für eine Beförderung nach Abs. 8 jedoch nur die erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 Euro. Dem Reisenden steht der Ersatz nicht zu, wenn der Ausfall oder die Unpünktlichkeit des Zuges auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

1. betriebsfremde Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
2. Verschulden des Reisenden;
3. Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

Liegt eine der unter Nr. 1 oder Nr. 3 genannten Ursachen vor und macht der Reisende von seinem Recht nach Abs. (7) oder (8) Gebrauch, so kann sich derjenige, mit dem der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat, hierauf nur berufen, wenn der Reisende über die Ursache rechtzeitig unterrichtet wurde oder wenn die Ursache offensichtlich war.

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

(10) Für den Reisenden besteht eine Schadensminderungspflicht. Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann, wenn durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen als vertraglicher Beförderer eine alternative Beförderungsmöglichkeit (z.B. Bus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ tatsächlich nutzbare Verkehrsmittel.

(11) Absatz 7 gilt nicht für Nutzer erheblich ermäßigter Fahrkarten. Wenn dies der Fall ist, so ist dies in der jeweiligen Tarifposition geregelt. ~~Absatz 7 gilt nicht für Nutzer erheblich ermäßigter Fahrkarten wie~~

- ~~—— Länder-Tickets~~
- ~~—— Schönes-Wochenende-Tickets~~
- ~~—— Kombifahrkarten zu Eintrittskarten~~
- ~~—— SemesterTickets~~
- ~~—— SemesterTickets Lüneburg~~
- ~~—— Sonderfahrkarten zu Kongressen, Tagungen und Seminaren~~
- ~~—— Kombinierte Fluggast-Tickets~~
- ~~—— Rail & Fly inclusive~~
- ~~—— HVV Fahrkarten für Hotelgäste~~
- ~~—— AusstellerTickets~~
- ~~—— Ferienfahrkarten~~
- ~~—— Tageskarten für Inhaber außerhamburgischer Ferienpässe~~

~~Sofern es weitere Ausnahmen gibt, sind sie in der jeweiligen Tarifposition geregelt.~~

(12) Für nach dem HVV-Tarif ausgestellte Fahrausweise ist eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten an das verspätungsverursachende Eisenbahnverkehrsunternehmen zu richten. Auskünfte dazu, wie und in welcher Form Anträge einzureichen sind, erteilt auf Nachfrage jedes Eisenbahnverkehrsunternehmen im HVV.

(13) Grundlage der Entschädigung ist der Fahrpreis, den der Reisende für die Fahrt tatsächlich entrichtet hat. Besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung aufgrund gesetzlicher Regelungen oder wurde der Reisende aufgrund anderer Regelungen unentgeltlich befördert, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung oder Entschädigung. Ist auf dem Fahrausweis kein Preis eingetragen, so ist durch den Reisenden ein Zahlungsbeleg über den gezahlten Fahrpreis beizubringen.

B Tarifbestimmungen

1 Allgemeines

Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des befördernden Verkehrsunternehmens verkauft. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag jeweils mit dem Verkehrsunternehmen, mit dessen Fahrzeug er befördert wird.

1.1 Fahrkartenpflicht

Kinder im Alter von unter 6 Jahren benötigen keine Fahrkarte.

Alle übrigen Fahrgäste müssen bei Antritt der Fahrt, während der Fahrt und während des Aufenthalts in einem abgegrenzten Bahngelände im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein. Sie ist dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auch auszuhändigen. Es kann darüber hinaus festgelegt werden, dass der Fahrgast von sich aus zu bestimmten Zeiten oder auf bestimmten Verkehrsmitteln die Fahrkarte ohne Aufforderung vorzuzeigen hat. Auch nach diesem Vorzeigen der Fahrkarte kann es weitere Kontrollen der Fahrkarte durch das Prüfpersonal geben. Durch die Nichtbeanstandung einer vorgezeigten Fahrkarte wird nicht deren Gültigkeit bestätigt.

1.2 Begriffsbestimmungen

Die Tage 24. und 31. Dezember gelten, soweit sie nicht auf einen Sonntag fallen, als Sonnabende. Gesetzliche Feiertage gelten als Sonntage.

Der Betriebsschluss eines Tages ist 6.00 Uhr des folgenden Tages.

Für die tageszeitlichen Gültigkeiten sind die Fahrplanangaben maßgebend.

Für den Verkauf aus Fahrkartenautomaten sind die Bestimmungen der an den Automaten angebrachten Aushänge maßgebend.

Fahrkarten gelten für Fahrten von einer Starthaltestelle zu einer Zielhaltestelle, es sei denn, dass bei den einzelnen Fahrkarten etwas anderes festgelegt ist.

Für die Bemessung der Fahrpreise gelten:

- der Bereich Innenstadt (Hamburg)
- Stadt-/ Cityverkehrsbereiche innerhalb bestimmter Städte und Gemeinden außerhalb des Tarifbereichs Hamburg AB
- Tarifzonen
- Zahlgrenzen, durch die alle Linien im Tarifbereich Hamburg AB und über die Grenze des Ringes B von und nach Ring C bzw. D in Linienabschnitte (Teilstrecken) unterteilt sind
- 5 Ringe (A, B, C, D und E), die radial um das Hamburger Stadtzentrum angeordnet sind, wobei die Ringe A und B den Tarifbereich Hamburg AB bilden
- in Schleswig-Holstein und Niedersachsen die ggf. aus verkehrlichen Gründen erweiterten Kreise und Landkreise
- der Gesamtbereich ABCDE, der alle Ringe umfasst

Diese Bemessungsgrundlagen und Tarifbereiche werden gesondert festgelegt.

1.3 Vorverkauf

Für im Vorverkauf abzugebende Fahrkarten werden — wenn dieser Tarif keine andere Regelung vorsieht — die für den gewünschten Gültigkeitszeitraum geltenden Fahrpreise erhoben.

1.4 HVV-Card

Die in diesem Abschnitt [1.4.4](#) getroffenen Regelungen gelten für die HVV-Cards, die von den Betreuungsstellen im Hamburger Verkehrsverbund (Kundenvertragspartner – „KVP“) an die Nutzer herausgegeben werden.

Das Angebot kann genutzt werden, wenn der Fahrgast einen vollständig ausgefüllten Antrag (inkl. Passbild oder Foto in ähnlicher Qualität) an einen Kundenvertragspartner (KVP) im HVV stellt. Der Vertrag kommt mit Zusendung oder Aushändigung der HVV-Card zustande und gilt ab dem 1. des Monats der Antragstellung. Die Fahrgäste sind verpflichtet, den Nichterhalt der HVV-Card umgehend, spätestens innerhalb 1 Monats, dem KVP anzuzeigen.

Die KVP im HVV beabsichtigen, auch bei bereits bestehenden Vertragsbeziehungen über Abonnementkarten bzw. ProfiTickets die bisherigen Fahrausweise auf HVV-Cards umzustellen. Dabei wird die bestehende Vertragsbeziehung als elektronischer Fahrschein auf der HVV-Card fortgesetzt.

Der Fahrgast ist verpflichtet, gegenüber dem jeweiligen KVP auf Verlangen die für die Ausstellung einer HVV-Card erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, insbesondere ein aktuelles Passbild bzw. ein Foto ähnlicher Qualität zur Verfügung zu stellen.

Weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Umstellungsprozess vorhandener Abonnementvertragsbeziehungen bzw. vorhandener ProfiTickets sind unter der Nummer 1.4.14 geregelt.“

1.4.1 Verwendungsmöglichkeiten

Der „Nutzer“ der HVV-Card kann nach Maßgabe der folgenden Regelungen elektronische Fahrscheine auf der HVV-Card speichern und über das hinterlegte Zahlverfahren bezahlen.

Die HVV-Card kann nur an gekennzeichneten Vertriebsgeräten eingesetzt werden.

Die HVV-Card und die zugehörigen elektronischen Fahrscheine sind nicht übertragbar. Sie darf nur von der auf ihr angegebenen Person (Foto und Name auf der HVV-Card) genutzt werden.

1.4.2 Fahrberechtigungen

1.4.2.1 Elektronische Fahrscheine

Elektronische Fahrscheine, mit denen der Nutzer Beförderungsleistungen von Verkehrsunternehmen im HVV nach Maßgabe der für diese jeweils geltenden Beförderungs- und Tarifbedingungen in Anspruch nehmen kann, werden auf der HVV-Card gespeichert.

Alle Fahrkarten gemäß HVV-Gemeinschaftstarif Abschnitte 6 (Bartarif) und 7 (Zeitkarten) können als elektronische Fahrscheine auf der HVV-Card ausgegeben werden. Ist eine Ausgabe als elektronischer Fahrschein nicht möglich, so kann der Fahrgast eine herkömmliche Fahrkarte (z. B. Wertmarke mit Kundenkarte) ohne Nutzung der HVV-Card erwerben.

1.4.2.2 Kontrollnachweis

Wird zum elektronischen Fahrschein ein Papierausdruck als Kontrollnachweis ausgegeben, so ist dieser stets mitzuführen und dem Kontrollpersonal zusammen mit der HVV-Card auf Verlangen vorzuweisen. Der Kontrollnachweis gilt allein nicht als Fahrkarte.

1.4.3 Online-Kundenkonto

Der KVP stellt dem Nutzer auf Wunsch ein Online-Kundenkonto zur Inanspruchnahme verschiedener Servicefunktionen zur Verfügung. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass keine andere Person Kenntnis seiner Zugangsdaten erlangt.

1.4.4 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten des Nutzers

1.4.4.1 Sichere Verwahrung der HVV-Card

Der Nutzer hat die HVV-Card mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Es wird darauf hingewiesen, dass jede Person, die in den Besitz der HVV-Card gelangt, ohne Einsatz eines Identifikationsmerkmals die darauf gespeicherten elektronischen Fahrscheine verbrauchen und/oder die HVV-Card zu Bezahlzwecken verwenden könnte, solange die HVV-Card noch nicht gesperrt worden ist.

1.4.4.2 Pflichten bei Verlust, missbräuchlicher Verwendung und Funktionsuntüchtigkeit der HVV-Card

Stellt der Nutzer den Verlust seiner HVV-Card oder eine missbräuchliche Verwendung seiner HVV-Card fest, hat er unverzüglich den KVP zu informieren, um die HVV-Card sperren zu lassen. Bei Funktionsuntüchtigkeit, Beschädigung oder Verlust der HVV-Card erhält der Kunde gegen ein Bearbeitungsentgelt von maximal 15 € auf dem Postwege eine Ersatz-HVV-Card. Der Verlust bzw. die Beschädigung ist im Online-Kundenkonto oder unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises in einer Servicestelle – im Großkundenabonnement über den Arbeitgeber und beim Semesterticket über die Hochschule – anzuzeigen. Nach Verlustbenachrichtigung wird der KVP die HVV-Card sperren. Soweit dem KVP kein aktuelles Passbild oder Foto in ähnlicher Qualität vorliegt, ist dieses vom Nutzer bei der Anzeige für die Ausstellung einer neuen HVV-Card zur Verfügung zu stellen.

1.4.4.3 Mitteilung der Änderung der persönlichen Daten

Der Nutzer hat dem KVP jede Änderung seiner persönlichen Daten sowie seiner Bankverbindung unverzüglich schriftlich oder im Online-Kundenkonto mitzuteilen. Im Großkundenabonnement bzw. beim

Semesterticket sind Änderungen der persönlichen Daten dem KVP über den Arbeitgeber bzw. die Hochschule mitzuteilen.

Bei Namensänderungen erhält der Fahrgast eine neue HVV-Card.

Im Falle einer Verletzung dieser Pflicht hat der Nutzer dem KVP hierdurch entstehende Mehraufwendungen und/oder hierdurch entstehenden sonstigen Schaden zu ersetzen. Für Abonnements gilt darüber hinaus Abschnitt 3.2.3.

1.4.5 Ersatz von elektronischen Fahrscheinen bei Verlust der HVV-Card

Der Nutzer hat – außer bei Abonnementskarten – bei Verlust der HVV-Card gegen den KVP aus dieser Geschäftsbeziehung keinen Anspruch auf Ersatz der auf der HVV-Card gespeicherten elektronischen Fahrscheine. Ein etwaiger Ersatzanspruch gegen das Verkehrsunternehmen im HVV, bei dem der Nutzer den jeweiligen elektronischen Fahrschein erworben hat, richtet sich nach den für dieses Verkehrsunternehmen im HVV geltenden Beförderungs- und Tarifbedingungen.

1.4.6 Gültigkeit der HVV-Card

Die Gültigkeitsdauer der HVV-Card ist auf dieser aufgeprägt. Vor Ablauf der Gültigkeit der HVV-Card erhält der Nutzer eine neue HVV-Card, sofern die HVV-Card nicht gekündigt wurde. Soweit dem KVP kein aktuelles Passbild oder Foto in ähnlicher Qualität vorliegt, ist dieses vom Nutzer zur Verfügung zu stellen. Der Nutzer ist verpflichtet, den Nichterhalt der HVV-Card umgehend, spätestens innerhalb 1 Monats nach Ablauf einer vorhandenen HVV-Card bei seinem KVP anzuzeigen.

Die zum Zeitpunkt des Ablaufs der HVV-Card auf ihr gespeicherten gültigen elektronischen Fahrscheine werden anhand der Einträge im Hintergrundsystem automatisch auf die neue HVV-Card übernommen.

1.4.7 Kündigungsrecht des Nutzers

Der Nutzer kann die HVV-Card zum Ende eines jeden Kalendermonats mit Wirkung zum Ende des nächsten Monats gegenüber dem KVP kündigen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Mit der Kündigung der HVV-Card werden auch die mit ihr verbundenen Fahrtberechtigungen gekündigt.

1.4.8 Kündigungsrecht des KVP

1.4.8.1 Kündigung mit Kündigungsfrist

Der KVP kann die HVV-Card mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen kündigen.

1.4.8.2 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Kündigungsfrist

Der KVP kann die HVV-Card fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- der Nutzer seinen Zahlungspflichten aus diesem Vertrag innerhalb einer von dem KVP gesetzten angemessenen Frist in einem erheblichen Maße nicht nachkommt,
- der Nutzer die HVV-Card zu Betrugszwecken manipuliert,
- der Nutzer die HVV-Card vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt oder zerstört oder
- der Nutzer schwerwiegende Verstöße gegen sonstige Pflichten aus den Benutzungsbedingungen oder dem HVV-Tarif begeht.

1.4.8.3 Folge der Kündigung für gespeicherte elektronische Fahrscheine

Mit der Kündigung der HVV-Card werden auch die mit ihr verbundenen Fahrtberechtigungen gekündigt.

1.4.9 Folgen der Beendigung des HVV-Card-Vertrags

1.4.9.1 Erlöschen der Verwendungsberechtigung

Mit Wirksamwerden einer Kündigung ist der Nutzer nicht mehr zur Verwendung der HVV-Card berechtigt.

1.4.9.2 Erstattung gespeicherter elektronischer Fahrscheine

Die zum Zeitpunkt der Beendigung des HVV-Card-Vertrages auf der HVV-Card gespeicherten gültigen und bezahlten elektronischen Fahrscheine werden vom KVP nach Maßgabe der jeweils geltenden Beförderungs- und Tarifbedingungen erstattet. Ein Anspruch auf Erstattung gegen den KVP aus dieser Geschäftsbeziehung besteht nicht.

1.4.9.3 Erstattung von nicht verbrauchtem Guthaben

Ein zum Zeitpunkt der Beendigung des HVV-Card-Vertrages auf dem Kundenkonto beim KVP vorhandenes Guthaben wird – abzüglich offener Forderungen des KVP – auf ein von dem Nutzer angegebenes Konto erstattet.

1.4.9.4 Sofortige Fälligkeit der Ansprüche des KVP

Mit Beendigung des HVV-Card-Vertrags werden sämtliche Ansprüche des Unternehmers gegen den Nutzer aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig.

1.4.10 Sperre und Einziehung der HVV-Card, Folgen der Einziehung

1.4.10.1 Sperre und Einziehung

Der KVP darf die HVV-Card insgesamt oder für einzelne Verwendungsmöglichkeiten sperren und/oder die Einziehung der HVV-Card veranlassen, wenn er berechtigt ist, die HVV-Card aus wichtigem Grund zu kündigen. Der KVP ist berechtigt, gesperrte oder defekte HVV-Cards einzuziehen.

Der KVP ist zur Sperre und/oder Einziehung der HVV-Card auch dann berechtigt, wenn die Verwendungsberechtigung der HVV-Card durch Beendigung des HVV-Card-Vertrags oder durch Gültigkeitsablauf der HVV-Card endet.

1.4.10.2 Folgen aufgrund Gültigkeitsablaufs

Läuft die Gültigkeit der HVV-Card ab, gilt hinsichtlich der auf ihr gespeicherten gültigen elektronischen Fahrscheine und des zu diesem Zeitpunkt auf dem Kundenkonto beim KVP vorhandenen Guthabens die in Abschnitt 1.4.6 angeordnete Rechtsfolge entsprechend.

1.4.10.3 Folgen bei Einziehung in sonstigen Fällen

In den sonstigen Fällen der Einziehung nach Abschnitt 1.4.10.1 gelten hinsichtlich der zum Zeitpunkt der Einziehung auf der HVV-Card gespeicherten gültigen elektronischen Fahrscheine und des zu diesem Zeitpunkt auf dem Kundenkonto beim KVP vorhandenen Guthabens die in Abschnitt 1.4.9.2 und Ziffer 1.4.9.3 angeordneten Rechtsfolgen entsprechend.

1.4.11 Haftung für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen

1.4.11.1 Haftung für Schäden nach Verlustmitteilung

Sobald dem KVP der Verlust der HVV-Card angezeigt wurde, hat der Nutzer für missbräuchliche Verfügungen, die mit der HVV-Card nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, nicht mehr einzustehen.

1.4.11.2 Haftung für Schäden vor Verlustmitteilung

Für Schäden, die durch missbräuchliche Verfügungen vor Eingang einer Verlustanzeige entstehen, ist die Haftung des Nutzers auf einen Höchstbetrag von 150 Euro beschränkt, es sei denn, der Nutzer hat durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zum Missbrauch der HVV-Card beigetragen. Im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens haftet der Nutzer betragsmäßig unbeschränkt. Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer einen Verlust der HVV-Card nicht unverzüglich mitteilt oder die HVV-Card nicht sorgfältig aufbewahrt, um sie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen.

1.4.12 HVV-Card mit Zahlungsfunktion per SEPA-Lastschrift

Für die Verwendung der HVV-Card kann als Zahlungsfunktion die SEPA-Lastschrift vereinbart werden.

1.4.12.1 Bezahlung von Fahrberechtigungen

1. Bezahlung von elektronischen Fahrscheinen

Elektronische Fahrscheine können an den gekennzeichneten HVV-Servicestellen, Vertriebsgeräten und bekanntgegebenen Vertriebswegen über die Zahlungsfunktion SEPA-Lastschrift bargeldlos bezahlt werden.

2. Bezahlvorgang

Der bargeldlose Bezahlvorgang über die Zahlungsfunktion SEPA-Lastschrift erfolgt monatlich durch Einziehung der über die HVV-Card getätigten Umsätze von dem vom Nutzer angegebenen Bankkonto. Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification (Vorabankündigung einer Lastschrift), basierend aus dem SEPA-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungspflicht von 5 Tagen, für den KVP Hamburger Hochbahn AG 1 Tag, für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

1.4.12.2 Erstattungsanspruch des KVP, Abrechnung der Umsätze, Sperre

1. Erstattungsanspruch des KVP

Der Nutzer beauftragt und ermächtigt den KVP unwiderruflich, für seine Rechnung Forderungen der Verkehrsunternehmen im HVV zu erfüllen, die der Nutzer durch den Einsatz der HVV-Card begründet hat.

2. Abrechnung

Dem Nutzer steht eine Abrechnung über die mit der HVV-Card getätigten Umsätze zur Verfügung. Der in der Abrechnung ausgewiesene Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird von dem KVP nach Bereitstellung der Abrechnung mittels SEPA-Lastschrift von dem vom Nutzer angegebenen Bankkonto eingezogen.

3. Prüfung der Abrechnung, Genehmigung der Abrechnung

Der Nutzer hat die Abrechnungen unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und etwaige Einwendungen spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach Bereitstellung schriftlich bei dem KVP zu erheben, wobei die fristgemäße Absendung ausreichend ist. Das Unterlassen einer rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung der Abrechnung. Auf diese Folge wird der KVP bei Erteilung der Abrechnung besonders hinweisen. Der Nutzer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass die Abrechnung unvollständig oder unrichtig ist.

4. Sperre der Zahlungsfunktion SEPA-Lastschrift wegen Rückgabe einer SEPA-Lastschrift

Der Nutzer ist verpflichtet, jeweils zum Zeitpunkt der Einziehung der Abrechnungsbeträge auf dem angegebenen Konto die Deckung vorzuhalten, die für den Ausgleich der durch die Verwendung der HVV-Card getätigten Umsätze ausreichend ist. Wird die SEPA-Lastschrift z.B. mangels Deckung des Kontos oder wegen unberechtigten Widerrufs durch den Nutzer zurückgegeben, ist der KVP zur Sperrung der Zahlungsfunktion berechtigt. Der Nutzer hat dem KVP die durch die Rückgabe der SEPA-Lastschrift entstehenden Kosten zu ersetzen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Abschnitt 1.4.8.2 in diesem Falle bleibt unberührt.

1.4.12.3 Bankverbindungsankunft

Der Nutzer ermächtigt hiermit seine kontoführende Bank, dem KVP die Auskunft zu erteilen, dass die vom Nutzer angegebene Kontoverbindung tatsächlich bei der angegebenen Bank besteht. Auskünfte über die Bonität sind hiervon nicht umfasst.

1.4.12.4 Übermittlung von Daten an einen Bonitätsdienstleister

Der KVP holt ggf. bei einem Bonitätsdienstleister (z.B. SCHUFA, Infoscore) Auskünfte über den Nutzer ein.

Unabhängig davon wird der KVP dem Bonitätsdienstleister auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Missbrauch der HVV-Card) übermitteln. Diese Meldungen erfolgen gemäß Bundesdatenschutzgesetz nur, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Diese Daten werden von dem Bonitätsdienstleister gespeichert und an seine Vertragspartner im EU-Binnenmarkt übermittelt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit natürlicher Personen zu geben. Vertragspartner der Bonitätsdienstleister sind insbesondere Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften sowie sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Bereitstellung personenbezogener Daten durch den Bonitätsdienstleister erfolgt nur, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt der Bonitätsdienstleister Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann dieser seinen Vertragspartnern ergänzend einen aus seinem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Der Nutzer kann Auskunft bei dem Bonitätsdienstleister über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

1.4.13 HVV-Card mit Zahlungsfunktion auf Guthabenbasis

Für die Verwendung der HVV-Card kann als Zahlungsfunktion die Verrechnung mit einem Guthaben vereinbart werden. Hiermit ist nur der Kauf von Fahrkarten des Bartarifs gemäß Ziffer 6 des HVV-Gemeinschaftstarifs möglich.

1.4.13.1 Bezahlung von Fahrberechtigungen

1. Bezahlung von elektronischen Fahrscheinen

Elektronische Fahrscheine können an den gekennzeichneten HVV-Servicestellen, Vertriebsgeräten und bekanntgegebenen Vertriebswegen über die Zahlungsfunktion auf Guthabenbasis zu Lasten des auf dem Kundenkonto beim KVP vorhandenen Guthabens bargeldlos bezahlt werden.

2. Bezahlvorgang

Der bargeldlose Bezahlvorgang über die Zahlungsfunktion auf Guthabenbasis erfolgt zu Lasten des auf dem Kundenkonto beim KVP geführten Guthabens.

3. Nutzung der HVV-Card im Rahmen des auf dem Kundenkonto beim KVP geführten Guthabens

Der Nutzer darf die HVV-Card nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der durch die Verwendung der HVV-Card getätigten Umsätze aus dem auf dem Kundenkonto beim KVP geführten Guthaben gewährleistet ist. Bei Unterschreitung des Guthabensaldos wird die Zahlungsfunktion bis zum Ausgleich durch den Kunden gesperrt.

1.4.13.2 Abrechnung der Umsätze

1. Abrechnung

Dem Nutzer steht eine Abrechnung über die mit der HVV-Card getätigten Umsätze zur Verfügung. Die in der Abrechnung ausgewiesenen Beträge sind sofort zur Zahlung fällig und werden von dem KVP vom Guthaben auf dem Kundenkonto abgebucht.

2. Prüfung der Abrechnung, Genehmigung der Abrechnung

Der Nutzer hat die gebuchten Umsätze unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und etwaige Einwendungen spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach Buchung in Textform bei dem KVP zu erheben, wobei die fristgemäße Absendung ausreichend ist. Das Unterlassen einer rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung der gebuchten Umsätze. Auf diese Folge wird der KVP besonders hinweisen. Der Nutzer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass die Abrechnung unvollständig oder unrichtig ist.

1.4.13.3 Aufladen des Kundenkontos, maximaler Aufladebetrag, Verfügungsrahmen pro Kalenderjahr

1. Aufladen des Kundenkontos beim KVP

Der Nutzer kann das Kundenkonto beim KVP durch Überweisung aufladen. Bei Vertragsabschluss ist eine Aufladung von mindestens 40 € erforderlich.

Reicht das Guthaben auf dem Kundenkonto zur Deckung von Forderungen nicht aus, ist der KVP zur Sperrung der Zahlfunktion berechtigt. Der Nutzer erhält eine Information über die Sperre.

2. Maximaler Aufladebetrag

Das auf dem Kundenkonto beim KVP aufgeladene Guthaben darf einen Betrag von 300 Euro nicht überschreiten.

3. Verfügungsrahmen pro Kalenderjahr

Sofern der Nutzer dem KVP nicht seine persönlichen Daten mitgeteilt hat, können über die Zahlungsfunktion „auf Guthabenbasis“ auf dem Kundenkonto beim KVP pro Kalenderjahr nur Zahlungen bis zu 2.500 Euro abgewickelt werden. Nach dem Erreichen dieses Verfügungsrahmens kann das Kundenkonto beim KVP nicht weiter aufgeladen werden, es sei denn, der Nutzer teilt dem KVP seine persönlichen Daten mit.

1.4.13.4 Sperre der Zahlungsfunktion auf Guthabenbasis

Der KVP darf die Zahlungsfunktion der HVV-Card sperren, wenn der Nutzer die HVV-Card verwendet, ohne dass Guthaben auf dem Kundenkonto beim KVP geladen ist, das für den Ausgleich der durch die Verwendung der HVV-Card getätigten Umsätze ausreichend ist. Eine Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Abschnitt 1.4.8.2 in diesem Falle bleibt unberührt.

Eine Sperre der Zahlungsfunktion ist ebenfalls zulässig, wenn der Verfügungsrahmen im Sinne von Abschnitt 1.4.13.3 Ziffer 2. erreicht wird.

1.4.13.5 Einlösung von Guthaben

Der Nutzer kann bei Kündigung der HVV-Card ein Guthaben bei dem KVP einlösen. Das Guthaben – abzüglich offener Forderungen des KVP – wird auf ein von dem Nutzer angegebenes Konto erstattet. Voraussetzung sind die Angabe der Kundennummer und des Kontoinhabers sowie die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Der KVP wird dem Nutzer keine anderen als die zur Durchführung des Einlösevorgangs unbedingt erforderlichen Kosten in Rechnung stellen.

1.4.14 Umstellung von Abonnementkarten und ProfiTickets auf elektronische Fahrscheine auf der HVV-Card

1.4.14.1 Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertmarke bzw. des ProfiTickets teilt der Kundenvertragspartner (KVP) dem Fahrgast mit, dass für die Umstellung des Abonnements bzw. des ProfiTicket-Vertragsverhältnisses auf die HVV-Card und deren Zusendung zuvor ein aktuelles Passbild bzw. ein Foto ähnlicher Qualität zur Verfügung zu stellen ist sowie mit welchem Verfahren dieses zu übermitteln ist.

Die Umstellung der Fahrtberechtigung des Fahrgastes auf die HVV-Card berührt die Laufzeit und die sonstigen Inhalte des Vertragsverhältnisses zum Fahrgast nicht. Die allgemeinen Kündigungsregelungen bleiben unberührt.

Der KVP wird im Rahmen seiner Schreiben an den Fahrgast anlässlich der Umstellung auf die HVV-Card auf den Wortlaut der Regelungen dieses Abschnittes Ziffer 1.4.14 verweisen, insbesondere auf die fortdauernde Berechtigung zur Nutzung der HVV-Verkehrsmittel im Falle und unter den Voraussetzungen von Ziffer 1.4.14.4.

- 1.4.14.2 Stellt der Fahrgast dem KVP das für die Ausstellung der HVV-Card notwendige Passbild bzw. Foto ähnlicher Qualität nicht zur Verfügung, so kann die Zusendung einer HVV-Card nicht erfolgen. Ebenso wenig kann die Zusendung lediglich einer neuen Wertmarke über die vertraglich vereinbarte Abonnementslaufzeit erfolgen, in gleicher Weise ist die Zusendung eines hinsichtlich der vertraglichen Laufzeit neu ausgestellten ProfiTickets ausgeschlossen.
- 1.4.14.3 Auch wenn der Fahrgast versäumt, dem KVP ein aktuelles Passbild bzw. ein Foto ähnlicher Qualität zur Verfügung zu stellen, bleibt der Fahrgast zur Entrichtung der Entgelte aus dem bestehenden Abonnements- bzw. ProfiTicket-Verhältnis verpflichtet.
- 1.4.14.4 Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Leistungen der HVV-Verkehrsunternehmen gilt in dem Fall gemäß vorstehender Ziffer 1.4.14.3 Folgendes:

Wird der Fahrgast nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der bisherigen Wertmarke bzw. nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des bisherigen nicht-elektronischen ProfiTickets durch das Prüfpersonal des HVV-Verkehrsunternehmens festgestellt, so gilt er trotz fehlender gültiger Wertmarke in seinem bisherigen Fahrausweis bzw. trotz des hinsichtlich der Gültigkeitsdauer abgelaufenen bisherigen ProfiTickets zur Fahrt in den HVV-Verkehrsmitteln als berechtigt, wenn und soweit er nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 frühestens 3 Werkzeuge und spätestens 7 Werkzeuge nach dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens erscheint, dort festgestellt werden kann, dass er sämtliche Entgelte im Rahmen seines bestehenden Vertragsverhältnisses auch nach Ablauf der ursprünglich maßgeblichen Gültigkeitsdauer der alten Wertmarke bzw. des bisherigen ProfiTickets bis zum Tag seiner Feststellung durch das Prüfpersonal geleistet hat und er das für die Ausstellung der HVV-Card notwendige aktuelle Passbild bzw. Foto ähnlicher Qualität zur Verfügung stellt. Dem Fahrgast wird eine Abo-Startkarte ausgegeben.

- 1.4.14.5 Unterlässt der Fahrgast auch nach einer Feststellung durch das Prüfpersonal des HVV-Verkehrsunternehmens seine Mitwirkungspflichten hinsichtlich der Umstellung auf die HVV-Card, so ist der KVP zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

2 Bartarif

Das Fahrkartenangebot und die Preise des Bartarifs sind in Abschnitt 6 dargestellt.

Auf Fahrkarten des Bartarifs gemäß HVV-Tarifbestimmungen, Abschnitt 6, die der Nutzer mit HVV-Card erwirbt, erhält er einen Rabatt von 3%, der ihm, kaufmännisch gerundet auf volle Cent, mit der monatlichen Abrechnung gutgeschrieben wird. Ein Anspruch auf Nutzung der HVV-Card zum Kauf von Einzel- und Tageskarten besteht nicht.

2.1 Einzelkarten

Einzelkarten berechtigen am angegebenen Geltungstag bis 6.00 Uhr des Folgetages zu 1 Fahrt auf verkehrsüblichem Weg ab der in der Fahrkarte angegebenen Starthaltestelle zu einem Fahrtziel entsprechend dem gewählten Preisbereich. Wenn bei einer Fahrt eine Haltestelle berührt wird, für die ein höherer Fahrpreis gilt, so muss dieser Fahrpreis entrichtet werden. Einzelkarten sind nicht übertragbar. Bei einer Einzelkarte mit Namensangabe hat der Fahrgast einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen. Einzelkarten werden für folgende Preisbereiche angeboten:

Preisbereich	örtliche Gültigkeit
Stadtverkehr	- 1 Fahrt innerhalb eines Stadtverkehrs- oder Citybereiches - nur in bestimmten Städten und Gemeinden außerhalb Hamburg AB
1 Zone 2 Zonen	- 1 Fahrt entsprechend der Anzahl der befahrenen Zonen - nur außerhalb Hamburg AB
Kurzstrecke	- 1 Fahrt bis zur 1. Zahlgrenze oder 1 Fahrt im Bereich Innenstadt - nur innerhalb Hamburg AB
Kurzfahrt SchnellBus	- 1 Fahrt bis zur 1. Zahlgrenze einschließlich SchnellBus oder 1 Fahrt im Bereich Innenstadt einschließlich SchnellBus - nur innerhalb Hamburg AB
Nahbereich	- 1 Fahrt bis zur 2. Zahlgrenze - nur innerhalb Hamburg AB und über die Grenze des Ringes B von und nach Ring C bzw. D
Hamburg AB	- 1 Fahrt im Tarifbereich Hamburg AB (Ringe A und B)
1 - 2 Ringe 3 Ringe 4 Ringe	- 1 Fahrt entsprechend der Anzahl der befahrenen Ringe
Gesamtbereich ABCDE	- 1 Fahrt im gesamten HVV-Bereich ohne Entfernungsbegrenzung
Einzelkarten für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren	
Hamburg AB	- 1 Fahrt im Tarifbereich Hamburg AB (Ringe A und B)
2 Ringe	- 1 Fahrt in bis zu 2 Ringen
Gesamtbereich ABCDE	- 1 Fahrt im gesamten HVV-Bereich ohne Entfernungsbegrenzung

Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel und Fahrtunterbrechungen sind zulässig.

Für das Umsteigen mit den Einzelkarten Kurzstrecke, Kurzfahrt SchnellBus und Nahbereich gelten folgende Regeln:

- Der Umsteigepunkt gilt als Zahlgrenze. Wenn Linien streckengleich verlaufen, dann werden die für den Fahrgast günstigsten Umsteigepunkte, Linien- und Fahrtwahlen angenommen.
- Zugwechsel im Bahnnetz und Fahrzeugwechsel innerhalb des Bereichs Innenstadt sowie innerhalb einer Linie gelten nicht als Umsteigen im Sinne des Tarifs.

Mit Einzelkarten sind Rück- und Rundfahrten nicht zulässig. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt bereits hätte erreicht werden können,

führen.

2.2 Tageskarten

Tageskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten und werden als Ganztageskarte, 9-Uhr-Tageskarte und 9-Uhr-Gruppenkarte für folgende Preisbereiche angeboten:

Preisbereich	örtliche Gültigkeit
Hamburg AB	- beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Hamburg AB (Ringe A und B)
1 - 2 Ringe 3 Ringe 4 Ringe	- beliebig viele Fahrten entsprechend der Anzahl der befahrenen Ringe
Gesamtbereich ABCDE	- beliebig viele Fahrten im gesamten HVV ohne Entfernungsbegrenzung
9-Uhr-Tageskarten für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren	
Hamburg AB	- beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Hamburg AB (Ringe A und B)
1 - 2 Ringe	- beliebig viele Fahrten in bis zu 2 Ringen
Gesamtbereich ABCDE	- beliebig viele Fahrten im gesamten HVV ohne Entfernungsbegrenzung

Weitere Gültigkeitsmerkmale sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Fahrkarte	Personenzahl	Geltungszeitraum
Ganztageskarte	1 Person beliebigen Alters und bis zu 3 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren	am angegebenen Geltungstag bis 6.00 Uhr des Folgetages
9-Uhr-Tageskarte	1 Person beliebigen Alters und bis zu 3 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren	am angegebenen Geltungstag, und zwar an Sonnabenden und Sonntagen von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages, an allen anderen Tagen von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr und von 9.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages
9-Uhr-Gruppenkarte	bis zu 5 Personen beliebigen Alters	
9-Uhr-Tageskarte Kind	1 Kind im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren	

Bei einer Tageskarte mit Namensangabe hat der Fahrgast einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen. Tageskarten ohne Namensangabe sind übertragbar. Die Weitergabe von Tageskarten während der Fahrt sowie der Weiterverkauf von benutzten Tageskarten sind nicht gestattet. Entgegen diesen Bestimmungen weitergegebene Fahrkarten sind ungültig.

Werden Tageskarten entsprechend der tariflichen Angebotsgestaltung von mehreren Personen benutzt, so müssen sie gemeinsam fahren. Ein Austausch von mitfahrenden Personen während der Fahrt ist nicht zulässig.

2.3 Zuschläge des Bartarifs

Für die Benutzung der SchnellBusse oder der 1. Klasse RB/RE sind, ausgenommen zu den Einzelkarten Stadtverkehr und Kurzfahrt SchnellBus, Zuschläge zu zahlen.

Zuschläge für den SchnellBus oder die 1. Klasse RB/RE berechtigen am angegebenen Geltungstag bis Betriebsschluss zur Nutzung der SchnellBusse und der 1. Klasse RB/RE.

Wird der Zuschlag zu einer Einzelkarte oder Zeitkarte gelöst, so gilt er am angegebenen Geltungstag für 1 Fahrt.

Wird der Zuschlag zu einer Tageskarte gelöst, so gilt er am angegebenen Geltungstag bis Betriebsschluss für beliebig viele Fahrten.

Die Zuschläge sind nur in Verbindung mit der Fahrkarte gültig, zu der sie gelöst worden sind.

3 Zeitkarten

Zeitkarten berechtigen innerhalb ihres örtlichen und zeitlichen Geltungsbereichs zu beliebig vielen Fahrten. Der örtliche Geltungsbereich richtet sich nach den in der Kundenkarte angegebenen Tarifzonen und/oder Tarifbereichen. Bei Fahrkarten ohne Kundenkarte sind die Tarifzonen und Tarifbereiche auf der Fahrkarte selbst angegeben. Bei Nutzung der HVV-Card werden die Geltungsbereiche im elektronischen Fahrschein gespeichert.

Werden Zeitkarten entsprechend der tariflichen Angebotsgestaltung von mehreren Personen benutzt, so müssen sie gemeinsam fahren. Ein Austausch von mitfahrenden Personen während der Fahrt ist nicht zulässig.

Zeitkarten sind nicht übertragbar.

Das Fahrkartenangebot und die Preise der Zeitkarten sind in Abschnitt 7 dargestellt.

3.1 Gemeinsame Bestimmungen für Abonnements-, Monats- und Wochenkarten

3.1.1 Fahrkartenmedium

Abonnements-, Monats- und Wochenkarten werden entweder als Kundenkarte mit Wertmarke ausgegeben oder als elektronischer Fahrschein auf der HVV-Card gespeichert. Ob ein Fahrgast eine Fahrkarte als Kundenkarte mit Wertmarke oder als elektronischen Fahrschein auf der HVV-Card erhält, hängt vom Vertriebssystem des jeweils ausgebenden Verkehrsunternehmens ab. Es besteht kein Anspruch auf Ausgabe einer Fahrkarte auf einem bestimmten Medium.

3.1.2 Zeitkarten als Kundenkarte mit Wertmarke

Abonnements-, Monats- und Wochenkarten, die als Kundenkarte mit Wertmarke ausgegeben werden, bestehen aus Sichthülle, Kundenkarte mit fest angebrachtem Foto (auf Fotopapier in geeigneter Größe) des Benutzers und Wertmarke. Wertmarken sind bei den HVV-Servicestellen und Verkaufsstellen erhältlich, Kundenkarten nur bei den HVV-Servicestellen. Die Bezeichnung der Fahrkartensorte in der Wertmarke muss den Angaben in der Kundenkarte entsprechen.

Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihre Kundenkarten laut Vordruck auszufüllen. Überkleber für die Änderung des örtlichen Geltungsbereichs müssen fest mit der ganzen Fläche in die Kundenkarte eingeklebt werden. Wertmarken müssen mit der Nummer der zugehörigen Kundenkarte versehen sein. Diese Nummer muss beim Kauf der Wertmarke angegeben werden.

Wochenkarten können auf Wunsch des Fahrgastes auch als Wertmarke ohne Kundenkarte und ohne Foto ausgegeben werden. Die Wochenkarte ohne Kundenkarte wird mit Vor- und Familienname des Fahrgastes versehen. Der Fahrgast hat einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen.

3.1.3 Zeitkarten als elektronische Fahrscheine auf der HVV-Card

Die Regelungen zur Ausgabe von Fahrkarten auf der HVV-Card sind dem Abschnitt 1.4 ff. zu entnehmen, weitere Einzelbestimmungen den jeweiligen Abschnitten.

3.1.4 Gültigkeit

Abonnementskarten und Abonnementszuschläge für die SchnellBusse und die 1. Klasse RB/RE sind gültig von 0.00 Uhr des 1. Geltungstages bis Betriebsschluss des letzten Geltungstages.

Vollzeit-, Teilzeit- und Senioren-Monatskarten sowie Vollzeit- und Teilzeit-/Senioren-Monatszuschläge gelten vom eingetragenen 1. Geltungstag 0.00 Uhr bis 1 Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats, Betriebsschluss (z. B. 19.5. bis 18.6.). Ist das Tagesdatum im Folgemonat nicht vorhanden, so gelten die Fahrkarten bis zum letzten Tag des Folgemonats, Betriebsschluss (z. B. 31.1. bis 28.2.). Alle übrigen Monatskarten und Monatszuschläge für die SchnellBusse und die 1. Klasse RB/RE gelten für den eingetragenen Kalendermonat vom Monatsersten 0.00 Uhr bis Betriebsschluss des letzten Tages desselben Monats.

Wochenkarten und Wochenzuschläge für die SchnellBusse und die 1. Klasse RB/RE gelten 7 zusammenhängende Tage lang vom 1. Geltungstag 0.00 Uhr bis Betriebsschluss des letzten Geltungstages.

3.1.5 Sozialkarte der Stadt Hamburg

Gegen Vorlage der Hamburger Sozialkarte gewährt die Stadt Hamburg Fahrgeldzuschüsse zu Zeitkarten. Die betroffenen Fahrkarten, der Berechtigtenkreis und die Zuschusshöhe werden von der Stadt Hamburg festgesetzt und sind nicht Bestandteil der HVV-Tarifbestimmungen. Die Zuschussgewährung der Stadt Hamburg kann jederzeit eingestellt werden.

3.2 Weitere Bestimmungen für Abonnementskarten

Im Abonnement wird das Fahrgeld des jeweils aktuellen Tarifstandes gegen Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats monatlich ab dem 1. eines Monats im Voraus von einem Girokonto abgebucht. Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate. Die Abwicklung des HVV-Abonnementsverfahrens obliegt dem Kundenservice bei den bekannt gegebenen zentralen Verkehrsunternehmen.

Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14-Tage-Pre-Notification (Vorabankündigung einer Lastschrift), basierend auf dem SEPA-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungspflicht von 5 Tagen, für die Hamburger Hochbahn AG 1 Tag, für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

Abonnementskarten werden ausgegeben, wenn der Kundenservice über die hierfür vorgesehenen Bestellverfahren ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld (Monatseinzug gemäß Fahrpreistabelle) monatlich im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten von einem Girokonto abzubuchen.

Die Teilnahme am Abonnement ist vom 1. eines jeden Kalendermonats möglich.

Voraussetzung ist, dass die Bestellung mit dem SEPA-Lastschriftmandat bis zum 5. des Vormonats beim Kundenservice oder einer der hierfür bekannt gegebenen Stellen vorliegt. Bei späterer Vorlage der Bestellung mit SEPA-Lastschriftmandat kann ein Beginn des Abonnements zum folgenden Monatsersten nicht sichergestellt werden.

Bei Bestellung von Abonnementskarten für Schüler, Studierende und Auszubildende muss der Berechtigungsnachweis vom Beginn des Abonnements an noch mindestens 4 Monate gültig sein. Der Berechtigungsnachweis ist zur Prüfung vorzulegen.

Für die unter Abschnitt 3.2.9 genannten Abonnementskarten kann das 12-Monats-Fahrgeld unter Anwendung der dort genannten zusätzlichen Bestimmungen auch im Voraus gezahlt werden.

3.2.1 Abonnementsbestellung als Kundenkarte mit Wertmarke

Das Abonnement kommt mit Zusendung der Karte zustande. Die Fahrgäste sind verpflichtet, den Nichterhalt der Karte umgehend, spätestens innerhalb eines Monats, dem zuständigen Kundenservice anzuzeigen.

Der Fahrgast ist verpflichtet, die ihm zugestellte Wertmarke in die dafür vorgesehene Plastiktasche der Kundenkarte einzustecken und die Abonnementskarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Kundennummer und die Geltungsmerkmale auf der Wertmarke müssen denjenigen in der Kundenkarte entsprechen. Beanstandungen sind dem Kundenservice anzuzeigen.

3.2.2 Abonnementsbestellung als elektronischer Fahrschein auf der HVV-Card

Erhält der Fahrgast für das Abonnement eine neue HVV-Card, so wird ihm diese auf dem Postwege zugesandt. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der HVV-Card zustande.

Wird eine vorhandene HVV-Card für das Abonnement genutzt, so liegt es in der Verantwortung des Fahrgastes, die neue Fahrtberechtigung spätestens zum Beginn des Abonnements in einer der hierfür bekanntgegebenen Stellen auf der HVV-Card eintragen zu lassen. Das Abonnement kommt mit der Vertragsbestätigung durch den Kundenservice zustande.

3.2.3 Änderungen

- a) Änderungen der Fahrkartenart, des örtlichen Geltungsbereichs oder der Gültigkeit für die SchnellBusse und die 1. Klasse RB/RE sind im Rahmen der tariflichen Angebotsgestaltung ab dem Tag der Anmeldung des Änderungswunsches zu jedem Tag möglich, höchstens jedoch einmal je Kalendermonat. Der Fahrgast gibt seine Änderungswünsche dem Kundenservice über die hierfür vorgesehenen Verfahren bekannt.

Ändert sich der Abonnementspreis und soll die Änderung nicht zum 1. eines Kalendermonats erfolgen, so wird für den Monat der Änderung für jeden Geltungstag vor dem Änderungstag sowie für jeden Geltungstag ab dem Änderungstag als Fahrpreis 1/365 des 12-fachen des in dem betreffenden Monat jeweils geltenden Monatspreises der entsprechenden Abonnementskarte angesetzt.

Können die Änderungsunterlagen dem Fahrgast nicht vor dem gewünschten Änderungstermin zugesandt bzw. ausgehändigt oder kann die Änderung nicht vor dem gewünschten Änderungstermin auf der HVV-Card eingetragen werden, so erhält der Fahrgast eine Abo-Startkarte entsprechend der gewünschten Änderung, die ab dem 1. Tag der Änderung längstens 2 Monate gültig ist. Abweichend von den Regelungen zur Abo-Startkarte gilt der Abonnementsvertrag ununterbrochen weiter.

Der Kundenservice wird vom Zeitpunkt der Änderung an den neuen Einzugsbetrag abrechnen. Für die Änderung des Abbuchungsbetrags ist eine Bearbeitungszeit von 1 Monat erforderlich. Eine gegebenenfalls notwendige Nachverrechnung erfolgt im Folgemonat. Einer besonderen Änderung des SEPA-Lastschriftmandats bedarf es nicht.

- b) Soll das Fahrgeld von einem anderen Konto abgebucht werden, so ist dem Kundenservice oder einer der hierfür bekannt gegebenen Stellen ein neues SEPA-Lastschriftmandat bis zum 5. des Vormonats zu erteilen.
- c) Änderungen der Personalien sind dem Kundenservice über die hierfür vorgesehenen Verfahren umgehend mitzuteilen.

3.2.3.1 Änderungen bei Abonnements als Kundenkarte mit Wertmarke

Wertmarke und Kundenkarte sind in einer der hierfür bekanntgegebenen Stellen für die Änderung der Fahrkartenart, des örtlichen Geltungsbereichs oder der Gültigkeit für die SchnellBusse und die 1. Klasse RB/RE vorzulegen. Die Abonnementskarte gilt im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit der Wertmarke für den neuen Geltungsbereich, sobald die Kundenkarte mit den ausgehändigten oder mit den vom Kundenservice übersandten Änderungsunterlagen (Überkleber, Wertmarke) versehen wurde. Die für die Änderung des örtlichen Geltungsbereichs erforderlichen Überkleber sind mit der ganzen Fläche fest in die Kundenkarte einzukleben.

3.2.3.2 Änderungen bei Abonnements als elektronischer Fahrschein auf der HVV-Card

Bei Änderung der Fahrkartenart, des örtlichen Geltungsbereichs oder der Gültigkeit für die SchnellBusse und die 1. Klasse RB/RE des Abonnements liegt es in der Verantwortung des Fahrgastes, die neue Fahrtberechtigung vor Wirksamwerden der Änderung in einer der hierfür bekanntgegebenen Stellen auf der HVV-Card eintragen zu lassen.

Die bisherige Fahrtberechtigung wird zum Änderungstermin ungültig.

3.2.4 Verlängerung

Das Abonnement verlängert sich, wenn es nicht gekündigt wird, jeweils um weitere 12 Monate. (Wegen der Verlängerung des Abonnements für Schüler, Studierende und Auszubildende siehe Abschnitt 3.3)

Bei Abonnements, die als Kundenkarte mit Wertmarke ausgegeben werden, sind die Fahrgäste verpflichtet, den Nichterhalt von Verlängerungswertmarken umgehend, spätestens innerhalb eines Monats, dem Kundenservice anzuzeigen.

3.2.5 Kündigung

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats bei dem jeweiligen Kundenservice oder einer der hierfür bekannt gegebenen Stellen gekündigt werden. Bei Abonnements, die als Kundenkarte mit Wertmarke ausgegeben werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass bei Kündigung vor Ablauf der Wertmarke diese beigefügt ist. Für die Durchführung der Kündigung ist eine Bearbeitungszeit von 1 Monat erforderlich. Wird wegen Nichteinhaltung dieser Frist durch den Fahrgast über den Zeitpunkt der Kündigung hinaus noch Fahrgeld abgebucht, so wird dieses dem Fahrgast nachträglich zurückerstattet. (Wegen des Erlöschens des Abonnements für Schüler, Studierende und Auszubildende siehe Abschnitt 3.3)

Endet das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate, so wird für den angefangenen 12-Monatszeitraum der Unterschied zwischen den monatlichen Einzugsbeträgen für die Abonnementskarte und den Preisen entsprechender Monatskarten nacherhoben.

3.2.6 Verlust bei Abonnements als Kundenkarte mit Wertmarke

Bei Beschädigung oder Verlust der Wertmarke und/oder der Kundenkarte erhält der Fahrgast gegen ein Bearbeitungsentgelt von maximal 15,00 € und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises eine Ersatzkarte für den Rest der Geltungsdauer der in Verlust geratenen oder beschädigten Wertmarke und/oder eine neue Kundenkarte. Die ersetzte Abonnementskarte darf nicht mehr genutzt werden. Eine beschädigte Abonnementskarte ist bei Ausgabe der Ersatzkarte abzugeben. Wenn sich eine verlorene Wertmarke und/oder Kundenkarte wieder anfindet, so ist diese unverzüglich an den Kundenservice oder in einer HVV-Serviceestelle abzuliefern.

Der monatliche Abonnementspreis ist bis zum Ablauf der Gültigkeit der in Verlust geratenen Wertmarke oder Fahrkarte weiter zu entrichten. Für diese Zeit ist eine Kündigung des Abonnements und auch eine Einschränkung des Geltungsbereichs der Abonnementskarte ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Wertmarke oder Fahrkarte dem Fahrgast aufgrund einer Straftat oder höherer Gewalt abhanden gekommen ist und er dieses der Polizei bzw. der Versicherung schriftlich angezeigt hat oder wenn nachweislich schwerwiegende Gründe (Wegzug aus dem HVV-Bereich oder lang anhaltende Krankheit) für die Kündigung des Abonnements vorliegen.

3.2.7 Nichtzahlung - Rücklastschrift

Konnte der monatliche Einzugsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren von dem Kontoinhaber zu übernehmen. Unabhängig hiervon ist eine Gebühr von 5,00 € je Rücklastschrift zu entrichten, es sei denn der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind.

3.2.7.1 Nichtzahlung - Rücklastschrift bei Abonnements als Kundenkarte mit Wertmarke

Der Kundenservice kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der geschuldete Betrag nicht innerhalb einer von ihr gesetzten Frist gezahlt wird. Die Abonnementskarte ist dann unverzüglich an den Kundenservice oder eine der hierfür bekannt gegebenen Stellen abzuliefern. Geschieht dies, so ist der Einzugsbetrag für den laufenden Monat sowie gegebenenfalls der Differenzbetrag nach Abschnitt 3.2.5 nachzuzahlen. Andernfalls besteht die Zahlungspflicht nach den Abonnementspreisen unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung bis zum Ablauf der Gültigkeit der Wertmarke.

3.2.7.2 Nichtzahlung - Rücklastschrift bei Abonnements als elektronischer Fahrschein auf der HVV-Card

Hierfür gelten die unter Abschnitt 1.4 angegebenen Bestimmungen.

3.2.8 Abo-Startkarten

a) Abo-Startkarten werden ausgegeben, wenn

- Fahrgäste innerhalb eines Kalendermonats in das Abonnement eintreten wollen,
- Fahrgäste nach dem 5. eines Monats zum 1. des Folgemonats eine Abonnementskarte bestellen oder

— ein gewünschter Abonnements-Starttermin oder eine Abonnementsänderung nicht zum gewünschten Termin auf der HVV-Card eingetragen werden kann.

Voraussetzung ist, dass gleichzeitig ein Abonnement bestellt und ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird. Abo-Startkarten werden auf mündlichen Antrag durch eine der hierfür bekanntgegebenen Stellen nur an die Person ausgegeben, die zur Nutzung des bestellten Abonnements berechtigt ist.

Die Abo-Startkarte bestimmt nicht das Zustandekommen eines Abonnements. Die Mindestgültigkeit von 4 Monaten des Berechtigungsnachweises bei Bestellung von Abonnementskarten für Schüler, Studierende und Auszubildende (Abschnitt 3.2) bezieht sich auf den Beginn des Abonnements.

Im Zusammenhang mit Senioren-Karten im Abonnement werden Abo-Startkarten frühestens in dem Monat ausgegeben, in dem der Fahrgast 63 Jahre alt wird.

- b) Das Fahrgeld für Abo-Startkarten wird durch Abbuchung erhoben
 - für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug der entsprechenden Abonnementskarte,
 - für Monatsteile $1/365$ des 12-fachen des in dem betreffenden Monat geltenden Monatseinzugs der entsprechenden Abonnementskarte.
- c) Fahrgäste, die eine Abo-Startkarte wünschen, müssen sich ausweisen (z.B. durch eine gültige girocard). Abo-Startkarten sind nicht übertragbar. Der Fahrgast hat einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Abo-Startkarte mit Unterschriftsfeld ist nur gültig, wenn sie von dem nutzungsberechtigten Fahrgast vor Antritt der 1. Fahrt mit vollem Vor- und Familiennamen unterschrieben worden ist.
- d) Für Fahrgelderstattungen gelten die Bestimmungen für Abonnementskarten. Die Abo-Startkarte muss vorgelegt werden.
- e) Bei Verlust einer Abo-Startkarte werden die Bestimmungen für Abonnementskarten entsprechend angewendet.
- f) Fahrgäste, die vor Beginn ihres Abonnements Änderungen der Fahrkartenart, des örtlichen Geltungsbereichs oder der Gültigkeit für die SchnellBusse und die 1. Klasse RB/RE beantragen, erhalten gegen Rückgabe ihrer bisherigen Abo-Startkarte und Abgabe eines ausgefüllten Änderungsvordrucks beim Kundenservice eine neue Abo-Startkarte. Das jeweilige Fahrgeld wird zeitanteilig gemäß b) erhoben.
- g) Für Abo-Startkarten zu Vollzeit-Karten im Abonnement gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäß Abschnitt 3.4.1(Wochenendregelung).

3.2.9 Vorauszahlung des 12-Monats-Fahrgeldes

- a) Die Vorauszahlung des 12-Monats-Fahrgeldes ist für folgende Abonnementskarten möglich:

- Vollzeit-Karten,
- Teilzeit-Karten,
- Senioren-Karten.

Die Vorauszahlung entspricht dem 12-fachen des bei Geltungsbeginn der Fahrkarte geltenden Monatseinzugs der entsprechenden Abonnementskartensorte.

- b) Die Fahrkarten können mit Gültigkeit jeweils vom 1. eines jeden Monats ab für einen Geltungszeitraum von 12 Monaten unter Fahrgeldvorauszahlung beim zuständigen Kundenservice bezogen werden. Bei Bestellung bis zum 5. des Vormonats wird die Fahrkarte per Post zugesandt.
- c) Änderungen der Gültigkeit, Kündigungen, Fahrgelderstattungen oder die Ausstellung von Ersatzkarten werden unter entsprechender Anwendung der für Abonnementskarten mit monatlichem Fahrgeldeinzug geltenden Bestimmungen ausschließlich vom zuständigen Kundenservice bearbeitet. Für die sich hierbei ergebenden Fahrgeldrückzahlungen oder -nacherhebungen und für die Bearbeitungsgebühren gilt der zum Zeitpunkt des Geltungsbeginns der Abonnementskarte geltende HVV-Gemeinschaftstarif.

3.3 Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs

3.3.1 Berechtigtenkreis

Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs können folgende Personengruppen in Anspruch nehmen:

- a) schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
- b) nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - 1. Schülerinnen, Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,

- berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien (mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen);
2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Ziffer 1. fallen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 3. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- und Realschulabschlusses besuchen;
 4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
 5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 6. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 7. Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikantinnen und Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärterin oder Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 8. Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z. B. Bundesfreiwilligendienst).

Die Berechtigung zur Benutzung von Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs entfällt, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Der Anspruch auf Bezug von Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs entfällt bei missbräuchlicher Benutzung.

3.3.2 Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs muss mit einem Berechtigungsnachweis nach vorgeschriebenem Muster nachgewiesen werden, in dem die im HVV-Prüfverzeichnis genannte betreffende Stelle bestätigt, dass die in Abschnitt 3.3.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Berechtigungsnachweis ist höchstens 12 Monate gültig. Bei Kindern im Alter bis einschließlich 14 Jahre kann ein Altersnachweis als Nachweis der Berechtigung zur Nutzung von Zeitkarten für Schüler anerkannt werden.

Die Berechtigungsnachweise sind vollständig auszufüllen und mit vollem Vor- und Familiennamen zu unterschreiben. Vor dem Kauf der 1. Wertmarke bzw. des 1. elektronischen Fahrscheins sind die Berechtigungsnachweise bei einer der dafür vorgesehenen Stellen rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen. Ein Anspruch auf sofortige Bearbeitung besteht nicht.

Der Berechtigungsnachweis ist von der berechtigten Person – außer bei Nutzung der HVV-Card – ab einem Alter von 15 Jahren mitzuführen. Auf Verlangen ist er dem Fahr- und Aufsichtspersonal auszuhändigen und die Benutzungsberechtigung durch Wiederholen der Unterschrift nachzuweisen. Für Abbonementskarten gilt diese Bestimmung nicht.

3.3.3 Zeitkarten für Schüler

Die Schulen, deren Schülerinnen und Schüler diese Fahrkarten in Anspruch nehmen können, sind im HVV-Prüfverzeichnis genannt. Die Schulen geben mit ihrer Bestätigung des Schulbesuchs gleichzeitig die Bestätigung nach Abschnitt 3.3.2 ab.

Lösen ledige Geschwister gleichzeitig für denselben Zeitraum Schüler-Karten, so ist für eine berechtigte Person der Preis der Schüler-Hauptkarte, für jede weitere berechtigte Person jeweils der Preis der Schüler-Nebenkarte zu entrichten. Der Nachweis der Berechtigung ist in geeigneter Weise zu erbringen.

Zu Schüler-Karten für Verbindungen, die nicht in den Gemeinschaftstarif einbezogen sind, werden keine Schüler-Nebenkarten ausgegeben.

Schüler-Karten für 2 Tarifzonen werden nur für solche Zonenkombinationen ausgegeben, die nicht vollständig durch die Tarifbereiche Kreis oder Hamburg AB abgedeckt werden.

Im Abonnement geben Schülerinnen und Schüler dem SEPA-Lastschriftmandat nach Abschnitt 3.2 einen für die Ermäßigung vorgesehenen Berechtigungsnachweis bei, in dem die Schule den Schulbesuch bis zum Ende des bevorstehenden bzw. angelaufenen Schuljahres bestätigt hat. Bei Schülerinnen und Schülern über 14 Jahre ist ein entsprechender Berechtigungsnachweis jeweils zur Fortsetzung des Abonnements erforderlich. Er ist beim zuständigen Kundenservice bis zum 5. des Monats einzureichen, mit dem die Gültigkeit der Wertmarke endet. Bei Abonnements als elektronischer Fahrschein auf der HVV-Card ist der neue Berechtigungsnachweis bis zum 5. des 2. folgenden Monats einzureichen, in dem der bisherige Berechtigungsnachweis endet. Geschieht dies nicht, so erlischt das Abonnement mit Ablauf der Gültigkeit der Wertmarke bzw. zum Ende des 2. Monats, der auf das Ende der Gültigkeit des Berechtigungsnachweises folgt. Endet das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate, so gilt Abschnitt 3.2.5 entsprechend.

3.3.4 SchülerPlusTicket

Zu Schülerzeitkarten kann das SchülerPlusTicket erworben werden. Das SchülerPlusTicket erweitert den örtlichen Geltungsbereich der Schülerzeitkarte. Es gilt nur zusammen mit der zugehörigen Schülerzeitkarte. Als Nachweis der Berechtigung ist bei Kauf der Wertmarke, des elektronischen Fahrscheins bzw. bei Bestellung des Abonnements die gültige Schülerzeitkarte nachzuweisen.

Der Preis des SchülerPlusTickets ergibt sich aus der Differenz (je nach Vertriebsweg entweder der Monats- oder der Abonnementskarten) zwischen dem Preis einer Schüler-Hauptkarte für den vorhandenen Geltungsbereich und dem Preis einer Schüler-Hauptkarte für den gewünschten Geltungsbereich. Der Geltungsbereich des SchülerPlusTickets muss den Geltungsbereich der vorhandenen Schülerzeitkarte vollständig mit einschließen. Das SchülerPlusTicket wird als Monats- und Abonnementskarte ausgegeben.

3.3.5 Zeitkarten für Studierende

Die Hoch- und Fachschulen, deren Studierende diese Fahrkarten in Anspruch nehmen können, sind im HVV-Prüfverzeichnis genannt. Diese Bildungseinrichtungen geben mit ihrer Bestätigung der Studienteilnahme gleichzeitig die Bestätigung nach Abschnitt 3.3.2 ab.

3.3.5.1 Abonnementskarten für Studierende an Anstalten mit Schuljahresbetrieb

Für die Studierenden dieser Anstalten gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 3.3.3, 5. Absatz.

3.3.5.2 Abonnementskarten für Studierende an Anstalten mit Semesterbetrieb

Studierende dieser Anstalten geben dem SEPA-Lastschriftmandat nach Abschnitt 3.2 einen für die Ermäßigung vorgesehenen Berechtigungsnachweis bei, in dem die Unterrichtsanstalt die Teilnahme am Lehrbetrieb bis zum Ende des bevorstehenden bzw. angelaufenen Semesters bescheinigt hat.

Nach Ablauf des Semesters reichen diese Studierenden bei Abonnements als Kundenkarte mit Wertmarke einen entsprechenden Berechtigungsnachweis für das nächste Semester beim zuständigen Kundenservice ein, und zwar zum 5. Mai, wenn das Abonnement im Wintersemester begonnen hat, und zum 5. November, wenn das Abonnement im Sommersemester begonnen hat. Geht der Berechtigungsnachweis nicht fristgemäß ein, so wird vom nächsten Monatsersten an bis zum Ablauf der Gültigkeit der Wertmarke der Monatseinzug für Vollzeit-Abonnementskarten abgebucht.

Bei Abonnements als Kundenkarte mit Wertmarke ist zwecks Fortsetzung des Abonnements jeweils ein entsprechender Berechtigungsnachweis einzureichen, und zwar bis zum 5. des Monats, mit dem die Gültigkeit der Wertmarke endet. Geschieht dies nicht, so erlischt das Abonnement mit Ablauf der Gültigkeit der Wertmarke. Endet das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate, so gilt Abschnitt 3.2.5 entsprechend.

Bei Abonnements als elektronischer Fahrschein auf der HVV-Card ist zur Fortsetzung des Abonnements der neue Berechtigungsnachweis bis zum 5. des 2. folgenden Monats einzureichen, in dem der bisherige Berechtigungsnachweis endet. Geschieht dies nicht, so erlischt das Abonnement zum Ende des 2. Monats, der auf das Ende der Gültigkeit des Berechtigungsnachweises folgt. Endet das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate, so gilt Abschnitt 3.2.5 entsprechend.

3.3.6 Zeitkarten für Auszubildende

Diese Fahrkarten werden an die Personen des Abschnittes 3.3.1 b) Ziffer 4., 6., 7. und 8. ausgegeben. Die Bestätigung nach Abschnitt 3.3.2 wird gesondert von der im HVV-Prüfverzeichnis genannten betreffenden Stelle abgegeben.

Im Abonnement geben Auszubildende dem SEPA-Lastschriftmandat nach Abschnitt 3.2 einen für die Ermäßigung vorgesehenen Berechtigungsnachweis bei. Ein entsprechender Berechtigungsnachweis ist jeweils zur Fortsetzung des Abonnements erforderlich. Er ist bei Abonnements als Kundenkarte mit Wertmarke beim zuständigen Kundenservice bis zum 5. des Monats einzureichen, mit dem die Gültigkeit der Wertmarke endet. Geschieht dies nicht, so erlischt das Abonnement. Endet das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate, so gilt Abschnitt 3.2.5 entsprechend.

Bei Abonnements als elektronischer Fahrschein auf der HVV-Card ist zur Fortsetzung des Abonnements der neue Berechtigungsnachweis bis zum 5. des 2. folgenden Monats einzureichen, in dem der bisherige Berechtigungsnachweis endet. Geschieht dies nicht, so erlischt das Abonnement zum Ende des 2. Monats, der auf das Ende der Gültigkeit des Berechtigungsnachweises folgt. Endet das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate, so gilt Abschnitt 3.2.5 entsprechend.

3.4 Weitere Bestimmungen für einzelne Fahrkartenarten

3.4.1 Vollzeit-Karten im Abonnement

An Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen – jeweils bis 6 Uhr des Folgetages – gelten Vollzeit-Karten im Abonnement unabhängig vom eingetragenen örtlichen Geltungsbereich im Gesamtbereich ABCDE und berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von 1 Person beliebigen Alters und 3 Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Eine Zuschlagkarte gilt auch für alle entsprechend dieser Regelungen mitgenommenen Personen.

Die Nichtausnutzung dieser Regelungen begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

3.4.2 Teilzeit-Karten

Teilzeit-Karten gelten montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis Betriebsschluss, sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss des jeweiligen Tages. Außerhalb der genannten Zeiten dürfen weder Fahrten angetreten noch begonnene Fahrten zu Ende geführt werden. Eine Ergänzungskarte erweitert nicht die tageszeitliche Gültigkeit der Teilzeit-Karte.

Die Schnellbusse können mit Teilzeit-Karten zuschlagfrei mitbenutzt werden.

Bei Fahrten mit Teilzeit-Karten können 3 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.

3.4.3 Senioren-Karten

Zur Inanspruchnahme sind Personen ab einem Alter von 63 Jahren berechtigt. Die Berechtigung beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Fahrgast 63 Jahre alt wird. Zur Ausstellung der Kundenkarte, eines elektronischen Fahrscheins und zur Bestellung des Abonnements ist die Vorlage eines Altersnachweises (Personalausweis, Reisepass o.ä.) erforderlich. Die Wertmarken sind nur in Verbindung mit der besonders gekennzeichneten Kundenkarte gültig.

Senioren-Karten gelten montags bis freitags von 9.00 Uhr bis Betriebsschluss, sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss des jeweiligen Tages. Außerhalb der genannten Zeiten dürfen weder Fahrten angetreten noch begonnene Fahrten zu Ende geführt werden.

3.5 Großkundenabonnement

Die Gesamtabwicklung des HVV-Großkundenabonnements (GKA) obliegt der GKA-Betreuungsstelle des HVV bei der S-Bahn Hamburg GmbH (S-Bahn).

Am Großkundenabonnement (GKA) können Personen teilnehmen, deren Arbeitgeber mindestens für 12 Monate einen Großkundenabonnementsvertrag mit der GKA-Betreuungsstelle des HVV bei der S-Bahn Hamburg GmbH (S-Bahn) abgeschlossen hat und die sich damit einverstanden erklären, dass das von ihnen zu entrichtende Fahrgeld in der jeweils gültigen Höhe von ihrem Lohn/Gehalt einbehalten wird.

Zum Nachweis der Teilnahme am Großkundenabonnement werden ProfiTickets ausgegeben. Ob ein Fahrgast ein nicht-elektronisches ProfiTicket (Aufdruck: „ProfiTicket“ oder „ProfiCard“) oder ein elektronisches ProfiTicket (elektronischer Fahrschein auf der HVV-Card) erhält, hängt vom Vertrag des Arbeitgebers mit der S-Bahn ab. Es besteht kein Anspruch auf Ausgabe einer Fahrkarte auf einem bestimmten Medium.

Mit dem ProfiTicket ist der Fahrgast zu beliebig vielen Fahrten innerhalb seines örtlichen und zeitlichen Geltungsbereichs berechtigt. Der örtliche Geltungsbereich richtet sich nach den im ProfiTicket angegebenen Tarifbereichen. Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus Abschnitt 3.5.3 und 3.5.6.

Für die Inanspruchnahme der Ermäßigung für Auszubildende im Rahmen des GKA gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 3.3 sinngemäß.

3.5.1 Voraussetzungen für den Abschluss von Großkundenabonnementsverträgen

GKA-Verträge werden mit Unternehmen abgeschlossen, die die Fahrkartenausgabe an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Fahrgeldinkasso im Namen und für Rechnung der Verbundverkehrsunternehmen abwickeln, wenn für mindestens 100 ProfiTickets – im GKA II extra für mindestens 20 ProfiTickets – eines Unternehmens oder eines Tochterunternehmens Fahrgeld entrichtet wird und wenn

a) beim GKA I (GKA 50)

für eine Teilnehmerquote von mindestens 50 % der dem Nachfragepotenzial für Zeitkarten zuzurechnenden Mitarbeiter Fahrgeld entrichtet wird,

b) beim GKA II (GKA plus / extra)

der Arbeitgeber sich verpflichtet, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn/Gehalt eine Beteiligung am ProfiTicket-Fahrgeld von mindestens

- 14,22 € bis zum 31. Dezember 2019 und

- 14,52 € ab dem 1. Januar 2020

je Monat und Teilnehmendem zu leisten,

c) beim GKA III (GKA 90)

für eine Teilnehmerquote von mindestens 90 % der Mitarbeiter Fahrgeld entrichtet wird. Für GKA-III-Verträge, die vor dem 1. April 2006 geschlossen wurden, gilt weiterhin, dass für eine Teilnehmerquote von mindestens 100 % der dem Nachfragepotenzial für Zeitkarten zuzurechnenden Mitarbeiter Fahrgeld zu entrichten ist. Neue GKA-III-Verträge mit Arbeitgebern werden ab dem 1. Januar 2012 nicht mehr geschlossen.

3.5.2 Vertriebspartner

ProfiTickets des GKA II (GKA extra) können über Vertriebspartner, die einen entsprechenden Vertrag mit der S-Bahn abgeschlossen haben, an die teilnahmeberechtigten Mitarbeiter kleinerer Unternehmen ausgegeben werden. Grundlage hierfür ist ein zwischen dem Unternehmen (Kooperationspartner) und dem Vertriebspartner geschlossener Aufnahmevertrag. Der Kooperationspartner ist verpflichtet zur finanziellen Beteiligung am tariflichen Fahrgeld gemäß Abschnitt 3.5.1 b) und zur Zahlung der monatlichen Bearbeitungsgebühr an den Vertriebspartner. Ein Kooperationspartner muss für mindestens 20 ProfiTickets Fahrgeld entrichten.

3.5.3 Gültigkeit der ProfiTickets

Die Geltungsdauer eines ProfiTickets beginnt um 0.00 Uhr des Monatsersten, ab dem der nutzungsberechtigte Fahrgast an einem GKA teilnimmt.

Die Schnellbusse und die 1. Klasse RB/RE können benutzt werden, wenn ein ProfiTicket die Eintragung für die 1. Klasse trägt oder ein gültiger Zuschlag nach dem Gemeinschaftstarif vorhanden ist. Der Preis des Zuschlags bei ProfiTickets für die Eintragung der 1. Klasse entspricht dem Preis des Zuschlags für das Vollzeit-Abonnement. Der pauschale GKA-III-Zuschlag wird nur ausgegeben, wenn zu allen ProfiTickets für 3 Ringe oder zu allen ProfiTickets eines Großkunden im GKA III der pauschale Zuschlag gelöst wird.

ProfiTickets sind nicht übertragbar.

Ein nicht-elektronisches ProfiTicket ist nur gültig, wenn es von dem nutzungsberechtigten Fahrgast bei Empfang mit vollem Vor- und Familiennamen unterschrieben worden ist (mit Kugelschreiber). Der Fahrgast hat einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen.

An Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen – jeweils bis 6 Uhr des Folgetages – gelten ProfiTickets unabhängig vom eingetragenen örtlichen Geltungsbereich im HVV-Gesamtbereich ABCDE und berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von 1 Person beliebigen Alters und 3 Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Ein Zuschlag für die 1. Klasse gilt auch für alle entsprechend dieser Regelungen mitgenommenen Personen. Die Nichtausnutzung dieser Regelungen begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

3.5.4 Verlust

Bei Beschädigung oder Verlust eines nicht-elektronischen ProfiTickets während der Teilnahme am GKA hat der Fahrgast unverzüglich eine Ersatzkarte für den Rest der Geltungsdauer der in Verlust geratenen oder beschädigten Karte zu beantragen. Dazu hat er den Verlust auf dem dafür vorgesehenen Vordruck anzuzeigen. Antrag und Verlusterklärung, die erst nach Beendigung der Teilnahmeberechtigung (siehe Abschnitt 3.5.6) am GKA erfolgen, können nur noch zur Ausgabe einer Ersatzkarte im Rahmen des Vollzeit-Abonnements führen (siehe Abschnitt 3.5.6.2 Absatz 2); in diesem Fall ist eine Kündigung des Vollzeit-Abonnements nur unter den Voraussetzungen von Abschnitt 3.2.6 Absatz 2 möglich.

Ein beschädigtes nicht-elektronisches ProfiTicket ist bei Ausgabe der Ersatzkarte abzugeben. Der Arbeitgeber oder die Ausgabestelle ist berechtigt, für die Ausgabe einer Ersatzkarte ein Bearbeitungsentgelt bis zur Höhe von 15,00 € zu erheben.

Das in Verlust geratene nicht-elektronische ProfiTicket ist ungültig. Findet sie sich wieder an, ist sie unverzüglich an den Arbeitgeber bzw. an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Für elektronische ProfiTickets gelten die Bestimmungen gemäß 1.4, insbesondere 1.4.4.2.

3.5.5 Umtausch

3.5.5.1 Umtausch bei nicht-elektronischen ProfiTickets

Will der Fahrgast den örtlichen Geltungsbereich eines nicht-elektronische ProfiTickets oder die Berechtigung zur Nutzung des SchnellBusses und der 1. Klasse RB/RE ändern, so erhält er bei seinem Arbeitgeber oder bei der Ausgabestelle gegen Empfangsbestätigung und Rückgabe der bisherigen Fahrkarte ein neues ProfiTicket. Der Umtausch ist nur zum 1. eines Kalendermonats möglich. Vom gewünschten Umtauschtermin an gilt der neue Fahrpreis.

Bei Namensänderungen wird gegen Empfangsbestätigung und Rückgabe der bisherigen Fahrkarte ein neues ProfiTicket ausgestellt.

3.5.5.2 Umtausch bei elektronischen ProfiTickets

Will der Fahrgast den örtlichen Geltungsbereich eines elektronischen ProfiTickets oder die Berechtigung zur Nutzung des SchnellBusses und der 1. Klasse RB/RE ändern, so hat er dies bei seinem Arbeitgeber zu beantragen. Es liegt in der Verantwortung des Fahrgastes, die neue Fahrtberechtigung vor Wirksamwerden der Änderung beim Arbeitgeber bzw. in einer der hierfür bekanntgegebenen Stellen auf der HVV-Card eintragen zu lassen.

Die Änderung ist nur zum 1. eines Kalendermonats möglich. Vom gewünschten Termin an gilt der neue Fahrpreis. Die bisherige Fahrtberechtigung wird zum Änderungsstermin ungültig.

3.5.6 Dauer und Beendigung der Teilnahme am Großkundenabonnement

Die Dauer des Teilnahmeverhältnisses beträgt für den Fahrgast einen Kalendermonat (bis Betriebsschluss des letzten Tages des Monats). Die Teilnahme verlängert sich jeweils um einen weiteren Monat, solange der Fahrgast der Verlängerung nicht widerspricht. Während der Teilnahme erhält der Fahrgast ein ProfiTicket.

Ein nicht-elektronisches ProfiTicket gilt längstens bis zu dem in ihm angegebenen Datum. Ist das ProfiTicket abgelaufen, erhält der Fahrgast bei fortbestehendem Teilnahmeverhältnis ein neues ProfiTicket.

Für elektronische ProfiTickets gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäß Abschnitt 1.4 ff.

3.5.6.1 Widerspruch gegen die Verlängerung des Teilnahmeverhältnisses

1. Der Fahrgast kann der Verlängerung des Teilnahmeverhältnisses jeweils zum letzten Tag eines Monats widersprechen. Eine Unterbrechung der Teilnahme (z.B. wegen Urlaub oder Dienstreise) ist nicht zulässig. Hat der Fahrgast vor Ablauf der ersten zwölf Monate des Teilnahmeverhältnisses der Verlängerung widersprochen, so ist eine erneute Teilnahme am GKA frühestens neun Monate nach Ablauf des beendeten Teilnahmeverhältnisses zulässig (Wiederaufnahmesperre).

2. Bei Verlust des nicht-elektronischen ProfiTickets gemäß Abschnitt 3.5.4 ist ein Widerspruch gegen die Verlängerung frühestens zum Ende der Geltungsdauer der in Verlust geratenen Karte zulässig. Dies gilt nicht, wenn das ProfiTicket dem Fahrgast aufgrund einer Straftat oder höherer Gewalt abhanden gekommen ist und er dieses der Polizei bzw. der Versicherung angezeigt hat oder wenn nachweislich schwerwiegende Gründe (Wegzug aus dem HVV-Bereich oder lang anhaltende Krankheit) für den Widerspruch gegen die Verlängerung des Teilnahmeverhältnisses vorliegen.

3. Die Berechtigung zur Teilnahme am GKA erlischt mit dem Ende des Kalendermonats, in dem bzw. mit dem der Fahrgast aus den Diensten seines Arbeitgebers ausscheidet oder mit Beginn des Monats, in dem das Fahrgeld nicht mehr vom Lohn oder Gehalt einbehalten werden kann.

4. Wird der Großkundenabonnementsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und der S-Bahn gekündigt, so erlischt die Berechtigung zur Inanspruchnahme des ProfiTickets für alle beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Auszubildenden mit dem Kalendermonat, zu dessen Ende der Vertrag gekündigt wurde.

5. Stellt ein Verbundverkehrsunternehmen einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Gemeinschaftstarifs — insbesondere die Benutzung eines ProfiTickets durch eine nichtberechtigte Person — fest, so kann die S-Bahn die Teilnahme am GKA fristlos kündigen. Die S-Bahn hat das Recht,

Personen, die ein ProfiTicket missbräuchlich verwenden, von der künftigen Teilnahme am GKA auszuschließen.

3.5.6.2 Rückgabe des nicht-elektronischen ProfiTickets

Bei Beendigung des Teilnahmeverhältnisses am GKA hat der Fahrgast sein nicht-elektronisches ProfiTicket in den in Abschnitt 3.5.6.1 Absatz 1 bis 4 genannten Fällen an seinen Arbeitgeber bzw. die Ausgabestelle zurückzugeben oder sie zur Verkürzung der Geltungsdauer auf den Zeitpunkt der Beendigung der Teilnahme am GKA vorzulegen. Bei Kündigung seitens der S-Bahn (GKA-Betreuung) gemäß Abschnitt 3.5.6.1 Absatz 5 ist das ProfiTicket sofort an diese abzuliefern.

Kommt der Fahrgast seiner Rückgabe- bzw. Vorlageverpflichtung nicht rechtzeitig nach, bleibt er — außer für den Fall, dass er an der rechtzeitigen Rückgabe bzw. Vorlage des ProfiTickets ohne Verschulden gehindert war — bis zum Ende des Monats, in dem die Rückgabe des nicht-elektronischen ProfiTickets erfolgt, längstens bis zum Ende deren Geltungsdauer, Abonnent, jedoch nach den Tarifbestimmungen des Vollzeit-Abonnements, das er monatlich im Voraus, spätestens bis zum 1. eines Monats, mit dem jeweils geltenden monatlichen Fahrpreis einer Vollzeit-Abonnementskarte

- für den Tarifbereich Hamburg AB oder 4 Zonen bei einem ProfiTicket 2 Ringe
- für den Tarifbereich Hamburg AB plus 2 Zonen oder für 6 Zonen bei einem ProfiTicket 3 Ringe
- für den Gesamtbereich ABCDE bei einem ProfiTicket Gesamtbereich ABCDE

an die S-Bahn (GKA-Betreuung) zu bezahlen hat.

3.6 Fahrten außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs von Zeitkarten

Für eine Fahrt außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs einer gültigen Zeitkarte ist spätestens bei Beginn dieser Fahrt eine Ergänzungskarte erforderlich. Für die Preisbemessung ist die Anzahl der außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs der Zeitkarte befahrenen Tarifränge zu ermitteln.

Die Ergänzungskarte Kind gilt für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Für die Ergänzungskarten gelten die Bestimmungen unter Abschnitt 2.1 Einzelkarten entsprechend.

Für die Benutzung der SchnellBusse oder der 1. Klasse RB/RE ist zu einer Ergänzungskarte eine Zuschlagkarte für 1 Fahrt erforderlich, es sei denn, dass die Zeitkarte innerhalb ihres örtlichen Geltungsbereichs hierzu bereits berechtigt.

Eine Ergänzungskarte erweitert keine tageszeitlichen Gültigkeiten.

Eine Ergänzungskarte gilt auch für alle entsprechend den tariflichen Regelungen mitgenommenen Personen.

3.7 Zuschläge

Soweit bei den einzelnen Zeitkarten nichts anderes bestimmt ist, ist für die Benutzung der SchnellBusse oder der 1. Klasse RB/RE ein Zuschlag erforderlich.

Abonnements-, Monats-, Wochen- und ProfiTicket-Zuschläge berechtigen innerhalb ihres zeitlichen Geltungsbereichs in Verbindung mit der Zeitkarte, zu der sie ausgegeben sind, zu beliebig vielen Fahrten mit den SchnellBussen und in der 1. Klasse RB/RE innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs der zugehörigen Zeitkarte.

Wird zu Zeitkarten eine Zuschlagkarte für die Benutzung der SchnellBusse oder der 1. Klasse RB/RE für 1 Fahrt gelöst, so gelten die Regelungen unter Abschnitt 2.1 (Einzelkarten) und ~~2.32-3~~ (Zuschläge des Bartarifs) entsprechend.

Eine Zuschlagkarte gilt auch für alle entsprechend den tariflichen Regelungen mitgenommenen Personen.

4 Sonstige Fahrberechtigungen

4.1 Jugend-Gruppenkarte

- a) An Schülerinnen und Schüler der lt. HVV-Prüfverzeichnis für den Ausbildungsverkehr anerkannten Schulen und an Jugendliche der behördlich als förderungswürdig anerkannten Vereine im Alter bis einschließlich 20 Jahre werden auf schriftliche Bestellung (lt. Vordruck) für gemeinschaftliche Fahrten von mindestens 11 Personen zu wissenschaftlichen oder belehrenden Zwecken sowie zur Erholung Jugend-Gruppenkarten zum Preis der 9-Uhr-Tageskarte Kind für jeweils 2 Ringe oder den Gesamtbereich ABCDE ausgegeben.

- b) Die Jugend-Gruppenkarten berechtigen während des mit Datumstempel angegebenen Tages bis Betriebsschluss zu beliebig vielen gemeinschaftlichen Fahrten im angegebenen Geltungsbereich. Sie sind nicht übertragbar. Jugend-Gruppenkarten ohne Angabe des örtlichen Geltungsbereichs und des Gültigkeitstages mit Datumstempel sind ungültig. Die Jugend-Gruppenkarten sind mit dem Stempel der jeweiligen Schule / des jeweiligen Vereines zu versehen.
- An- und Abreise der einzelnen Personen zum bzw. vom Sammelpunkt der Gruppe sind im örtlichen Geltungsbereich der jeweiligen Fahrkarte zulässig.
- c) Die Gültigkeit der Jugend-Gruppenkarten kann auf bestimmte Tageszeiten beschränkt werden. Die Benutzung der SchnellBusse und der 1. Klasse RB/RE ist auch gegen Lösen von Zuschlagkarten nicht zulässig.
- d) Jugendgruppen müssen von einer Person, die im Besitz eines Jugendgruppenleiterausweises oder einer Jugendleiter/in-Card ist, Schulgruppen von einer Lehrkraft begleitet sein. Für Begleitpersonen ab einem Alter von 21 Jahren sind Jugend-Gruppenkarten nicht gültig.
- e) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn ausreichend Platz im Fahrzeug zur Verfügung steht. Besondere Fahrzeuge werden nicht gestellt.
- f) Die Bestellung muss spätestens sieben Tage vor Fahrtantritt bei einer der örtlich dafür besonders bekanntgegebenen Stellen eingegangen sein.
- Diese Stellen können Jugend-Gruppenkarten im Vorverkauf abgeben. Über die Verwendung dieser Jugend-Gruppenkarten haben die Schulen und Vereine einen Nachweis zu führen, aus dem Tag und Ziel der Fahrt sowie die Zahl der hierfür ausgegebenen Fahrkarten hervorgehen.

4.2 Beförderung schwerbehinderter Menschen

Die Beförderung schwerbehinderter Menschen richtet sich nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Die 1. Klasse RB/RE darf ohne Zuschlag nur von den schwerbehinderten Menschen benutzt werden, in deren Ausweis die Berechtigung zur Benutzung der 1. Klasse vermerkt ist. Andere Ausweise, die freie Fahrt erlauben, berechtigen zur Benutzung der 1. Klasse RB/RE nur in Verbindung mit Zuschlägen.

4.3 Beförderung von Polizisten in Uniform

Uniformierte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie uniformierte Angestellte im Polizeidienst oder uniformierte Angestellte im Außendienst der Polizei Hamburg, uniformierte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Polizei Schleswig-Holstein und der Polizei Niedersachsen sowie der Bundespolizei werden unentgeltlich befördert. Die SchnellBusse können zuschlagfrei mitbenutzt werden. Die Benutzung der 1. Klasse RB/RE ist auch gegen Lösen von Zuschlagkarten nicht zulässig.

5 Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die Verbundverkehrsunternehmen geben den umsatzsteuerlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen auf Verlangen der Fahrgäste gegen Vorlage der Fahrkarten aus, soweit die Fahrkarten nicht ohnehin als Rechnungen gelten. Der Anspruch soll schriftlich bei den Verbundverkehrsunternehmen geltend gemacht werden.

6 Fahrkarten und Preise des Bartarifs

gültig ab 01. Januar 2019

Bartarif	Einzelkarte	9-Uhr-Tageskarte	Ganz-tageskarte	9-Uhr-Gruppenkarte	Einzelkarte Kind	9-Uhr-Tageskarte Kind
Stadt *	1,70 €	-	-	-	-	-
1 Zone *	2,30 €	-	-	-	-	-
2 Zonen *	3,00 €	-	-	-	-	-
Kurzstrecke **	1,70 €	-	-	-	-	-
Kurzfahrt SchnellBus **	2,30 €	-	-	-	-	-
Nahbereich ***	2,30 €	-	-	-	-	-
Hamburg AB	3,30 €	6,50 €	7,80 €	12,20 €	1,30 €	2,50 €
1 bis 2 Ringe	3,30 €	6,50 €	7,80 €	12,20 €	1,30 €	2,50 €
3 Ringe	5,40 €	10,50 €	12,00 €	18,90 €	-	-
4 Ringe	7,30 €	13,00 €	15,60 €	24,40 €	-	-
Gesamtbereich ABCDE	8,90 €	16,90 €	19,60 €	26,50 €	2,60 €	5,00 €

Zuschlag für SchnellBus / 1. Klasse RB/RE eine Fahrt/ Tageskarte	2,10 €
--	--------

Fahrradkarte R-Bahn (RB/RE) pro Tag	3,50 €
-------------------------------------	--------

Ergänzungskarte zur Zeitkarte	eine Fahrt	eine Fahrt Kind
1 bis 2 Ringe	2,30 €	-
3 Ringe	4,60 €	-
Gesamtbereich ABCDE	6,90 €	1,30 €

* nur außerhalb Hamburg AB

** nur innerhalb Hamburg AB

*** nur innerhalb Hamburg AB und im Nahbereich über die Grenze Hamburg AB von und nach Ring C bzw. D

7 Fahrkarten und Preise der Zeitkarten

gültig ab 01. Januar 2019

Zeitkarten	Monatskarten			Wochenkarten		Abonnementskarten			
	Vollzeit	Studierende /Auszubildende	Teilzeit	Senioren	Vollzeit	Vollzeit	Studierende/ Auszubildende	Teilzeit	Senioren
1 Zone *	52,20 €	39,10 €	38,10 €	38,10 €	13,70 €	42,80 €	32,10 €	31,20 €	31,20 €
2 Zonen	68,20 €	51,10 €	-	-	17,90 €	55,90 €	41,90 €	-	-
3 Zonen	95,20 €	71,40 €	43,80 €	-	25,00 €	78,10 €	58,50 €	35,90 €	-
Hamburg AB / 4 Zonen	109,20 €	81,90 €	64,00 €	64,00 €	28,70 €	89,50 €	67,10 €	52,50 €	52,50 €
Hamburg AB +1 Zone / 5 Zonen	137,50 €	103,10 €	-	-	36,10 €	112,80 €	84,60 €	-	-
Hamburg AB +2 Zonen / 6 Zonen	165,30 €	123,90 €	88,00 €	88,00 €	43,40 €	135,50 €	101,60 €	72,10 €	72,10 €
Hamburg AB +3 Zonen / 7 Zonen	193,30 €	144,90 €	-	-	50,80 €	158,50 €	118,80 €	-	-
Gesamtbereich ABCDE	218,40 €	163,80 €	106,10 €	106,10 €	57,40 €	179,00 €	134,20 €	86,90 €	86,90 €

Großkundenabonnement (GKA)	Großkundenabonnement			Großkundenabonnement / Auszubildende		GKA III Zuschlag pauschal
	GKA I (GKA 50)	GKA II (GKA plus/extra)	GKA III (GKA 90)	GKA I (GKA 50)	GKA II (GKA plus/extra) (GKA 90)	
2 Ringe	81,30 €	68,20 €	63,90 €	60,90 €	51,15 €	47,90 €
3 Ringe	86,30 €	73,20 €	68,90 €	64,70 €	54,90 €	51,60 €
Gesamtbereich ABCDE	126,20 €	112,80 €	105,00 €	94,60 €	84,60 €	78,70 €

Schüler-Karten	Monatskarten		Abonnementskarten	
	Hauptkarte	Nebenkarte	Hauptkarte	Nebenkarte
1 Zone *	39,10 €	29,50 €	32,10 €	24,20 €
Hamburg AB / Kreis / 2 Zonen	51,10 €	41,50 €	41,90 €	34,00 €
Gesamtbereich ABCDE	71,40 €	61,80 €	58,50 €	50,60 €

Zuschläge für SchnellBus/ 1. Klasse RB/RE	Monats-/Wochenzuschläge		Abonnementszuschläge	
	Vollzeit	Teilzeit- / Senioren-Karte	Vollzeit	Teilzeit / Senioren-Karte
Gesamtbereich ABCDE	53,90 €	27,00 €	44,40 €	22,20 €

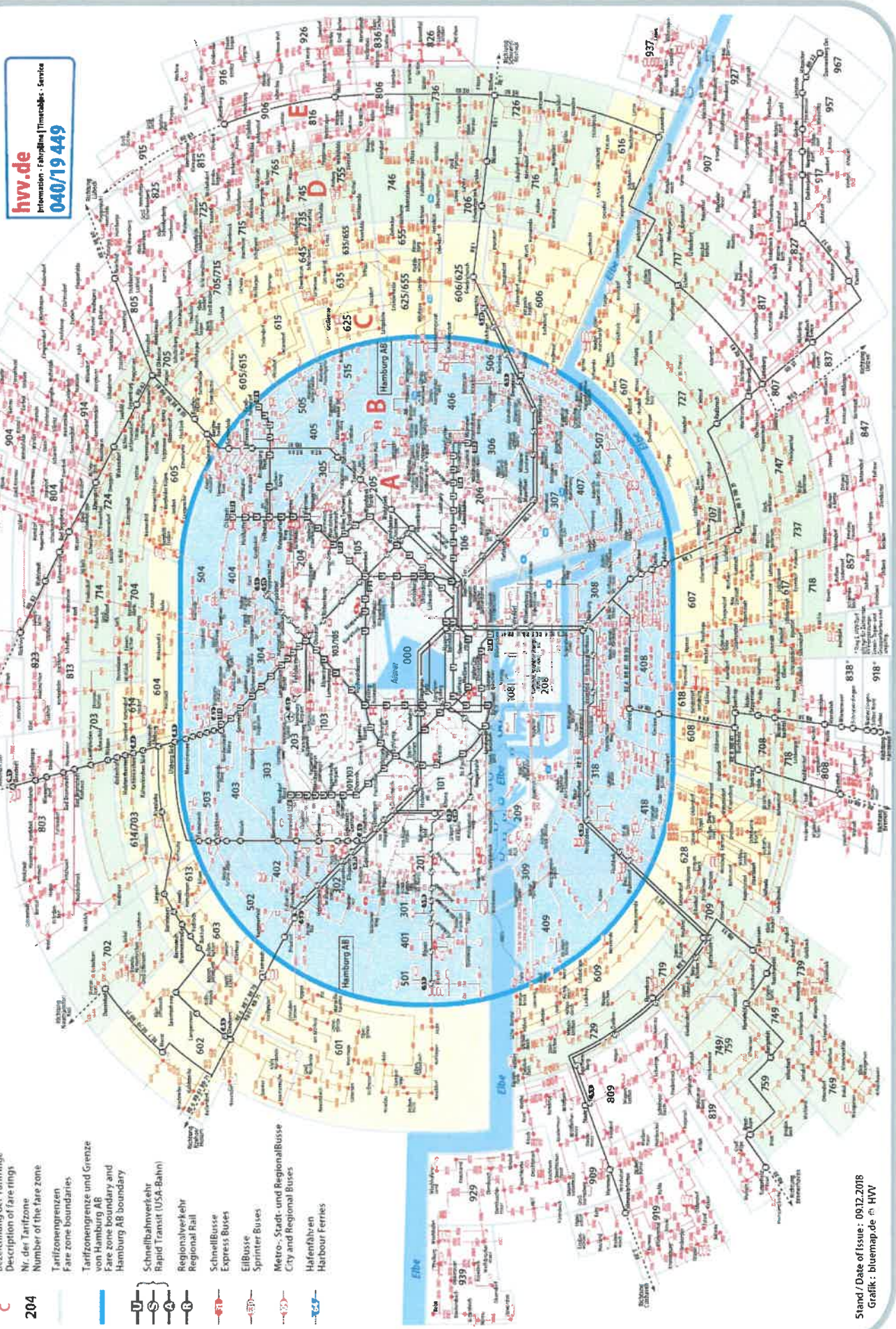
* nur außerhalb Hamburg AB

8 Tarifplan

Tarifplan / Fare Zone Plan

hvv.de
 Information - Fahrpläne | Timetables - Service
 040/19 449

- Zeichenerklärung / Key to signs**
- C** Bezeichnung der Tarifringe
Description of fare rings
 - 204** Nr. der Tarifzone
Number of the fare zone
 - Tarifzonenbegrenzung
Fare zone boundaries
 - Tarifzonenbegrenzung und Grenze von Hamburg AB
Fare zone boundary and Hamburg AB boundary
 - Schnellbahnverkehr
Rapid Transit (USA-Bahn)
 - Regionalverkehr
Regional Rail
 - Schnellbusse
Express Buses
 - Eilbusse
Sprinter Buses
 - Metro-, Stadt- und Regionalbusse
City and Regional Buses
 - Hafenfähren
Harbour Ferries



[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 12. Juli 2019 10:28
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: EVO: Erheblich ermäßigte Fahrkarten
Anlagen: Anlage SemT_EVO-Änderung 082019.doc; Gen2 EVO 082019 H.docx

[REDACTED],

mit Datum 2.7.2019 hatte ich einen Antrag zur Anpassung des HVV-Tarifs an die neuen EVO-Regelungen an die BWVI geschickt. Wesentlich für die HVV-Bestimmungen ist dabei die Regelung bezüglich des Fahrgastrechtes:

- Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bei Nutzung eines anderen Zuges

Dies dürften in der Regel Fernverkehrs-Einzelkarten sein, die Fahrgäste kaufen, wenn ihr Nahverkehrszug sich stärker verspätet.

Von diesem Fahrgastrecht können erheblich ermäßigte Fahrkarten ausgenommen werden, wenn der Tarif dies so bestimmt. Neu ab dem 1.8.2019 ist die EVO-Regelung in §2, dass es eine Vorgabe gibt, welche Fahrkarten als erheblich ermäßigt gelten können:

„Erheblich ermäßigte Beförderungsentgelte sind solche, die im Tarif ausdrücklich so benannt sind und eine Ersparnis gegenüber dem gewöhnlichen Fahrpreis von mehr als 50 Prozent gewähren. Mehrtages-Zeitkarten, insbesondere Wochen-, Monats- und Jahreskarten, gelten nicht als ermäßigte Beförderungsentgelte im Sinne von Satz 3.“

Mit unserem Tarifantrag vom 2.7.2019 wollen wir die laut HVV-Tarif als „erheblich ermäßigt“ definierten Fahrkarten an die neuen Vorgaben angepasst. Mit dieser Anpassung ist auch vorgesehen, dass das HVV-Semesterticket künftig, anders als heute, als Zeitkarte nicht mehr als erheblich ermäßigte Fahrkarte gilt. Damit würde für SemesterTickets das o. g. Fahrgastrecht greifen.

Wie uns nun die LNVG mitteilt, sollen Semestertickets im Niedersachsentarif weiterhin als erheblich ermäßigte Fahrkarten gelten. Die LNVG bittet darum, dass wir dies auch so für das HVV-SemesterTicket regeln. Eine schriftliche Begründung liegt uns zurzeit jedoch nicht vor.

Im Anhang erhältst Du einen Tarifantrags-Entwurf ergänzend zum Antrag vom 2.7.2019, den wir stellen würden, um HVV-SemesterTickets auch ab dem 1.8.2019 als erheblich ermäßigte Fahrkarte vom o. g. Fahrgastrecht auszunehmen.

Ich bitte darum zu prüfen und mit den Eisenbahn-Genehmigungsbehörden in Niedersachsen und Schleswig-Holstein abzustimmen, ob der Antrags-Entwurf in Anhang genehmigungsfähig wäre.

Mit besten Grüßen

[REDACTED]

Hamburger Verkehrsverbund GmbH
Steindamm 94 | 20099 Hamburg | Germany
Telefon: 040/32 57 75 - 514 | Fax: 040/32 57 75 - 820 | E-Mail: info@hvv.de
hvv.de | hvv.de/facebook | hvv.de/youtube
Geschäftsführer: Lutz Aigner (Sprecher) | Dietrich Hartmann
Aufsichtsratsvorsitzender: Staatsrat Andreas Rieckhof
Amtsgericht Hamburg HRB 10 497 | ID-Nr. DE 179 732 501

An die

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Entwurf

[REDACTED] 040 / 32 57 75 [REDACTED]

e-mail: [REDACTED]

Änderungen in der Eisenbahn-Verkehrsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 2. Juli 2019 hatten wir Änderungen am HVV-Tarif aufgrund einer geänderten Eisenbahn-Verkehrsordnung beantragt. Abweichend von diesem Antrag soll das Semesterticket weiterhin als „erheblich ermäßigt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung“ gelten.

Gemäß § 12 AEG bitten wir Sie im Namen der Eisenbahnverkehrsunternehmen

- **AKN** AKN Eisenbahn GmbH
- **DB** DB Regio AG
- **EVB** Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH
- **erixx** Erixx GmbH
- **metronom** Metronom Eisenbahngesellschaft mbH
- **NBE** NBE Nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG
- **S-Bahn** S-Bahn Hamburg GmbH
- **Start** Verkehrsgesellschaft Start Unterelbe mbH
- **VGN** Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH (A-Bahn Norderstedt Mitte — Ulzburg Süd)

der Änderung des Sonderangebotes SemesterTicket gemäß Anlage zuzustimmen und bitten gemäß § 12 (6) AEG um die Genehmigung einer auf einen Tag verkürzten Bekanntmachungsfrist.

Mit freundlichen Grüßen

Hamburger Verkehrsverbund GmbH

[REDACTED]

[REDACTED]

Änderungen beim Sonderangebot SemesterTicket
gültig ab 1. August 2019

1. Mit Antrag vom 2.7.2019 hatten wir beantragt, dass die Eigenschaft der erheblichen Ermäßigung im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (ab 1.8.2019) beim HVV-SemesterTicket entfällt. Abweichend von diesem Antrag soll das SemesterTicket weiterhin als erheblich ermäßigte Fahrkarte gelten. Der entsprechende Absatz wird daher wie folgt neu gefasst:

Sonderangebot	Bezug	Neuer Wortlaut
SemesterTicket	Ziffer 6.6	„Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der § 8 Absatz 1 Nummer 1 EVO i.V.m. § 8 Absatz 2 EVO erfolgt daher nicht.“

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 12. Juli 2019 13:25
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: EVO-Änderung
Anlagen: Anlage1_Tarif EVO 082019.pdf; Gen3 EVO 082019 H.docx; Anlage2_Befbed EVO-Änderung_VersionST_082019.doc

Hallo zusammen,

falls die Genehmigungsbehörden zu dem Schluss kommen, dass das HVV-SemesterTicket weiterhin ein erheblich ermäßigtes Angebot bleiben kann, wünscht die BWVI

- dass wir den alten Antrag vom 2.7. formlos per Mail zurückziehen,
- wir einen neuen Antrag stellen (Dateien im Anhang: Anschreiben, Anlage 1, Anlage 2)

Im Anhang habe ich den Antrag vorbereitet, alle Dateien stehen auch noch einmal unter

<\\hvv-vfileserv\BEREICHE\BT\Tarifänderung 201908 EVO-Änderung>

(im Unterverzeichnis)

Aber erst das Abstimmungsergebnis der BWVI abwarten! Kontakt:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Und wenn's gut läuft, braucht ihr gar nichts zu tun.

Grüße

[REDACTED]

**Tarif für die
Verkehrsunternehmen im
Hamburger Verkehrsverbund
(HVV-Tarif)**

Gültig vom 1. August 2019 an

Schutzgebühr 7,50 €

Zu beziehen von der
S-Bahn Hamburg GmbH

Nr. 611 des Tarifverzeichnisses

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Teil I

Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) und abweichende Bestimmungen des HVV

Teil II

**Gemeinschaftstarif des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV)
für die Verbundverkehrsunternehmen (HVV-Gemeinschaftstarif)**

Vorwort

1. Im Binnenverkehr auf und zwischen den im Teil II im Tarifplan dargestellten Linien und Linienabschnitten gilt ausschließlich der HVV-Tarif. Er gilt für die im Teil II „Geltungsbereich des HVV-Gemeinschaftstarifs“ genannten Verkehrsunternehmen. Andere Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr gelten nur, soweit dieser Tarif keine anderen Regelungen vorsieht.
2. Der HVV-Tarif gilt für alle im HVV-Tarifgebiet verkehrenden Nahverkehrszüge, die nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit Fahrausweisen nach dem HVV-Tarif ausgeschlossen sind.
3. Dieser Tarif enthält
 - a) im Teil I die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) für die Beförderung von Personen sowie die hierzu für den HVV-Tarif erlassenen, z. T. von der EVO abweichenden Ausführungsbestimmungen (ABest).
Die Bestimmungen der EVO sind in **Fettdruck**, soweit sie durch ABest aufgehoben oder ersetzt sind, in *Kursivdruck* wiedergegeben; EVO-Bestimmungen ohne Bedeutung für den Eisenbahnverkehr im HVV sind weggelassen.
Die ABest sind in Normaldruck aufgeführt.
 - b) im Teil II den „Gemeinschaftstarif des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die Verbundverkehrsunternehmen (HVV-Gemeinschaftstarif)“ mit den gemeinsamen Beförderungsbedingungen der Verbundverkehrsunternehmen.
4. Soweit in der EVO von „Tarif“ gesprochen wird, sind darunter die ABest des Teiles I sowie der Teil II zu verstehen.

Anmerkung:

Soweit in diesem Tarif Abkürzungen gebraucht sind, bedeutet

EVO = Eisenbahn-Verkehrsordnung

ABest = Ausführungsbestimmung(en)

HVV = Hamburger Verkehrsverbund

„Allgemeiner Tarif“ bezeichnet im Teil I jeweils den gültigen Tarif, der außerhalb des HVV-Tarifgebietes gilt.

Teil I: Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) und abweichende Bestimmungen des HVV

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Auf die Beförderung von Personen und Reisegepäck durch öffentliche Eisenbahnen sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden, soweit nicht

1. das Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999 (BGBl. 2002 II S. 2140, 2142, 2149), zuletzt geändert durch die Beschlüsse vom 29. und 30. September 2015 (BGBl. 2017 II S. 820, 822, 826, 828, 829), in der jeweils geltenden Fassung oder
2. anzuwendende Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14) in der jeweils geltenden Fassung inhaltsgleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten.

(2) Auf Beförderungen im Schienenpersonennahverkehr sind Artikel 8 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 27 Absatz 3, Artikel 28 und 29 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 nicht anzuwenden.

(3) Auf Beförderungen im Schienenpersonennahverkehr, die hauptsächlich aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken betrieben werden, sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 nach Maßgabe ihres Artikels 2 Absatz 5 nicht anzuwenden.

§ 2 Beförderungsbedingungen

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen kann zugunsten des Reisenden von allen nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung in den Beförderungsbedingungen abweichen. Darüber hinaus kann das Eisenbahnverkehrsunternehmen in den Beförderungsbedingungen von § 8 Absatz 1 Nummer 1 abweichen, wenn nach dem vorgesehenen Tarif für den Fahrausweis ein erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt zu zahlen ist. Erheblich ermäßigte Beförderungsentgelte sind solche, die im Tarif ausdrücklich so benannt sind und eine Ersparnis gegenüber dem gewöhnlichen Fahrpreis von mehr als 50 Prozent gewähren. Mehrtages-Zeitkarten, insbesondere Wochen-, Monats- und Jahreskarten, gelten nicht als ermäßigte Beförderungsentgelte im Sinne von Satz 3.

Es gelten die Beförderungsbedingungen des HVV-Gemeinschaftstarifs gemäß Teil II.
Die Bestimmungen gelten auch für Fahrgäste mit Fahrausweisen nach dem allgemeinen Tarif.

§ 3 Sonderabmachungen

(1) Die Eisenbahn kann ohne Bindung an die Tarife Entgelte und Bedingungen vereinbaren (Sonderabmachungen) mit

1. Unternehmen, Behörden oder vergleichbaren Einrichtungen (Großkunden) für die Beförderung ihrer Mitarbeiter, wenn
 - a) der Großkunde sich zum Kauf von im Tarif der Eisenbahn vorgesehenen Fahrausweisen für alle oder eine bestimmte Zahl seiner Mitarbeiter oder zu einem bestimmten Mindestumsatz innerhalb eines vereinbarten Zeitraumes verpflichtet,
 - b) die Fahrausweise an die Mitarbeiter des Großkunden zu den Bedingungen weitergegeben werden, die die Eisenbahn mit dem Großkunden vereinbart hat;
2. Reiseveranstaltern und Fluggesellschaften im Personen- und Reisegepäckverkehr. Vergleichbaren Großkunden, vergleichbaren Reiseveranstaltern und vergleichbare Fluggesellschaften sind jeweils vergleichbare Bedingungen einzuräumen.

(2) Andere Sonderabmachungen, durch die Ermäßigungen oder sonstige Vergünstigungen gegenüber den tariflichen Entgelten gewährt werden, sind unzulässig und nichtig. Sie berühren die rechtliche Wirksamkeit des Beförderungsvertrages nicht. Die Entgelte und Beförderungsbedingungen richten sich auch in solchen Fällen nach dem Tarif.

§ 4 Ausschluss von der Beförderung

(1) *In Ergänzung zu Anhang I Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 können nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des sechsten Lebensjahres von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden.*

(2) *Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen des Eisenbahnpersonals nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrpreis oder Gepäckfracht.*

§ 5 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Der Reisende ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

- a) **bei Antritt der Reise nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist oder**
- b) **sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, ihn jedoch bei einer Prüfung der Fahrausweise nicht vorzeigen kann, oder nicht aushändigt.**

(2) *Das erhöhte Beförderungsentgelt nach Absatz 1 beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens jedoch 60 Euro. Das erhöhte Beförderungsentgelt kann für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke berechnet werden, wenn der Reisende nicht glaubhaft macht, dass er eine kürzere Strecke durchfahren hat.*

(3) *Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Fall des Absatzes 1 Buchstabe b auf 7 Euro, wenn der Reisende innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei dem befördernden Eisenbahnunternehmen nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.*

(4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ist nicht zu zahlen, wenn vor Antritt der Fahrt ein Fahrausweis nicht gelöst werden konnte, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war.

§ 6 Fahrausweise

(1) Der Reisende ist verpflichtet, Fahrausweise und sonstige Karten (zum Beispiel Zuschlags-, Übergangs-, Umwegkarten) entsprechend der Beförderungsstrecke zu entwerten und sich sofort von der Entwertung zu überzeugen, sofern der Tarif eine Entwertung vor Betreten des Bahnsteigs oder bei Betreten des Zuges vorschreibt.

(2) Der Tarif kann bestimmen, dass Bahnsteige nur mit gültigem Fahrausweis oder Bahnsteigkarte betreten werden dürfen.

(3) *Sind Fahrpreise von Fahrausweisen unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht wird.*

A. Allgemeines

1. Für Verbindungen innerhalb des Gemeinschaftstarifgebietes werden nur Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif ausgegeben. Das gilt nicht für Fahrten in Zügen, deren Benutzung mit Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif ausgeschlossen sind.
2. Im HVV-Tarifgebiet kann der Verkauf in den Fahrkartenverkaufsstellen auf bestimmte Fahrausweise beschränkt werden; verschiedenen Fahrausweise werden nur aus Automaten ausgegeben.

In den Zügen werden mit Ausnahme bestimmter Strecken keine Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif verkauft. Diese Strecken werden durch Aushänge für die Reisenden kenntlich gemacht. Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif werden nur im Gebiet des Gemeinschaftstarifs verkauft.

3. Für den Verkehr innerhalb des HVV-Tarifgebietes werden Fahrausweise nach dem allgemeinen Tarif nur für Züge ausgegeben, für die Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif nicht gelten.

4. Wer einen Zug benutzen will, dessen Benutzung mit Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif ausgeschlossen ist, hat einen Fahrausweis nach dem allgemeinen Tarif zu lösen. Ausnahmen werden gesondert bekannt gegeben.
 5. Das Nachlösen von Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif ist ausgeschlossen.
- B. Fahrten von Bahnhöfen des HVV-Tarifgebietes nach Bahnhöfen außerhalb dieses Gebietes mit für Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif freigegebenen Zügen
1. Bei Fahrten aus dem HVV-Tarifgebiet muss der Reisende im Besitz eines gültigen Fahrausweises nach dem allgemeinen Tarif vom Reiseantrittsbahnhof ab sein.
 2. Sofern bei Reiseantritt ein Fahrausweis nach dem allgemeinen Tarif nicht erhältlich ist, hat der Reisende einen Fahrausweis nach dem Gemeinschaftstarif bis zu einem Umsteigebahnhof zu lösen, an dem ein Fahrausweis nach dem allgemeinen Tarif erhältlich ist. Der vorhandene Fahrausweis nach dem Gemeinschaftstarif wird nicht auf den Gesamtfahrpreis nach dem allgemeinen Tarif angerechnet. Sich ergebende Preisunterschiede zu durchgehend berechneten Fahrpreisen nach dem allgemeinen Tarif werden nicht zurück gezahlt.
 3. Abweichend von Ziffer 1. werden vorhandene Zeitkarten nach dem HVV-Gemeinschaftstarif anerkannt, sofern das Lösen der Anschlusskarte im Geltungsbereich der Zeitkarte möglich ist. Die Anschlusskarte nach dem allgemeinen Tarif ist ab dem letzten Bahnhof innerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte zu lösen.
 4. Meldet ein Reisender in einem Zug, der über die Grenze des HVV-Tarifgebietes hinaus fährt, dass er nach einem Bahnhof außerhalb des HVV-Tarifgebietes fahren will, so gelten die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.
- C. Fahrten von Bahnhöfen außerhalb des HVV-Tarifgebietes in dieses Gebiet mit für Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif freigegebenen Zügen
1. Bei Fahrten von Bahnhöfen außerhalb des HVV-Tarifgebietes in dieses Gebiet hinein ist vor Antritt der Fahrt ein Fahrausweis nach dem allgemeinen Tarif bis zum Zielbahnhof, bei vorhandener Zeitkarte nach dem HVV-Gemeinschaftstarif bis zum ersten Bahnhof ihres Geltungsbereichs zu lösen.
 2. Meldet ein Reisender in einem Zug, der von außerhalb des HVV-Tarifgebietes kommt, dass er keinen oder keinen ausreichend gültigen Fahrausweis nach dem allgemeinen Tarif hat, so gelten die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.
- D. Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten zu A – C die Bestimmungen im Teil II dieses Tarifs.

§ 7 Informationen

(1) Beim Verkauf eines Fahrausweises für eine Zugfahrt, die ausschließlich im Schienenpersonennahverkehr durchgeführt wird, müssen der Beförderer sowie ein Fahrkartenverkäufer, der Fahrausweise ausstellt, den Reisenden über seine aus dieser Verordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 erwachsenden Rechte und Pflichten informieren. Hierbei kann der Informationspflichtige eine Zusammenfassung verwenden. Die Information kann durch Aushang oder Auslage an geeigneter Stelle oder den Einsatz eines rechnergestützten Informations- und Buchungssystems erfolgen.

(2) Während der Fahrt eines Zuges im Schienenpersonennahverkehr muss das Eisenbahnverkehrsunternehmen den Reisenden über den nächsten Haltebahnhof, über Verspätungen, über Sicherheit und über Dienstleistungen im Zug informieren.

§ 8 Verspätung im Schienenpersonennahverkehr

(1) Besitzt der Reisende einen Fahrausweis, der ausschließlich für den öffentlichen Personennahverkehr gilt, so hat er, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass er wegen eines

Ausfalls oder einer Unpünktlichkeit des von ihm gemäß dem Beförderungsvertrag gewählten Zuges eines Eisenbahnverkehrsunternehmens verspätet am Zielort ankommen wird, neben den in der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 genannten Rechten und Ansprüchen die folgenden Rechte:

1. Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Zug durchführen, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird. Der Reisende kann die Benutzung des anderen Zuges jedoch nicht verlangen, wenn für diesen eine Reservierungspflicht besteht oder der Zug eine Sonderfahrt durchführt.
2. Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, sofern die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird, oder sofern es sich bei dem vom Reisenden gewählten Zug um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende wegen des Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne die Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann.

(2) Macht der Reisende von seinem Recht nach Absatz 1 Gebrauch, so kann er von demjenigen, mit dem er den Beförderungsvertrag geschlossen hat, Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, für eine Beförderung nach Absatz 1 Nr. 2 jedoch nur die erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 Euro.

(2a) Reisende, die wegen Ausfalls oder Unpünktlichkeit des Zuges gemäß Absatz 1 mit einem anderen Zug fahren wollen, können von der Beförderung mit einem bestimmten anderen Zug ausgeschlossen werden, wenn ansonsten eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

(3) Dem Reisenden steht der Anspruch nach Absatz 2 nicht zu, wenn der Ausfall oder die Unpünktlichkeit des Zuges auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

1. betriebsfremde Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
2. Verschulden des Reisenden;
3. Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

Liegt eine der in Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 genannten Ursachen vor, so kann sich derjenige, mit dem der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat, hierauf nur berufen, wenn der Reisende über die Ursache rechtzeitig unterrichtet wurde oder wenn die Ursache offensichtlich war. Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

§ 9 Fahrpreiserstattung

(1) Hat ein Reisender den Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so kann er den Fahrpreis zurückverlangen. Ist der Fahrausweis nur auf einer Teilstrecke benutzt worden, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Fahrpreis und dem gewöhnlichen Fahrpreis für die zurückgelegte Strecke erstattet.

(2) Der Tarif bestimmt, bei welchen ermäßigten Fahrausweisen der Fahrpreis erstattet wird.

(3) - bleibt frei -

(4) Von dem zu erstattenden Betrag wird das tarifmäßige Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrags abgezogen. Der Tarif bestimmt auch, in welchen Fällen der Abzug unterbleibt.

(5) Der Fahrpreis für verlorene Fahrausweise wird nicht erstattet.

(6) Der Tarif kann von den vorstehenden Bestimmungen Abweichungen vorsehen, die jedoch für die Reisenden nicht ungünstiger sein dürfen.

(7) Alle Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift erlöschen, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Eisenbahn geltend gemacht werden.

§ 10 Aufbewahrung des Gepäcks

1. Im Verkehr nach dem Gemeinschaftstarif wird Reisegepäck nicht befördert. Die Beförderung auf Fahrradkarte ist in Zügen, die zur Aufnahme von Gepäck bestimmte Gepäckwagen mitführen, zugelassen. Hierfür

gelten die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.

2. Zu Fahrausweisen nach dem allgemeinen Tarif wird im Gemeinschaftstarifgebiet Reisegepäck nur in Zügen mit zur Aufnahme von Gepäck bestimmten Gepäckwagen befördert. Für Inhaber von Gebietszeitkarten nach dem allgemeinen Tarif werden Fahrräder und Mopeds ebenfalls nur in solchen Zügen befördert.

Für den Dienst der Gepäckträger und für die Gepäckaufbewahrung gelten die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.

§ 11 Schlichtungsstelle

- (1) **Zur Beilegung von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende eine geeignete Verbraucherschlichtungsstelle anrufen.**
- (2) **Die Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 1 bedarf der Anerkennung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Verbraucherschlichtungsstelle kann auch eine verkehrsträgerübergreifende Schlichtungsstelle sein. Die Anerkennung und der Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen und der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 32 Absatz 2 und 5 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes mitzuteilen.**
- (3) **Das Eisenbahnverkehrsunternehmen hat bei der Beantwortung einer Beschwerde wegen der Nichtbeachtung von Fahrgastrechten auf die Möglichkeit der Schlichtung hinzuweisen und die Adressen geeigneter Verbraucherschlichtungsstellen mitzuteilen.**
- (4) **Soweit keine Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 2 anerkannt wurde, kann das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Aufgabe der Schlichtungsstelle durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einer Bundesoberbehörde oder Bundesanstalt zuweisen und deren Verfahren sowie die Erhebung von Gebühren und Auslagen regeln. § 31 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes ist auf die Regelung der Gebühren entsprechend anzuwenden. Die Schlichtungsstelle ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und muss die Anforderungen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz erfüllen.**



040 / 32 57 75 – [redacted]

e-mail: [redacted]

Änderungen in der Eisenbahn-Verkehrsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. August 2019 treten unterschiedliche Änderungen in der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Kraft. Für den HVV ist vor allem Folgendes von Bedeutung:

- Fahrgastrechte: Ersatz erforderlichen Aufwendungen bei Nutzung eines anderen Zuges bei Verspätung. Hiervon können erheblich ermäßigte Fahrkarten ausgenommen werden, ab dem 1. August jedoch nur bei einer Ermäßigung über 50% und keine Zeitkarten.
- Redaktionelle Überarbeitung der EVO mit neuen Paragraphen-Nummerierung.

Für den Bus-, U-Bahn und Fähr-Verkehr ändert sich durch diese Regelungen nichts. Wir beantragen die Änderungen daher nur für die Eisenbahnverkehrsunternehmen im HVV.

Gemäß § 12 AEG bitten wir Sie im Namen der Eisenbahnverkehrsunternehmen

- **AKN** AKN Eisenbahn GmbH
- **DB** DB Regio AG
- **EVB** Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH
- **erixx** Erixx GmbH
- **metronom** Metronom Eisenbahngesellschaft mbH
- **NBE** NBE Nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG
- **S-Bahn** S-Bahn Hamburg GmbH
- **Start** Verkehrsgesellschaft Start Unterelbe mbH
- **VGN** Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH (A-Bahn Norderstedt Mitte — Ulzburg Süd)

den Abweichungen des HVV von der EVO (Anlage 1) und den Änderungen der Sonderangebote und des HVV-Gemeinschaftstarifs (Anlage 2) zuzustimmen und bitten gemäß § 12 (6) AEG um die Genehmigung einer auf einen Tag verkürzten Bekanntmachungsfrist.

Mit freundlichen Grüßen

Hamburger Verkehrsverbund GmbH



Änderungen der Beförderungsbedingungen

gültig ab 1. August 2019

Im HVV-Gemeinschaftstarif unter A Beförderungsbedingungen erhält in § 18 (Fahrpreisschädigungen/Erstattungen im Eisenbahnverkehr) der Absatz (11) folgenden Wortlaut:

„Absatz 7 gilt nicht für Nutzer erheblich ermäßigter Fahrkarten. Wenn dies der Fall ist, so ist dies in der jeweiligen Tarifposition geregelt.“

Änderungen bei den Sonderangeboten

gültig ab 1. August 2019

1. Bei den nach §5 Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) erheblich ermäßigten Sonderangeboten ändern sich die Bezüge zur EVO. Die entsprechenden Absätze werden daher wie folgt neu gefasst:

Sonderangebot	Bezug	Neuer Wortlaut
SemesterTicket	Ziffer 6.6	„Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der § 8 Absatz 1 Nummer 1 EVO i.V.m. § 8 Absatz 2 EVO erfolgt daher nicht.“
HVV-Kombifahrkarte	Ziffer 4.3	
HVV-Sonderfahrkarte zu Kongressen, Tagungen und Seminaren	Ziffer 4.3	
Kombiniertes Fluggast-Ticket	Ziffer 5.3	
HVV-Fahrkarte für Hotelgäste	Ziffer 4.3	
AusstellerTicket	Ziffer 5.3	

2. Bei Kooperationsangeboten mit Eisenbahn-Fahrkarten, die nicht vom HVV ausgegeben werden, richtet sich die Eigenschaft der „erheblichen Ermäßigung“ gemäß §5 EVO künftig nach den Bestimmungen des ausgebenden Verkehrsunternehmens. Die entsprechenden Absätze werden daher wie folgt neu gefasst:

Sonderangebot	Bezug	Neuer Wortlaut
Rail & Fly inclusive	In Ziffer 4, dritter Absatz	„Die Bestimmung zu erheblich ermäßigten Fahrkarten im Sinne von §2 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) richtet sich nach den Bestimmungen des Unternehmens, das die Fahrkarte ausgegeben hat.“
Länder-Ticket	Ziffer 5.4	

3. Bei einigen Sonderangeboten entfällt künftig die Eigenschaft der erheblichen Ermäßigung nach § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Bei diesen Sonderangeboten zum HVV-Gemeinschaftstarif gibt es folgende Änderungen:

Sonderangebot	Änderung
HVV-Tageskarte Gruppenreisen	Die erstgenannte Ziffer 5.3 entfällt (Ziffer ist zweimal vorhanden) Die als zweites genannte Ziffer 5.3 bleibt bestehen.
HVV-Ferienfahrkarte	Ziffer 6.3 entfällt
Tageskarte für die Inhaber der außerhamburgischen Ferienpässe	Ziffer 5.3 entfällt
HVV-Mobilitätskarte	Ziffer 6.3 entfällt.
Angebot für Neubürger	Ziffer 4.2 entfällt.

Von:
Gesendet:
An:

Montag, 15. Juli 2019 13:24

Anlagen:

Tarifantrag im Zuge der Änderung der EVO
Vermerk LNVG zu ÄND EVO August 2019.pdf

Sehr

aus Sicht der LNVG ist nach Rücksprache und in Übereinstimmung mit dem hiesigen MW eine (inhaltliche) Änderung beim landesweiten Semesterticket Niedersachsen/Bremen nicht erforderlich. Das Semesterticket soll auch nach dem 01.08.2019 weiterhin als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 Satz 2 EVO n.F. angesehen werden. Zur Erläuterung dürfen wir auf den beigefügten Vermerk verweisen. Insofern besteht diesbezüglich Übereinstimmung mit der Übersendung von besonderen Beförderungsbedingungen von (Änderungsantrag vom 12.07.2019).

Neben einem Preisvergleich beim Landesweiten Semesterticket Niedersachsen/Bremen zeigt auch ein überschlüssiger Preisvergleich von HVV -Tickets, dass ein erhebliches ermäßigtes Beförderungsentgelt vorliegt:

AZUBI/Studenten ABO: Gesamtbereich (ABCDE): 134,20 € pro Monat im Gegensatz zu UNI Hamburg SeTi Preis: 177,60 € pro Semester = (177,60/6) 29,60 € pro Monat umgerechnet

Auf dieser Basis werden die im Rahmen des Semestertickets beteiligten niedersächsischen EVU, aber auch die Studierenden der niedersächsischen Hochschulen informiert, dass „sich nichts ändert“.

Für die weitere Abstimmung stehen wir gern zur Verfügung. Die Beantwortung Ihrer e-mail vom Freitag, 12.7. ist mit abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)
Kurt-Schumacher-Straße 5
30159 Hannover

Durchwahl 0511 / 533 33-
Zentrale 0511 / 5 33 33-0
Fax 0511 / 5 33 33-
E-Mail

Geschäftsführung:

Carmen Schwabl (Sprecherin), Susanne Haack
Amtsgericht Hannover HRB 55167
USt-IdNr. DE811920801

Von: [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 12. Juli 2019 11:23

An: [REDACTED] 

Betreff: Tarifantrag im Zuge der Änderung der EVO

Wichtigkeit: Hoch

ACHTUNG!! Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltungs-Infrastruktur. Bitte klicken Sie auf keine Links oder öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, falls Sie den Absender nicht kennen und nicht wissen, ob der Inhalt sicher ist.

Sehr [REDACTED],

beigefügter Tarifantrag hat uns als zuständige Genehmigungsbehörden alle erreicht. Nach meinem Kenntnisstand gibt es zur Einstufung des Semestertickets, ob es als „erheblich ermäßigtes“ Angebot gelten soll oder nicht, unterschiedliche Auffassungen.

Ich würde Sie daher bitten, mir Ihre aktuellen Sachstände mitzuteilen. Da der Tarifantrag bereits am 01.08.2019 in Kraft treten soll, bitte ich um eine möglichst zeitnahe Rückmeldung.
Danke schön!

Bei Fragen, melden Sie sich gerne bei mir.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Amt Verkehr und Straßenwesen
Leistungsangebot im ÖPNV, Grundsatzfragen
-VM113-, [REDACTED]
Alter Steinweg 4 – 20459 Hamburg
Telefon: 040 / 428 41 [REDACTED]
www.bwvi.hamburg.de

WICHTIGE INFORMATION DER NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESVERWALTUNG
Ab dem **21.08.2019** empfängt und versendet die Landesverwaltung Niedersachsen aus Sicherheitsgründen nur noch E-Mails, die mittels der Transportverschlüsselung TLS 1.2 verschlüsselt sind. Weiterführende Informationen finden Sie auf der folgenden Webseite der niedersächsischen Landesverwaltung:
<https://www.it.niedersachsen.de/startseite/itnews/aktuelles/TLS-177563.html>

IMPORTANT INFORMATION OF LOWER SAXONY STATE GOVERNMENT
For security reasons, the state administration of Lower Saxony will only receive and send e-mails encrypted using the transport encryption TLS 1.2 from **21th of August 2019** . You can find further information on the

following website of the Lower Saxony state administration:
<https://www.it.niedersachsen.de/startseite/itnews/aktuelles/TLS-177563.html>

"Änderung der EVO zu erheblich ermäßigten Beförderungsentgelten"

Am 01.08.2019 tritt eine Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) in Kraft. Die Änderung betrifft auch die erheblich ermäßigten Beförderungsentgelte (alt: §5, neu §2 EVO), zu denen in den letzten Jahren z.B. das „Schöne-Wochenende-Ticket“ gezählt wurde.

§ 2 Sätze 3 und 4 EVO neu lautet demnächst: *„Erheblich ermäßigte Beförderungsentgelte sind solche, die im Tarif ausdrücklich so benannt sind und eine Ersparnis gegenüber dem gewöhnlichen Fahrpreis von mehr als 50 Prozent gewähren. Mehrtages-Zeitkarten, insbesondere Wochen-, Monats- und Jahreskarten, gelten nicht als ermäßigte Beförderungsentgelte im Sinne von Satz 3.“*

In Zuge der Neuformulierung von Satz 4 taucht die Frage auf, ob hierunter auch Semestertickets –insbesondere das landesweite Semesterticket Niedersachsen/Bremen (nachfolgend „landesweites SemTi“) fallen.

Die Frage ist deshalb von Belang, weil -wenn man die Semestertickets unter die „Mehrtages-Zeitkarten“ nach Satz 4 zuordnet- Fahrausweise mit erheblich ermäßigten Beförderungsentgelten nach § 8 EVO im Verspätungsfall die Nutzung von anderen Zügen (sprich ICE und IC) ermöglichen und die Reisenden in diesem Fall den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen vom SPNV-EVU verlangen können. Beispiel für Niedersachsen: Ein Studierender der Uni Osnabrück will die WestfalenBahn (WFB) von Osnabrück nach Hannover nutzen. Die Fahrt ist im landesweiten SemTi inkludiert (Preis 132,- € je Semester, also 22,- je Monat). Wird erkennbar, dass die WFB in Hannover mindestens 20 Minuten Verspätung hat oder ganz ausfällt, könnte der parallel verkehrende IC der Linie Amsterdam – Berlin genutzt werden. Die Kosten für die IC-Nutzung liegen bei 33,- € je Fahrt. Alle am landesweiten SemTi teilnehmenden EVU müssen also mit erheblichen Kosten rechnen, die bisher bei der Kalkulation des SemTi-Preises gänzlich unbeachtet geblieben sind. Die EVU können die Kosten nicht tragen, deshalb müssen die neu entstehenden Kosten für die ICE/IC Nutzung auf den Preis des landesweiten SemTi umgelegt werden, was erhebliche Kostensteigerungen nach sich ziehen dürfte. Damit ist der Bestand des landesweiten Semesterticket insgesamt bedroht.

Um diese gravierenden negativen Folgen zu vermeiden, wird nach Abstimmung mit der NITAG folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

An die beteiligten EVU und die Studierendenschaften im Land wird die Einschätzung weiter gegeben, dass sich mit der o.g. Änderung der EVO für das landesweite SemTi nichts ändert.

Dies beruht auf folgender Überlegung: Zunächst wird aufgrund des niedrigen Monatspreises (s.o.) in aller Regel zu belegen sein, dass es sich beim landesweiten SemTi um ein erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt handelt. Sodann könnte die Auffassung vertreten werden, dass es sich aber um eine „Mehrtages-Zeitkarte“ im Sinne von § 2 Satz 4 EVO handelt. Diese Ansicht vertritt aktuell die DB Regio AG für ihre individuell ausgehandelten Semestertickets, d.h. die Semestertickets, die nicht Bestandteil der Verbände oder Tarifgemeinschaften sind. Diese „Konzernmeinung“ wird aber (wohl) bundesweit in die Diskussion der Verbände eingebracht, DB Regio Nord in Hannover teilt diese Einschätzung allerdings nicht.

Dagegen spricht, dass das landesweite SemTi eher als Netzkarte, denn als Wochen- oder Monatskarte einzustufen ist. Wie die Formulierung in Satz 4 („insbesondere Wochen-, Monats- und Jahreskarten“) zeigt, hatte der Verordnungsgeber eher den „normalen“ Pendler im Blick. Die gesonderte Situation bei einem Semesterticket, das als Solidarmodell nur funktioniert, weil alle Studierenden einer Hochschule das Ticket unabhängig von der Nutzung zahlen, passt dagegen nicht auf die Formulierung des Satzes 4. Nach Sinn und Zweck der Norm („keine Benachteiligung der normalen Pendler“) sollte das landesweite SemTi daher weiterhin als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt angesehen werden. Diese Ansicht kann auch durch den Begründungstext der Verordnung gestärkt werden (*Drucksache Bundesrat 44/19 vom 25.01.2019*). Dort wird explizit auf „Schönes-Wochenende-Ticket“, Ländertickets und das „Quer-durchs-Land-Ticket“ als erheblich ermäßigte Beförderungsentgelte abgestellt. Mit den Preisnachlässen dieser Tickets ist das landesweite SemTi am ehesten zu vergleichen.

Diese Position sollte auch in den bundesweiten Arbeitskreisen (BAG-SPNV und UAK der Länder) vertreten werden. Betroffen sind am ehesten die Flächenländer, weil es dort im Gegensatz zu den Metropolregionen (z.B. GVH) am häufigsten nutzbare Fernverkehrsverbindungen gibt.

Sbl m. d. B. um Kenntnisnahme

 09.07

danach Information von MW, NITAG, benachbarte Aufgabenträger, EVU und Studierendenschaften.

LNVG-

09.07.2019

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 24. Juli 2019 09:46
An: [REDACTED]
Betreff: erheblich ermäßigt oder nicht

Hallo [REDACTED],

mit folgendem Spezialunteranliegen in Sachen SeTi versuchte ich soeben kurz durchzurufen bei Ihnen: Unsere Behörden und Ministerien sowie die LNVG sind zurzeit kontrovers in der Abstimmung hinsichtlich der Frage, ob ein Semesterticket nach neuer EVO noch erheblich ermäßigt ist oder nicht.

Meiner Kenntnis nach haben Sie den entsprechenden Satz in Ihren Tarifbestimmungen HVV-SeTi zu streichen beantragt zum 1.8. und wir haben den in unseren Tarifbestimmungen SeTi SH-Tarif gar nicht erst eingefügt. Demnach gehen HVV-Tarif und SH-Tarif davon aus, dass mit der neuen EVO die SeTi nicht erheblich ermäßigt sind.

Daher würde ich davon ausgehen, dass die Niedersachsen ihre Sonderposition gerne behalten können, dass jedoch keine Auswirkungen auf HH und SH haben sollte. Wie sehen Sie das und haben Sie da Möglichkeiten, Ihrer Behörde Ihre und unsere Haltung näher zu bringen?

Vielen Dank und viele Grüße,
i.A. [REDACTED]

--

[REDACTED]
Tarif & Vertrieb
NAH.SH GmbH
Raiffeisenstraße 1
24103 Kiel
Tel. 0431-66019-[REDACTED]

[REDACTED]
NAH.SH Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Staatssekretär Dr. Thilo Rohlf
Geschäftsführer: Bernhard Wewers
Prokuristin: Petra Coordes
Handelsregister HRB 4226, Amtsgericht Kiel, Sitz der Gesellschaft Kiel

[REDACTED]

Von: [REDACTED] >
Gesendet: Montag, 29. Juli 2019 15:07
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Änderungen der EVO zum 1.8.19
Anlagen: Vermerk LNVG zu ÄND EVO August 2019.pdf; Gen2 EVO 082019 H.DOCX

[REDACTED]

wie eben schon telefonisch besprochen, kommen wir zu dem Ergebnis, dass wir bezüglich des u.s. Tarifantrages der Rechtsauffassung aus Niedersachsen (siehe Anlage) folgen und das Sonderangebot „SemesterTicket“ als „erheblich ermäßigtes“ Ticket einordnen.

Ich bitte daher um Übersendung des in der Anlage beigefügten Entwurfes des Änderungsantrages als offiziellen Antrag.

Vielen Dank.
Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Amt Verkehr und Straßenwesen
Leistungsangebot im ÖPNV, Grundsatzfragen
-VM113-, [REDACTED]
Alter Steinweg 4 – 20459 Hamburg
Telefon: 040 / 428 41 [REDACTED]
[REDACTED]
www.bwvi.hamburg.de

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 5. Juli 2019 16:57
An: [REDACTED]

Betreff: [EXTERN]-Änderungen der EVO zum 1.8.19

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unseren Tarifantrag zu Änderungen am HVV-Tarif aufgrund von Anpassungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) ab dem 1.8.2019. Da diese Änderungen nur den Eisenbahnverkehr betreffen, beantragen wir die Änderungen nur bei der FHH/BWVI, ansonsten geben wir die Änderungen zur Kenntnis. Die gekennzeichneten Änderungen befinden sich in den „*Entwurf*-Dateien.

Mit freundlichen Grüßen



Hamburger Verkehrsverbund GmbH

Steindamm 94 | 20099 Hamburg | Germany

Telefon: 040/32 57 75 - 514 | Fax: 040/32 57 75 - 820 | E-Mail: info@hvv.de

hvv.de | [hvv.de/facebook](https://www.facebook.com/hvv) | [hvv.de/youtube](https://www.youtube.com/hvv)

Geschäftsführer: Lutz Aigner (Sprecher) | Dietrich Hartmann

Aufsichtsratsvorsitzender: Staatsrat Andreas Rieckhof

Amtsgericht Hamburg HRB 10 497 | ID-Nr. DE 179 732 501

"Änderung der EVO zu erheblich ermäßigten Beförderungsentgelten"

Am 01.08.2019 tritt eine Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) in Kraft. Die Änderung betrifft auch die erheblich ermäßigten Beförderungsentgelte (alt: §5, neu §2 EVO), zu denen in den letzten Jahren z.B. das „Schöne-Wochenende-Ticket“ gezählt wurde.

§ 2 Sätze 3 und 4 EVO neu lautet demnächst: „*Erheblich ermäßigte Beförderungsentgelte sind solche, die im Tarif ausdrücklich so benannt sind und eine Ersparnis gegenüber dem gewöhnlichen Fahrpreis von mehr als 50 Prozent gewähren. Mehrtages-Zeitkarten, insbesondere Wochen-, Monats- und Jahreskarten, gelten nicht als ermäßigte Beförderungsentgelte im Sinne von Satz 3.*“

In Zuge der Neuformulierung von Satz 4 taucht die Frage auf, ob hierunter auch Semestertickets –insbesondere das landesweite Semesterticket Niedersachsen/Bremen (nachfolgend „landesweites SemTi“) fallen.

Die Frage ist deshalb von Belang, weil -wenn man die Semestertickets unter die „Mehrtages-Zeitkarten“ nach Satz 4 zuordnet- Fahrausweise mit erheblich ermäßigten Beförderungsentgelten nach § 8 EVO im Verspätungsfall die Nutzung von anderen Zügen (sprich ICE und IC) ermöglichen und die Reisenden in diesem Fall den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen vom SPNV-EVU verlangen können. Beispiel für Niedersachsen: Ein Studierender der Uni Osnabrück will die WestfalenBahn (WFB) von Osnabrück nach Hannover nutzen. Die Fahrt ist im landesweiten SemTi inkludiert (Preis 132,- € je Semester, also 22,- je Monat). Wird erkennbar, dass die WFB in Hannover mindestens 20 Minuten Verspätung hat oder ganz ausfällt, könnte der parallel verkehrende IC der Linie Amsterdam – Berlin genutzt werden. Die Kosten für die IC-Nutzung liegen bei 33,- € je Fahrt. Alle am landesweiten SemTi teilnehmenden EVU müssen also mit erheblichen Kosten rechnen, die bisher bei der Kalkulation des SemTi-Preises gänzlich unbeachtet geblieben sind. Die EVU können die Kosten nicht tragen, deshalb müssen die neu entstehenden Kosten für die ICE/IC Nutzung auf den Preis des landesweiten SemTi umgelegt werden, was erhebliche Kostensteigerungen nach sich ziehen dürfte. Damit ist der Bestand des landesweiten Semesterticket insgesamt bedroht.

Um diese gravierenden negativen Folgen zu vermeiden, wird nach Abstimmung mit der NITAG folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

An die beteiligten EVU und die Studierendenschaften im Land wird die Einschätzung weiter gegeben, dass sich mit der o.g. Änderung der EVO für das landesweite SemTi nichts ändert.

Dies beruht auf folgender Überlegung: Zunächst wird aufgrund des niedrigen Monatspreises (s.o.) in aller Regel zu belegen sein, dass es sich beim landesweiten SemTi um ein erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt handelt. Sodann könnte die Auffassung vertreten werden, dass es sich aber um eine „Mehrtages-Zeitkarte“ im Sinne von § 2 Satz 4 EVO handelt. Diese Ansicht vertritt aktuell die DB Regio AG für ihre individuell ausgehandelten Semestertickets, d.h. die Semestertickets, die nicht Bestandteil der Verbände oder Tarifgemeinschaften sind. Diese „Konzernmeinung“ wird aber (wohl) bundesweit in die Diskussion der Verbände eingebracht, DB Regio Nord in Hannover teilt diese Einschätzung allerdings nicht.

Dagegen spricht, dass das landesweite SemTi eher als Netzkarte, denn als Wochen- oder Monatskarte einzustufen ist. Wie die Formulierung in Satz 4 („insbesondere Wochen-, Monats- und Jahreskarten“) zeigt, hatte der Ordnungsgeber eher den „normalen“ Pendler im Blick. Die gesonderte Situation bei einem Semesterticket, das als Solidarmodell nur funktioniert, weil alle Studierenden einer Hochschule das Ticket unabhängig von der Nutzung zahlen, passt dagegen nicht auf die Formulierung des Satzes 4. Nach Sinn und Zweck der Norm („keine Benachteiligung der normalen Pendler“) sollte das landesweite SemTi daher weiterhin als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt angesehen werden. Diese Ansicht kann auch durch den Begründungstext der Verordnung gestärkt werden (*Drucksache Bundesrat 44/19 vom 25.01.2019*). Dort wird explizit auf „Schönes-Wochenende-Ticket“, Ländertickets und das „Quer-durchs-Land-Ticket“ als erheblich ermäßigte Beförderungsentgelte abgestellt. Mit den Preisnachlässen dieser Tickets ist das landesweite SemTi am ehesten zu vergleichen.

Diese Position sollte auch in den bundesweiten Arbeitskreisen (BAG-SPNV und UAK der Länder) vertreten werden. Betroffen sind am ehesten die Flächenländer, weil es dort im Gegensatz zu den Metropolregionen (z.B. GVH) am häufigsten nutzbare Fernverkehrsverbindungen gibt.



Sbl m. d. B. um Kenntnisnahme

 09.07

danach Information von MW, NITAG, benachbarte Aufgabenträger, EVU und Studierendenschaften.



09.07.2019


Entwurf040 / 32 57 75 –  e-mail: 

Änderungen in der Eisenbahn-Verkehrsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 2. Juli 2019 hatten wir Änderungen am HVV-Tarif aufgrund einer geänderten Eisenbahn-Verkehrsordnung beantragt. Abweichend von diesem Antrag soll das Semesterticket weiterhin als „erheblich ermäßigt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung“ gelten.

Gemäß § 12 AEG bitten wir Sie im Namen der Eisenbahnverkehrsunternehmen

- **AKN** AKN Eisenbahn GmbH
- **DB** DB Regio AG
- **EVB** Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH
- **erixx** Erixx GmbH
- **metronom** Metronom Eisenbahngesellschaft mbH
- **NBE** NBE Nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG
- **S-Bahn** S-Bahn Hamburg GmbH
- **Start** Verkehrsgesellschaft Start Unterelbe mbH
- **VGN** Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH (A-Bahn Norderstedt Mitte — Ulzburg Süd)

der Änderung des Sonderangebotes SemesterTicket gemäß Anlage zuzustimmen und bitten gemäß § 12 (6) AEG um die Genehmigung einer auf einen Tag verkürzten Bekanntmachungsfrist.

Mit freundlichen Grüßen

Hamburger Verkehrsverbund GmbH




[REDACTED]

Von:
Gesendet:
An:

[REDACTED]
Dienstag, 30. Juli 2019 16:41

[REDACTED]
Betreff:

[REDACTED]
Tarifantrag des HVV im Zuge der Änderungen der EVO; Änderungsantrag des HVV folgt

Anlagen:

Tarifantrag - Änderung der EVO zum 1. August 2019

Sehr geehrte Kollegen/innen,

in Rücksprache mit dem HVV werde ich den noch folgenden Änderungsantrag des HVV als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 AEG genehmigen, so dass künftig das Sonderangebot „SemesterTicket“ als erheblich ermäßigtes Ticket eingestuft wird.

Die rechtliche Bewertung des Sachverhalts ist allen Beteiligten bekannt, trotzdem habe ich die entsprechende Email nochmals an Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Amt Verkehr und Straßenwesen
Leistungsangebot im ÖPNV, Grundsatzfragen
-VM113-, [REDACTED]
Alter Steinweg 4 – 20459 Hamburg
Telefon: 040 / 428 41 [REDACTED]

www.bwvi.hamburg.de

[REDACTED]

Von:

Cc:

Betreff:

Anlagen:

[REDACTED]

Tarifantrag - Änderung der EVO zum 1. August 2019
scan Gen EVO 082019 H.PDF; Anlage1_Tarif EVO 082019.pdf; Anlage2
_Befbed EVO-Änderung 082019.pdf; AW: [EXTERN] AW: [EXTERN]
Tarifantrag im Zuge der Änderung der EVO; WG: Tarifantrag im Zuge der
Änderung der EVO

Sehr geehrte Kollegen/innen,

bezüglich des beigefügten Tarifantrages besteht weiterhin Uneinigkeit bei der Bewertung, ob das Sonderangebot „SemesterTicket“ künftig als „erheblich ermäßigtes“ Ticket gelten soll oder nicht. Während Schleswig-Holstein für das Semesterticket eine erhebliche Ermäßigung nach Satz 3 verneint, ist Niedersachsen dafür, dass Semester-Ticket als erheblich ermäßigt anzusehen. Der HVV bittet lediglich um eine entsprechende Abstimmung.

Da eine Einigung erforderlich ist, möchte ich darum bitten, dass eine Abstimmung zwischen Niedersachsen und Schleswig-Holstein erfolgt. Denn letztlich wirkt sich die Problematik in Hamburg nur wenig aus und ist in Flächenländern von größerer Relevanz.

Soweit nach unserer Rechtsansicht gefragt ist:

§ 2 Sätze 3 und 4 EVO Neu lautet demnächst:

Satz 3: Erheblich ermäßigte Beförderungsentgelte sind solche, die im Tarif ausdrücklich so benannt sind und eine Ersparnis gegenüber dem gewöhnlichen Fahrpreis von mehr als 50 Prozent gewähren. Satz 4: Mehrtages-Zeitkarten, insbesondere Wochen-, Monats- und Jahreskarten, gelten nicht als ermäßigte Beförderungsentgelte im Sinne von Satz 3.

Es mag sein, dass man auf ersten Blick zu der Einschätzung kommt, das Semesterticket sei eine „Mehrtages-Zeitkarte“ (und daher wäre das Semesterticket kein erheblich ermäßigtes Ticket im Sinne des Satzes 3). Aus unserer Sicht fehlt es jedoch an einer klaren Definition, die das Semester-Ticket als „Mehrtages-Zeitkarte“ regelt. Zudem ergibt eine Auslegung nach Sinn und Zweck des § 2 Sätze 3 und 4, dass das Semesterticket als ein „erheblich ermäßigtes Ticket“ angesehen werden sollte.

Mit dem Satz 4 soll Folgendes erreicht werden: Ein Zeitkarteninhaber soll nicht sein Recht auf Benutzung eines höherwertigen Zugs bei Verspätung allein deshalb verlieren, weil seine Zeitkarte über 50 % billiger ist als die Menge an Einzelfahrausweisen, die der Fahrgast lösen müsste, wenn es keine Zeitkarte gäbe.

Im Fall eines Semestertickets ist aber auch die Ermäßigungshöhe im Verhältnis zur gewöhnlichen, vergleichbaren Zeitkarte berücksichtigen (also hier das Verhältnis Zeitkarte zu Zeitkarte). Es geht demnach um das Verhältnis der gewöhnlichen HVV-Abonnementskarte, die ansonsten zu kaufen wären, mit dem Semesterticket. Während eine Abonnementskarte Gesamtbereich ABCDE für Studenten schon nach geltendem HVV-Gemeinschaftstarif mit monatlich EUR 134,20 zu Buche schlägt, kostet z.B. das SemesterTicket der Universität Hamburg (ebenfalls gültig im Gesamtbereich ABCDE) EUR 177,60 für das Semester, d.h. nur EUR 29,60 pro Monat.

Daher ist aus unserer Sicht das SemesterTicket "erheblich ermäßigt" (nämlich um fast 80 %!).

Die Rückmeldungen aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein sind im Anhang beigefügt.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Von:
Gesendet:
An:

[REDACTED]
Mittwoch, 31. Juli 2019 14:18

Betreff:
Anlagen:

[REDACTED]
Änderungen der EVO zum 1.8.19
scan Gen4 EVO 082019 H.pdf; Anlage2_Befbed EVO-Änderung_VersionST_082019.pdf; Anlage1_Tarif EVO 082019.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie den neuen Antrag zur Anpassung der HVV-Bestimmungen an die neue Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) ab dem 1.8.2019. Der HVV-Antrag vom 2.7.2019 hierzu ist damit aufgehoben.

Da diese Änderungen nur den Eisenbahnverkehr betreffen, beantragen wir die Änderungen nur bei der FHH/BWVI, ansonsten geben wir die Änderungen zur Kenntnis. Abweichend vom vorherigen Antrag gilt das HVV-SemesterTicket weiterhin als erheblich ermäßigte Fahrkarte im Sinne §2 EVO.

Die Bekanntgabe erfolgt auf der HVV-Website (<https://www.hvv.de/de/gemeinschaftstarif>).

Mit freundlichen Grüßen

Hamburger Verkehrsverbund GmbH
Steindamm 94 | 20099 Hamburg | Germany
Telefon: 040/32 57 75 - 514 | Fax: 040/32 57 75 - 820 | E-Mail: info@hvv.de
hvv.de | [hvv.de/facebook](https://www.facebook.com/hvv) | [hvv.de/youtube](https://www.youtube.com/hvv)
Geschäftsführer: Lutz Aigner (Sprecher) | Dietrich Hartmann
Aufsichtsratsvorsitzender: Staatsrat Andreas Rieckhof
Amtsgericht Hamburg HRB 10 497 | ID-Nr. DE 179 732 501

HVV · Hamburger Verkehrsverbund GmbH · Postfach 10 26 47 · D-20018 Hamburg



Hamburger
Verkehrsverbund GmbH
Steindamm 94
D-20099 Hamburg

Telefon: (0 40) 32 57 75-0
Telefax: (0 40) 32 57 75-820
E-Mail: info@hvv.de
Internet: www.hvv.de



metropolregion hamburg

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Durchwahl

Datum



040 / 32 57 75 –

30.07.2019



Änderungen in der Eisenbahn-Verkehrsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. August 2019 treten unterschiedliche Änderungen in der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Kraft. Für den HVV ist vor allem Folgendes von Bedeutung:

- Fahrgastrechte: Ersatz erforderlichen Aufwendungen bei Nutzung eines anderen Zuges bei Verspätung. Hiervon können erheblich ermäßigte Fahrkarten ausgenommen werden, ab dem 1. August jedoch nur bei einer Ermäßigung über 50% und keine Zeitkarten.
- Redaktionelle Überarbeitung der EVO mit neuen Paragraphen-Nummerierung.

Für den Bus-, U-Bahn und Fähr-Verkehr ändert sich durch diese Regelungen nichts. Wir beantragen die Änderungen daher nur für die Eisenbahnverkehrsunternehmen im HVV.

Gemäß § 12 AEG bitten wir Sie im Namen der Eisenbahnverkehrsunternehmen

- **AKN** AKN Eisenbahn GmbH
- **DB** DB Regio AG
- **EVB** Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH
- **erixx** Erixx GmbH
- **metronom** Metronom Eisenbahngesellschaft mbH
- **NBE** NBE Nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG
- **S-Bahn** S-Bahn Hamburg GmbH
- **Start** Verkehrsgesellschaft Start Untereibe mbH
- **VGN** Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH (A-Bahn Norderstedt Mitte — Ulzburg Süd)

den Abweichungen des HVV von der EVO (Anlage 1) und den Änderungen der Sonderangebote und des HVV-Gemeinschaftstarifs (Anlage 2) zuzustimmen und bitten gemäß § 12 (6) AEG um die Genehmigung einer auf einen Tag verkürzten Bekanntmachungsfrist.

Mit freundlichen Grüßen

Hamburger Verkehrsverbund GmbH



U1 Lohmühlenstraße
U2, U3, U4
Hauptbahnhof



S1, S11, S2,
S21, S3, S31
Hauptbahnhof



RE1, RE3, RE4, RE5, RE7, RE8
RE70, RE80, RB31, RB41, RB61, RB81
Hauptbahnhof



35, 36
U Lohmühlenstraße

Aufsichtsratsvorsitzender:
Staatsrat Andreas Rieckhof

Geschäftsführer:
Lutz Aigner (Sprecher)
Dietrich Hartmann

Arbeitsgericht Hamburg, HRB 10 497

Änderungen der Beförderungsbedingungen

gültig ab 1. August 2019

Im HVV-Gemeinschaftstarif unter A Beförderungsbedingungen erhält in § 18 (Fahrpreisschädigungen/Erstattungen im Eisenbahnverkehr) der Absatz (11) folgenden Wortlaut:

„Absatz 7 gilt nicht für Nutzer erheblich ermäßigter Fahrkarten. Wenn dies der Fall ist, so ist dies in der jeweiligen Tarifposition geregelt.“

Änderungen bei den Sonderangeboten

gültig ab 1. August 2019

1. Bei den nach §5 Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) erheblich ermäßigten Sonderangeboten ändern sich die Bezüge zur EVO. Die entsprechenden Absätze werden daher wie folgt neu gefasst:

Sonderangebot	Bezug	Neuer Wortlaut
SemesterTicket	Ziffer 6.6	„Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der § 8 Absatz 1 Nummer 1 EVO i.V.m. § 8 Absatz 2 EVO erfolgt daher nicht.“
HVV-Kombifahrkarte	Ziffer 4.3	
HVV-Sonderfahrkarte zu Kongressen, Tagungen und Seminaren	Ziffer 4.3	
Kombiniertes Fluggast-Ticket	Ziffer 5.3	
HVV-Fahrkarte für Hotelgäste	Ziffer 4.3	
AusstellerTicket	Ziffer 5.3	

2. Bei Kooperationsangeboten mit Eisenbahn-Fahrkarten, die nicht vom HVV ausgegeben werden, richtet sich die Eigenschaft der „erheblichen Ermäßigung“ gemäß §5 EVO künftig nach den Bestimmungen des ausgebenden Verkehrsunternehmens. Die entsprechenden Absätze werden daher wie folgt neu gefasst:

Sonderangebot	Bezug	Neuer Wortlaut
Rail & Fly inclusive	In Ziffer 4, dritter Absatz	„Die Bestimmung zu erheblich ermäßigten Fahrkarten im Sinne von §2 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) richtet sich nach den Bestimmungen des Unternehmens, das die Fahrkarte ausgegeben hat.“
Länder-Ticket	Ziffer 5.4	

3. Bei einigen Sonderangeboten entfällt künftig die Eigenschaft der erheblichen Ermäßigung nach § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Bei diesen Sonderangeboten zum HVV-Gemeinschaftstarif gibt es folgende Änderungen:

Sonderangebot	Änderung
HVV-Tageskarte Gruppenreisen	Die erstgenannte Ziffer 5.3 entfällt (Ziffer ist zweimal vorhanden) Die als zweites genannte Ziffer 5.3 bleibt bestehen.
HVV-Ferienfahrkarte	Ziffer 6.3 entfällt
Tageskarte für die Inhaber der außerhamburgischen Ferienpässe	Ziffer 5.3 entfällt
HVV-Mobilitätskarte	Ziffer 6.3 entfällt.
Angebot für Neubürger	Ziffer 4.2 entfällt.

**Tarif für die
Verkehrsunternehmen im
Hamburger Verkehrsverbund
(HVV-Tarif)**

Gültig vom 1. August 2019 an

Schutzgebühr 7,50 €

Zu beziehen von der
S-Bahn Hamburg GmbH

Nr. 611 des Tarifverzeichnisses

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Teil I

Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) und abweichende Bestimmungen des HVV

Teil II

**Gemeinschaftstarif des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV)
für die Verbundverkehrsunternehmen (HVV-Gemeinschaftstarif)**

Vorwort

1. Im Binnenverkehr auf und zwischen den im Teil II im Tarifplan dargestellten Linien und Linienabschnitten gilt ausschließlich der HVV-Tarif. Er gilt für die im Teil II „Geltungsbereich des HVV-Gemeinschaftstarifs“ genannten Verkehrsunternehmen. Andere Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr gelten nur, soweit dieser Tarif keine anderen Regelungen vorsieht.
2. Der HVV-Tarif gilt für alle im HVV-Tarifgebiet verkehrenden Nahverkehrszüge, die nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit Fahrausweisen nach dem HVV-Tarif ausgeschlossen sind.
3. Dieser Tarif enthält
 - a) im Teil I die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) für die Beförderung von Personen sowie die hierzu für den HVV-Tarif erlassenen, z. T. von der EVO abweichenden Ausführungsbestimmungen (ABest).

Die Bestimmungen der EVO sind in **Fettdruck**, soweit sie durch ABest aufgehoben oder ersetzt sind, in *Kursivdruck* wiedergegeben; EVO-Bestimmungen ohne Bedeutung für den Eisenbahnverkehr im HVV sind weggelassen.
Die ABest sind in Normaldruck aufgeführt.
 - b) im Teil II den „Gemeinschaftstarif des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die Verbundverkehrsunternehmen (HVV-Gemeinschaftstarif)“ mit den gemeinsamen Beförderungsbedingungen der Verbundverkehrsunternehmen.
4. Soweit in der EVO von „Tarif“ gesprochen wird, sind darunter die ABest des Teiles I sowie der Teil II zu verstehen.

Anmerkung:

Soweit in diesem Tarif Abkürzungen gebraucht sind, bedeutet

EVO = Eisenbahn-Verkehrsordnung

ABest = Ausführungsbestimmung(en)

HVV = Hamburger Verkehrsverbund

„Allgemeiner Tarif“ bezeichnet im Teil I jeweils den gültigen Tarif, der außerhalb des HVV-Tarifgebietes gilt.

Teil I: Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) und abweichende Bestimmungen des HVV

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Auf die Beförderung von Personen und Reisegepäck durch öffentliche Eisenbahnen sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden, soweit nicht

1. das Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999 (BGBl. 2002 II S. 2140, 2142, 2149), zuletzt geändert durch die Beschlüsse vom 29. und 30. September 2015 (BGBl. 2017 II S. 820, 822, 826, 828, 829), in der jeweils geltenden Fassung oder
2. anzuwendende Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14) in der jeweils geltenden Fassung inhaltsgleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten.

(2) Auf Beförderungen im Schienenpersonennahverkehr sind Artikel 8 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 27 Absatz 3, Artikel 28 und 29 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 nicht anzuwenden.

(3) Auf Beförderungen im Schienenpersonennahverkehr, die hauptsächlich aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken betrieben werden, sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 nach Maßgabe ihres Artikels 2 Absatz 5 nicht anzuwenden.

§ 2 Beförderungsbedingungen

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen kann zugunsten des Reisenden von allen nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung in den Beförderungsbedingungen abweichen. Darüber hinaus kann das Eisenbahnverkehrsunternehmen in den Beförderungsbedingungen von § 8 Absatz 1 Nummer 1 abweichen, wenn nach dem vorgesehenen Tarif für den Fahrausweis ein erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt zu zahlen ist. Erheblich ermäßigte Beförderungsentgelte sind solche, die im Tarif ausdrücklich so benannt sind und eine Ersparnis gegenüber dem gewöhnlichen Fahrpreis von mehr als 50 Prozent gewähren. Mehrtages-Zeitkarten, insbesondere Wochen-, Monats- und Jahreskarten, gelten nicht als ermäßigte Beförderungsentgelte im Sinne von Satz 3.

Es gelten die Beförderungsbedingungen des HVV-Gemeinschaftstarifs gemäß Teil II.
Die Bestimmungen gelten auch für Fahrgäste mit Fahrausweisen nach dem allgemeinen Tarif.

§ 3 Sonderabmachungen

(1) Die Eisenbahn kann ohne Bindung an die Tarife Entgelte und Bedingungen vereinbaren (Sonderabmachungen) mit

1. Unternehmen, Behörden oder vergleichbaren Einrichtungen (Großkunden) für die Beförderung ihrer Mitarbeiter, wenn
 - a) der Großkunde sich zum Kauf von im Tarif der Eisenbahn vorgesehenen Fahrausweisen für alle oder eine bestimmte Zahl seiner Mitarbeiter oder zu einem bestimmten Mindestumsatz innerhalb eines vereinbarten Zeitraumes verpflichtet,
 - b) die Fahrausweise an die Mitarbeiter des Großkunden zu den Bedingungen weitergegeben werden, die die Eisenbahn mit dem Großkunden vereinbart hat;
2. Reiseveranstaltern und Fluggesellschaften im Personen- und Reisegepäckverkehr. Vergleichbaren Großkunden, vergleichbaren Reiseveranstaltern und vergleichbare Fluggesellschaften sind jeweils vergleichbare Bedingungen einzuräumen.

(2) Andere Sonderabmachungen, durch die Ermäßigungen oder sonstige Vergünstigungen gegenüber den tariflichen Entgelten gewährt werden, sind unzulässig und nichtig. Sie berühren die rechtliche Wirksamkeit des Beförderungsvertrages nicht. Die Entgelte und Beförderungsbedingungen richten sich auch in solchen Fällen nach dem Tarif.

§ 4 Ausschluss von der Beförderung

(1) *In Ergänzung zu Anhang I Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 können nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des sechsten Lebensjahres von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden.*

(2) *Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen des Eisenbahnpersonals nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrpreis oder Gepäckfracht.*

§ 5 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Der Reisende ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

- a) **bei Antritt der Reise nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist oder**
- b) **sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, ihn jedoch bei einer Prüfung der Fahrausweise nicht vorzeigen kann, oder nicht aushändigt.**

(2) *Das erhöhte Beförderungsentgelt nach Absatz 1 beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens jedoch 60 Euro. Das erhöhte Beförderungsentgelt kann für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke berechnet werden, wenn der Reisende nicht glaubhaft macht, dass er eine kürzere Strecke durchfahren hat.*

(3) *Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Fall des Absatzes 1 Buchstabe b auf 7 Euro, wenn der Reisende innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei dem befördernden Eisenbahnunternehmen nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.*

(4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ist nicht zu zahlen, wenn vor Antritt der Fahrt ein Fahrausweis nicht gelöst werden konnte, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war.

§ 6 Fahrausweise

(1) Der Reisende ist verpflichtet, Fahrausweise und sonstige Karten (zum Beispiel Zuschlags-, Übergangs-, Umwegkarten) entsprechend der Beförderungsstrecke zu entwerten und sich sofort von der Entwertung zu überzeugen, sofern der Tarif eine Entwertung vor Betreten des Bahnsteigs oder bei Betreten des Zuges vorschreibt.

(2) Der Tarif kann bestimmen, dass Bahnsteige nur mit gültigem Fahrausweis oder Bahnsteigkarte betreten werden dürfen.

(3) *Sind Fahrpreise von Fahrausweisen unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht wird.*

A. Allgemeines

1. Für Verbindungen innerhalb des Gemeinschaftstarifgebietes werden nur Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif ausgegeben. Das gilt nicht für Fahrten in Zügen, deren Benutzung mit Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif ausgeschlossen sind.
2. Im HVV-Tarifgebiet kann der Verkauf in den Fahrkartenverkaufsstellen auf bestimmte Fahrausweise beschränkt werden; verschiedenen Fahrausweise werden nur aus Automaten ausgegeben.

In den Zügen werden mit Ausnahme bestimmter Strecken keine Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif verkauft. Diese Strecken werden durch Aushänge für die Reisenden kenntlich gemacht. Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif werden nur im Gebiet des Gemeinschaftstarifs verkauft.

3. Für den Verkehr innerhalb des HVV-Tarifgebietes werden Fahrausweise nach dem allgemeinen Tarif nur für Züge ausgegeben, für die Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif nicht gelten.

4. Wer einen Zug benutzen will, dessen Benutzung mit Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif ausgeschlossen ist, hat einen Fahrausweis nach dem allgemeinen Tarif zu lösen. Ausnahmen werden gesondert bekannt gegeben.
 5. Das Nachlösen von Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif ist ausgeschlossen.
- B. Fahrten von Bahnhöfen des HVV-Tarifgebietes nach Bahnhöfen außerhalb dieses Gebietes mit für Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif freigegebenen Zügen
1. Bei Fahrten aus dem HVV-Tarifgebiet muss der Reisende im Besitz eines gültigen Fahrausweises nach dem allgemeinen Tarif vom Reiseantrittsbahnhof ab sein.
 2. Sofern bei Reiseantritt ein Fahrausweis nach dem allgemeinen Tarif nicht erhältlich ist, hat der Reisende einen Fahrausweis nach dem Gemeinschaftstarif bis zu einem Umsteigebahnhof zu lösen, an dem ein Fahrausweis nach dem allgemeinen Tarif erhältlich ist. Der vorhandene Fahrausweis nach dem Gemeinschaftstarif wird nicht auf den Gesamtfahrpreis nach dem allgemeinen Tarif angerechnet. Sich ergebende Preisunterschiede zu durchgehend berechneten Fahrpreisen nach dem allgemeinen Tarif werden nicht zurück gezahlt.
 3. Abweichend von Ziffer 1. werden vorhandene Zeitkarten nach dem HVV-Gemeinschaftstarif anerkannt, sofern das Lösen der Anschlusskarte im Geltungsbereich der Zeitkarte möglich ist. Die Anschlusskarte nach dem allgemeinen Tarif ist ab dem letzten Bahnhof innerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte zu lösen.
 4. Meldet ein Reisender in einem Zug, der über die Grenze des HVV-Tarifgebietes hinaus fährt, dass er nach einem Bahnhof außerhalb des HVV-Tarifgebietes fahren will, so gelten die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.
- C. Fahrten von Bahnhöfen außerhalb des HVV-Tarifgebietes in dieses Gebiet mit für Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif freigegebenen Zügen
1. Bei Fahrten von Bahnhöfen außerhalb des HVV-Tarifgebietes in dieses Gebiet hinein ist vor Antritt der Fahrt ein Fahrausweis nach dem allgemeinen Tarif bis zum Zielbahnhof, bei vorhandener Zeitkarte nach dem HVV-Gemeinschaftstarif bis zum ersten Bahnhof ihres Geltungsbereichs zu lösen.
 2. Meldet ein Reisender in einem Zug, der von außerhalb des HVV-Tarifgebietes kommt, dass er keinen oder keinen ausreichend gültigen Fahrausweis nach dem allgemeinen Tarif hat, so gelten die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.
- D. Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten zu A – C die Bestimmungen im Teil II dieses Tarifs.

§ 7 Informationen

(1) Beim Verkauf eines Fahrausweises für eine Zugfahrt, die ausschließlich im Schienenpersonennahverkehr durchgeführt wird, müssen der Beförderer sowie ein Fahrkartenverkäufer, der Fahrausweise ausstellt, den Reisenden über seine aus dieser Verordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 erwachsenden Rechte und Pflichten informieren. Hierbei kann der Informationspflichtige eine Zusammenfassung verwenden. Die Information kann durch Aushang oder Auslage an geeigneter Stelle oder den Einsatz eines rechnergestützten Informations- und Buchungssystems erfolgen.

(2) Während der Fahrt eines Zuges im Schienenpersonennahverkehr muss das Eisenbahnverkehrsunternehmen den Reisenden über den nächsten Haltebahnhof, über Verspätungen, über Sicherheit und über Dienstleistungen im Zug informieren.

§ 8 Verspätung im Schienenpersonennahverkehr

(1) Besitzt der Reisende einen Fahrausweis, der ausschließlich für den öffentlichen Personennahverkehr gilt, so hat er, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass er wegen eines

Ausfalls oder einer Unpünktlichkeit des von ihm gemäß dem Beförderungsvertrag gewählten Zuges eines Eisenbahnverkehrsunternehmens verspätet am Zielort ankommen wird, neben den in der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 genannten Rechten und Ansprüchen die folgenden Rechte:

1. Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Zug durchführen, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird. Der Reisende kann die Benutzung des anderen Zuges jedoch nicht verlangen, wenn für diesen eine Reservierungspflicht besteht oder der Zug eine Sonderfahrt durchführt.
2. Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, sofern die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird, oder sofern es sich bei dem vom Reisenden gewählten Zug um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende wegen des Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne die Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann.

(2) Macht der Reisende von seinem Recht nach Absatz 1 Gebrauch, so kann er von demjenigen, mit dem er den Beförderungsvertrag geschlossen hat, Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, für eine Beförderung nach Absatz 1 Nr. 2 jedoch nur die erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 Euro.

(2a) Reisende, die wegen Ausfalls oder Unpünktlichkeit des Zuges gemäß Absatz 1 mit einem anderen Zug fahren wollen, können von der Beförderung mit einem bestimmten anderen Zug ausgeschlossen werden, wenn ansonsten eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

(3) Dem Reisenden steht der Anspruch nach Absatz 2 nicht zu, wenn der Ausfall oder die Unpünktlichkeit des Zuges auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

1. betriebsfremde Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
2. Verschulden des Reisenden;
3. Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

Liegt eine der in Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 genannten Ursachen vor, so kann sich derjenige, mit dem der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat, hierauf nur berufen, wenn der Reisende über die Ursache rechtzeitig unterrichtet wurde oder wenn die Ursache offensichtlich war. Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

§ 9 Fahrpreiserstattung

(1) Hat ein Reisender den Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so kann er den Fahrpreis zurückverlangen. Ist der Fahrausweis nur auf einer Teilstrecke benutzt worden, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Fahrpreis und dem gewöhnlichen Fahrpreis für die zurückgelegte Strecke erstattet.

(2) Der Tarif bestimmt, bei welchen ermäßigten Fahrausweisen der Fahrpreis erstattet wird.

(3) - bleibt frei -

(4) Von dem zu erstattenden Betrag wird das tarifmäßige Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrags abgezogen. Der Tarif bestimmt auch, in welchen Fällen der Abzug unterbleibt.

(5) Der Fahrpreis für verlorene Fahrausweise wird nicht erstattet.

(6) Der Tarif kann von den vorstehenden Bestimmungen Abweichungen vorsehen, die jedoch für die Reisenden nicht ungünstiger sein dürfen.

(7) Alle Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift erlöschen, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Eisenbahn geltend gemacht werden.

§ 10 Aufbewahrung des Gepäcks

1. Im Verkehr nach dem Gemeinschaftstarif wird Reisegepäck nicht befördert. Die Beförderung auf Fahrradkarte ist in Zügen, die zur Aufnahme von Gepäck bestimmte Gepäckwagen mitführen, zugelassen. Hierfür

gelten die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.

2. Zu Fahrausweisen nach dem allgemeinen Tarif wird im Gemeinschaftstarifgebiet Reisegepäck nur in Zügen mit zur Aufnahme von Gepäck bestimmten Gepäckwagen befördert. Für Inhaber von Gebietszeitkarten nach dem allgemeinen Tarif werden Fahrräder und Mopeds ebenfalls nur in solchen Zügen befördert.

Für den Dienst der Gepäckträger und für die Gepäckaufbewahrung gelten die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.

§ 11 Schlichtungsstelle

- (1) Zur Beilegung von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende eine geeignete Verbraucherschlichtungsstelle anrufen.
- (2) Die Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 1 bedarf der Anerkennung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Verbraucherschlichtungsstelle kann auch eine verkehrsträgerübergreifende Schlichtungsstelle sein. Die Anerkennung und der Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen und der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 32 Absatz 2 und 5 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes mitzuteilen.
- (3) Das Eisenbahnverkehrsunternehmen hat bei der Beantwortung einer Beschwerde wegen der Nichtbeachtung von Fahrgastrechten auf die Möglichkeit der Schlichtung hinzuweisen und die Adressen geeigneter Verbraucherschlichtungsstellen mitzuteilen.
- (4) Soweit keine Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 2 anerkannt wurde, kann das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Aufgabe der Schlichtungsstelle durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einer Bundesoberbehörde oder Bundesanstalt zuweisen und deren Verfahren sowie die Erhebung von Gebühren und Auslagen regeln. § 31 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes ist auf die Regelung der Gebühren entsprechend anzuwenden. Die Schlichtungsstelle ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und muss die Anforderungen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz erfüllen.

[REDACTED]

Von: [REDACTED] de>
Gesendet: Mittwoch, 31. Juli 2019 17:01
An: [REDACTED]
Betreff: Tarifantrag Änderung EVO
Anlagen: Genehmigung Tarifantrag Änderung EVO.PDF

[REDACTED],

anbei die Genehmigungsbescheide zur Kenntnis und mit der Bitte um Bekanntgabe. Die Anlage zu den jeweiligen Genehmigungsbescheiden habe ich zur besseren Übersicht nur einmal beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Amt Verkehr und Straßenwesen
Leistungsangebot im ÖPNV, Grundsatzfragen
-VM113-, [REDACTED]
Alter Steinweg 4 – 20459 Hamburg
Telefon: 040 / 428 41 [REDACTED]
[REDACTED]
www.bwvi.hamburg.de



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Behörde für Wirtschaft, Verkehr u. Innovation, Postfach 112109, 20421 Hamburg



Amt Verkehr und Straßenwesen
Abteilung Mobilität

Alter Steinweg 4
20459 Hamburg



31. Juli 2019

Änderung in der Eisenbahn-Verkehrsordnung zum 01.08.2019

Hier: Abweichende Beförderungsbedingungen von der EVO und Änderungen bei Sonderangeboten zum 01.08.2019

Schreiben des HVV () vom 02. Juli 2019 und 31. Juli 2019

nachrichtlich an:

Hamburger Verkehrsverbund Gesellschaft mbH - T -
Steindamm 94, 20099 Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I Seite 2378, 2396; 1994 I Seite 2439), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2019 (BGBl. I Seite 754) werden die beantragten

„Abweichungen des HVV-Tarifs von der EVO und die Änderungen der Sonderangebote des HVV-Gemeinschaftstarifs“

genehmigt. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Antrag.

Die Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Bescheides. Der Tarif muss nach § 12 Abs. 2 AEG gegenüber jedermann in gleicher Weise angewendet werden. Der Tarif ist gemäß § 12 Abs. 6 AEG ortsüblich bekannt zu machen. Im vorliegenden Fall bestehen keine Bedenken, ausnahmsweise die Bekanntmachungsfrist auf einen Tag zu reduzieren. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage des Hamburger Verkehrsverbundes.

Gebühren

Für die Erteilung dieser Genehmigung ist nach § 1 der Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung vom 9. März 1965 (GVBl. Seite 51) in der Fassung vom 3. Dezember

1991 (GVBl. Seite 373), zuletzt geändert durch die Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften vom 9. Dezember 2014 (GVBl. Nr. 63 vom 23. Dezember 2014, Seite 509) in Verbindung mit Anlage 2 Ziffer 14 eine Gebühr zu entrichten.

Die Höhe der Gebühr wird durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Zugestimmt:

Hamburg, den 31.07.2019
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr
und Innovation

Anlage 2

Änderungen der Beförderungsbedingungen gültig ab 1. August 2019

Im HVV-Gemeinschaftstarif unter A Beförderungsbedingungen erhält in § 18 (Fahrpreiseschädigungen/Erstattungen im Eisenbahnverkehr) der Absatz (11) folgenden Wortlaut:

„Absatz 7 gilt nicht für Nutzer erheblich ermäßigter Fahrkarten. Wenn dies der Fall ist, so ist dies in der jeweiligen Tarifposition geregelt.“

Änderungen bei den Sonderangeboten gültig ab 1. August 2019

1. Bei den nach §5 Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) erheblich ermäßigten Sonderangeboten ändern sich die Bezüge zur EVO. Die entsprechenden Absätze werden daher wie folgt neu gefasst:

Sonderangebot	Bezug	Neuer Wortlaut
SemesterTicket	Ziffer 6.6	„Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der § 8 Absatz 1 Nummer 1 EVO i.V.m. § 8 Absatz 2 EVO erfolgt daher nicht.“
HVV-Kombifahrkarte	Ziffer 4.3	
HVV-Sonderfahrkarte zu Kongressen, Tagungen und Seminaren	Ziffer 4.3	
Kombiniertes Fluggast-Ticket	Ziffer 5.3	
HVV-Fahrkarte für Hotelgäste	Ziffer 4.3	
AusstellerTicket	Ziffer 5.3	

2. Bei Kooperationsangeboten mit Eisenbahn-Fahrkarten, die nicht vom HVV ausgegeben werden, richtet sich die Eigenschaft der „erheblichen Ermäßigung“ gemäß §5 EVO künftig nach den Bestimmungen des ausgebenden Verkehrsunternehmens. Die entsprechenden Absätze werden daher wie folgt neu gefasst:

Sonderangebot	Bezug	Neuer Wortlaut
Rail & Fly inclusive	In Ziffer 4, dritter Absatz	„Die Bestimmung zu erheblich ermäßigten Fahrkarten im Sinne von §2 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) richtet sich nach den Bestimmungen des Unternehmens, das die Fahrkarte ausgegeben hat.“
Länder-Ticket	Ziffer 5.4	

3. Bei einigen Sonderangeboten entfällt künftig die Eigenschaft der erheblichen Ermäßigung nach § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Bei diesen Sonderangeboten zum HVV-Gemeinschaftstarif gibt es folgende Änderungen:

Sonderangebot	Änderung
HVV-Tageskarte Gruppenreisen	Die erstgenannte Ziffer 5.3 entfällt (Ziffer ist zweimal vorhanden) Die als zweites genannte Ziffer 5.3 bleibt bestehen.
HVV-Ferienfahrkarte	Ziffer 6.3 entfällt
Tageskarte für die Inhaber der außerhamburgischen Ferienpässe	Ziffer 5.3 entfällt
HVV-Mobilitätskarte	Ziffer 6.3 entfällt.
Angebot für Neubürger	Ziffer 4.2 entfällt.

Zugestimmt:

Hamburg, den 31.07.2019
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr
und Innovation

Anlage 1

**Tarif für die
Verkehrsunternehmen im
Hamburger Verkehrsverbund
(HVV-Tarif)**

Gültig vom 1. August 2019 an

Schutzgebühr 7,50 €

Zu beziehen von der
S-Bahn Hamburg GmbH

Nr. 611 des Tarifverzeichnisses

Zugestimmt:

3

Hamburg, den 31.09.2019
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr
und Innovation

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Teil I

Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) und abweichende Bestimmungen des HVV

Teil II

**Gemeinschaftstarif des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV)
für die Verbundverkehrsunternehmen (HVV-Gemeinschaftstarif)**

Zugestimmt:

Hamburg, den 31.07.2019
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr
und Innovation

4

Vorwort

1. Im Binnenverkehr auf und zwischen den im Teil II im Tarifplan dargestellten Linien und Linienabschnitten gilt ausschließlich der HVV-Tarif. Er gilt für die im Teil II „Geltungsbereich des HVV-Gemeinschaftstarifs“ genannten Verkehrsunternehmen. Andere Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr gelten nur, soweit dieser Tarif keine anderen Regelungen vorsieht.
2. Der HVV-Tarif gilt für alle im HVV-Tarifgebiet verkehrenden Nahverkehrszüge, die nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit Fahrausweisen nach dem HVV-Tarif ausgeschlossen sind.
3. Dieser Tarif enthält
 - a) im Teil I die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) für die Beförderung von Personen sowie die hierzu für den HVV-Tarif erlassenen, z. T. von der EVO abweichenden Ausführungsbestimmungen (ABest).
Die Bestimmungen der EVO sind in **Fettdruck**, soweit sie durch ABest aufgehoben oder ersetzt sind, in *Kursivdruck* wiedergegeben; EVO-Bestimmungen ohne Bedeutung für den Eisenbahnverkehr im HVV sind weggelassen.
Die ABest sind in Normaldruck aufgeführt.
 - b) im Teil II den „Gemeinschaftstarif des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die Verbundverkehrsunternehmen (HVV-Gemeinschaftstarif)“ mit den gemeinsamen Beförderungsbedingungen der Verbundverkehrsunternehmen.
4. Soweit in der EVO von „Tarif“ gesprochen wird, sind darunter die ABest des Teiles I sowie der Teil II zu verstehen.

Anmerkung:

Soweit in diesem Tarif Abkürzungen gebraucht sind, bedeutet

EVO = Eisenbahn-Verkehrsordnung

ABest = Ausführungsbestimmung(en)

HVV = Hamburger Verkehrsverbund

„Allgemeiner Tarif“ bezeichnet im Teil I jeweils den gültigen Tarif, der außerhalb des HVV-Tarifgebietes gilt.

Zugestimmt:

Hamburg, den 31.07.2019
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr
und Innovation

5

Teil I: Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) und abweichende Bestimmungen des HVV

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Auf die Beförderung von Personen und Reisegepäck durch öffentliche Eisenbahnen sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden, soweit nicht

1. das Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999 (BGBl. 2002 II S. 2140, 2142, 2149), zuletzt geändert durch die Beschlüsse vom 29. und 30. September 2015 (BGBl. 2017 II S. 820, 822, 826, 828, 829), in der jeweils geltenden Fassung oder
2. anzuwendende Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14) in der jeweils geltenden Fassung inhaltsgleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten.

(2) Auf Beförderungen im Schienenpersonennahverkehr sind Artikel 8 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 27 Absatz 3, Artikel 28 und 29 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 nicht anzuwenden.

(3) Auf Beförderungen im Schienenpersonennahverkehr, die hauptsächlich aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken betrieben werden, sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 nach Maßgabe ihres Artikels 2 Absatz 5 nicht anzuwenden.

§ 2 Beförderungsbedingungen

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen kann zugunsten des Reisenden von allen nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung in den Beförderungsbedingungen abweichen. Darüber hinaus kann das Eisenbahnverkehrsunternehmen in den Beförderungsbedingungen von § 8 Absatz 1 Nummer 1 abweichen, wenn nach dem vorgesehenen Tarif für den Fahrausweis ein erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt zu zahlen ist. Erheblich ermäßigte Beförderungsentgelte sind solche, die im Tarif ausdrücklich so benannt sind und eine Ersparnis gegenüber dem gewöhnlichen Fahrpreis von mehr als 50 Prozent gewähren. Mehrtages-Zeitkarten, insbesondere Wochen-, Monats- und Jahreskarten, gelten nicht als ermäßigte Beförderungsentgelte im Sinne von Satz 3.

Es gelten die Beförderungsbedingungen des HVV-Gemeinschaftstarifs gemäß Teil II.
Die Bestimmungen gelten auch für Fahrgäste mit Fahrausweisen nach dem allgemeinen Tarif.

§ 3 Sonderabmachungen

(1) Die Eisenbahn kann ohne Bindung an die Tarife Entgelte und Bedingungen vereinbaren (Sonderabmachungen) mit

1. Unternehmen, Behörden oder vergleichbaren Einrichtungen (Großkunden) für die Beförderung ihrer Mitarbeiter, wenn
 - a) der Großkunde sich zum Kauf von im Tarif der Eisenbahn vorgesehenen Fahrausweisen für alle oder eine bestimmte Zahl seiner Mitarbeiter oder zu einem bestimmten Mindestumsatz innerhalb eines vereinbarten Zeitraumes verpflichtet,
 - b) die Fahrausweise an die Mitarbeiter des Großkunden zu den Bedingungen weitergegeben werden, die die Eisenbahn mit dem Großkunden vereinbart hat;
2. Reiseveranstaltern und Fluggesellschaften im Personen- und Reisegepäckverkehr. Vergleichbaren Großkunden, vergleichbaren Reiseveranstaltern und vergleichbare Fluggesellschaften sind jeweils vergleichbare Bedingungen einzuräumen.

(2) Andere Sonderabmachungen, durch die Ermäßigungen oder sonstige Vergünstigungen gegenüber den tariflichen Entgelten gewährt werden, sind unzulässig und nichtig. Sie berühren die rechtliche Wirksamkeit des Beförderungsvertrages nicht. Die Entgelte und Beförderungsbedingungen richten sich auch in solchen Fällen nach dem Tarif.

Zugestimmt:

Hamburg, den 31.07.2019
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr
und Innovation

6

§ 4 Ausschluss von der Beförderung

(1) In Ergänzung zu Anhang I Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 können nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des sechsten Lebensjahres von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden.

(2) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen des Eisenbahnpersonals nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrpreis oder Gepäckfracht.

§ 5 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Der Reisende ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
a) bei Antritt der Reise nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist oder
b) sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, ihn jedoch bei einer Prüfung der Fahrausweise nicht vorzeigen kann, oder nicht aushändigt.

(2) Das erhöhte Beförderungsentgelt nach Absatz 1 beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens jedoch 60 Euro. Das erhöhte Beförderungsentgelt kann für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke berechnet werden, wenn der Reisende nicht glaubhaft macht, dass er eine kürzere Strecke durchfahren hat.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Fall des Absatzes 1 Buchstabe b auf 7 Euro, wenn der Reisende innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei dem befördernden Eisenbahnunternehmen nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.

(4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ist nicht zu zahlen, wenn vor Antritt der Fahrt ein Fahrausweis nicht gelöst werden konnte, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war.

§ 6 Fahrausweise

(1) Der Reisende ist verpflichtet, Fahrausweise und sonstige Karten (zum Beispiel Zuschlags-, Übergangs-, Umwegkarten) entsprechend der Beförderungsstrecke zu entwerten und sich sofort von der Entwertung zu überzeugen, sofern der Tarif eine Entwertung vor Betreten des Bahnsteigs oder bei Betreten des Zuges vorschreibt.

(2) Der Tarif kann bestimmen, dass Bahnsteige nur mit gültigem Fahrausweis oder Bahnsteigkarte betreten werden dürfen.

(3) Sind Fahrpreise von Fahrausweisen unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht wird.

A. Allgemeines

1. Für Verbindungen innerhalb des Gemeinschaftstarifgebietes werden nur Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif ausgegeben. Das gilt nicht für Fahrten in Zügen, deren Benutzung mit Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif ausgeschlossen sind.

2. Im HVV-Tarifgebiet kann der Verkauf in den Fahrkartenverkaufsstellen auf bestimmte Fahrausweise beschränkt werden; verschiedenen Fahrausweise werden nur aus Automaten ausgegeben.

In den Zügen werden mit Ausnahme bestimmter Strecken keine Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif verkauft. Diese Strecken werden durch Aushänge für die Reisenden kenntlich gemacht. Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif werden nur im Gebiet des Gemeinschaftstarifs verkauft.

3. Für den Verkehr innerhalb des HVV-Tarifgebietes werden Fahrausweise nach dem allgemeinen Tarif nur für Züge ausgegeben, für die Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif nicht gelten.

Zugestimmt:

Hamburg, den 31.07.2019
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr
und Innovation

7

4. Wer einen Zug benutzen will, dessen Benutzung mit Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif ausgeschlossen ist, hat einen Fahrausweis nach dem allgemeinen Tarif zu lösen. Ausnahmen werden gesondert bekannt gegeben.
5. Das Nachlösen von Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif ist ausgeschlossen.
- B. Fahrten von Bahnhöfen des HVV-Tarifgebietes nach Bahnhöfen außerhalb dieses Gebietes mit für Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif freigegebenen Zügen
 1. Bei Fahrten aus dem HVV-Tarifgebiet muss der Reisende im Besitz eines gültigen Fahrausweises nach dem allgemeinen Tarif vom Reiseantrittsbahnhof ab sein.
 2. Sofern bei Reiseantritt ein Fahrausweis nach dem allgemeinen Tarif nicht erhältlich ist, hat der Reisende einen Fahrausweis nach dem Gemeinschaftstarif bis zu einem Umsteigebahnhof zu lösen, an dem ein Fahrausweis nach dem allgemeinen Tarif erhältlich ist. Der vorhandene Fahrausweis nach dem Gemeinschaftstarif wird nicht auf den Gesamtfahrpreis nach dem allgemeinen Tarif angerechnet. Sich ergebende Preisunterschiede zu durchgehend berechneten Fahrpreisen nach dem allgemeinen Tarif werden nicht zurück gezahlt.
 3. Abweichend von Ziffer 1. werden vorhandene Zeitkarten nach dem HVV-Gemeinschaftstarif anerkannt, sofern das Lösen der Anschlusskarte im Geltungsbereich der Zeitkarte möglich ist. Die Anschlusskarte nach dem allgemeinen Tarif ist ab dem letzten Bahnhof innerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte zu lösen.
 4. Meldet ein Reisender in einem Zug, der über die Grenze des HVV-Tarifgebietes hinaus fährt, dass er nach einem Bahnhof außerhalb des HVV-Tarifgebietes fahren will, so gelten die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.
- C. Fahrten von Bahnhöfen außerhalb des HVV-Tarifgebietes in dieses Gebiet mit für Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif freigegebenen Zügen
 1. Bei Fahrten von Bahnhöfen außerhalb des HVV-Tarifgebietes in dieses Gebiet hinein ist vor Antritt der Fahrt ein Fahrausweis nach dem allgemeinen Tarif bis zum Zielbahnhof, bei vorhandener Zeitkarte nach dem HVV-Gemeinschaftstarif bis zum ersten Bahnhof ihres Geltungsbereichs zu lösen.
 2. Meldet ein Reisender in einem Zug, der von außerhalb des HVV-Tarifgebietes kommt, dass er keinen oder keinen ausreichend gültigen Fahrausweis nach dem allgemeinen Tarif hat, so gelten die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.
- D. Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten zu A – C die Bestimmungen im Teil II dieses Tarifs.

§ 7 Informationen

(1) Beim Verkauf eines Fahrausweises für eine Zugfahrt, die ausschließlich im Schienenpersonennahverkehr durchgeführt wird, müssen der Beförderer sowie ein Fahrkartenverkäufer, der Fahrausweise ausstellt, den Reisenden über seine aus dieser Verordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 erwachsenden Rechte und Pflichten informieren. Hierbei kann der Informationspflichtige eine Zusammenfassung verwenden. Die Information kann durch Aushang oder Auslage an geeigneter Stelle oder den Einsatz eines rechnergestützten Informations- und Buchungssystems erfolgen.

(2) Während der Fahrt eines Zuges im Schienenpersonennahverkehr muss das Eisenbahnverkehrsunternehmen den Reisenden über den nächsten Haltebahnhof, über Verspätungen, über Sicherheit und über Dienstleistungen im Zug informieren.

§ 8 Verspätung im Schienenpersonennahverkehr

(1) Besitzt der Reisende einen Fahrausweis, der ausschließlich für den öffentlichen Personennahverkehr gilt, so hat er, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass er wegen eines

Zugestimmt:

Hamburg, den 31.09.2019
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr
und Innovation

8

Ausfalls oder einer Unpünktlichkeit des von ihm gemäß dem Beförderungsvertrag gewählten Zuges eines Eisenbahnverkehrsunternehmens verspätet am Zielort ankommen wird, neben den in der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 genannten Rechten und Ansprüchen die folgenden Rechte:

1. Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Zug durchführen, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird. Der Reisende kann die Benutzung des anderen Zuges jedoch nicht verlangen, wenn für diesen eine Reservierungspflicht besteht oder der Zug eine Sonderfahrt durchführt.
2. Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, sofern die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird, oder sofern es sich bei dem vom Reisenden gewählten Zug um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende wegen des Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne die Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann.

(2) Macht der Reisende von seinem Recht nach Absatz 1 Gebrauch, so kann er von demjenigen, mit dem er den Beförderungsvertrag geschlossen hat, Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, für eine Beförderung nach Absatz 1 Nr. 2 jedoch nur die erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 Euro.

(2a) Reisende, die wegen Ausfalls oder Unpünktlichkeit des Zuges gemäß Absatz 1 mit einem anderen Zug fahren wollen, können von der Beförderung mit einem bestimmten anderen Zug ausgeschlossen werden, wenn ansonsten eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

(3) Dem Reisenden steht der Anspruch nach Absatz 2 nicht zu, wenn der Ausfall oder die Unpünktlichkeit des Zuges auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

1. betriebsfremde Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
2. Verschulden des Reisenden;
3. Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

Liegt eine der in Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 genannten Ursachen vor, so kann sich derjenige, mit dem der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat, hierauf nur berufen, wenn der Reisende über die Ursache rechtzeitig unterrichtet wurde oder wenn die Ursache offensichtlich war. Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

§ 9 Fahrpreiserstattung

(1) Hat ein Reisender den Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so kann er den Fahrpreis zurückverlangen. Ist der Fahrausweis nur auf einer Teilstrecke benutzt worden, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Fahrpreis und dem gewöhnlichen Fahrpreis für die zurückgelegte Strecke erstattet.

(2) Der Tarif bestimmt, bei welchen ermäßigten Fahrausweisen der Fahrpreis erstattet wird.

(3) - bleibt frei -

(4) Von dem zu erstattenden Betrag wird das tarifmäßige Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrags abgezogen. Der Tarif bestimmt auch, in welchen Fällen der Abzug unterbleibt.

(5) Der Fahrpreis für verlorene Fahrausweise wird nicht erstattet.

(6) Der Tarif kann von den vorstehenden Bestimmungen Abweichungen vorsehen, die jedoch für die Reisenden nicht ungünstiger sein dürfen.

(7) Alle Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift erlöschen, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Eisenbahn geltend gemacht werden.

§ 10 Aufbewahrung des Gepäcks

1. Im Verkehr nach dem Gemeinschaftstarif wird Reisegepäck nicht befördert. Die Beförderung auf Fahrradkarte ist in Zügen, die zur Aufnahme von Gepäck bestimmte Gepäckwagen mitführen, zugelassen. Hierfür

Zugestimmt:

Hamburg, den 31.07.2019
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr
und Innovation

9.

gelten die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.

2. Zu Fahrausweisen nach dem allgemeinen Tarif wird im Gemeinschaftstarifgebiet Reisegepäck nur in Zügen mit zur Aufnahme von Gepäck bestimmten Gepäckwagen befördert. Für Inhaber von Gebietszeitkarten nach dem allgemeinen Tarif werden Fahrräder und Mopeds ebenfalls nur in solchen Zügen befördert.

Für den Dienst der Gepäckträger und für die Gepäckauffbewahrung gelten die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.

§ 11 Schlichtungsstelle

- (1) Zur Beilegung von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende eine geeignete Verbraucherschlichtungsstelle anrufen.
- (2) Die Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 1 bedarf der Anerkennung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Verbraucherschlichtungsstelle kann auch eine verkehrsträgerübergreifende Schlichtungsstelle sein. Die Anerkennung und der Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen und der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 32 Absatz 2 und 5 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes mitzuteilen.
- (3) Das Eisenbahnverkehrsunternehmen hat bei der Beantwortung einer Beschwerde wegen der Nichtbeachtung von Fahrgastrechten auf die Möglichkeit der Schlichtung hinzuweisen und die Adressen geeigneter Verbraucherschlichtungsstellen mitzuteilen.
- (4) Soweit keine Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 2 anerkannt wurde, kann das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Aufgabe der Schlichtungsstelle durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einer Bundesoberbehörde oder Bundesanstalt zuweisen und deren Verfahren sowie die Erhebung von Gebühren und Auslagen regeln. § 31 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes ist auf die Regelung der Gebühren entsprechend anzuwenden. Die Schlichtungsstelle ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und muss die Anforderungen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz erfüllen.